



XIV. Legislaturperiode

XIV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 206

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 206

vom 11.07.2013

dell'11/07/2013

Präsident
Vizepräsidentin

dott. Maurizio Vezzali
DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 206

vom 11.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Beschlussantrag Nr. 664/13 vom 24.6.2013, eingebracht von den Abgeordneten Knoll und Klotz, betreffend die Aufrechterhaltung der Bahnverbindung Innsbruck – Lienz - (Fortsetzung).Seite 1

Landesgesetzentwurf Nr. 167/13: "Änderungen zu Landesgesetzen auf den Sachgebieten Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Gewerbegebiete, Bodenverbesserung, Beherbergungswesen, Enteignungen, Agrargemeinschaften, genetisch nicht veränderte Lebensmittel, Schutz der Tierwelt, Handel und Lärmbelästigung" - (Fortsetzung).
.....Seite 2

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 206

dell'11/07/2013

Indice

Mozione n. 664/13 del 24.6.2013, presentata dai consiglieri Knoll e Klotz, riguardante: manteniamo il collegamento ferroviario Innsbruck – Lienz - (continuazione).pag. 1

Disegno di legge provinciale n. 167/13: "Modifiche di legge provinciali in materia di urbanistica, tutela del paesaggio, foreste, aree per insediamento produttivi, miglioramento fondiario, attività ricettiva, espropriazioni, associazioni agrarie, alimenti geneticamente non modificati, protezione degli animali, commercio e inquinamento acustico" - (continuazione).
..... pag. 2

Vorsitz der Vizepräsidentin | Presidenza della vicepresidente: DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger

Ore 10.06 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach der genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, (hinterste Bankreihe) zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Ladurner, Thaler Zelger (Vorm.), Urzi und Vezzali entschuldigt.

Punkt 11 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 664/13 vom 24.6.2013, eingebracht von den Abgeordneten Knoll und Klotz, betreffend die Aufrechterhaltung der Bahnverbindung Innsbruck – Lienz**" - (Fortsetzung).

Punto 11) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 664/13 del 24.6.2013, presentata dai consiglieri Knoll e Klotz, riguardante: manteniamo il collegamento ferroviario Innsbruck – Lienz**" - (continuazione).

Ersetzungsantrag/Emendamento sostitutivo

Aufrechterhaltung der Bahnverbindung Innsbruck-Lienz

Angeblich soll die direkte Zugverbindung von Innsbruck nach Lienz durch das Pustertal eingestellt werden. Als Ersatz für diese sogenannten Korridorzüge plant man von Seiten der ÖBB Doppel-decker-Busse einzusetzen, was von vielen als Rückschritt für Umwelt und Pendler gesehen wird. Bereits im Herbst soll die Direktverbindung zwischen Ost-Tirol über den Brenner nach Nord-Tirol Geschichte sein.

Als Gründe für diese Änderung im öffentlichen Personentransport werden zu hohe Kosten und eine zu lange Reisezeit angeführt. Mit den vorgesehenen Bussen würde sich die Reisezeit um ca. eine halbe Stunde verkürzen, jedoch ist diese dann auch nicht mit Sicherheit gegeben. Es gilt nämlich zu bedenken, dass auf den Straßen der Verkehr immer mehr zunimmt, besonders im Pustertal. Aber nicht nur das, im Winter können durch Schneefall und eisige Fahrbahnen ungewollte Verspätungen entstehen, diesbezüglich ist die Reise auf den Schienen viel sicherer. Außerdem heißt es doch immer "von der Straße auf die Schiene" und nicht "von der Schiene auf die Straße"!

Die direkte Zugverbindung von Lienz nach Innsbruck wird nicht nur von Pendlern, sondern auch von Schülern und Studenten aus Ost-Tirol genutzt. Sie reagieren daher mit Unverständnis auf die Ankündigung, dass diese Zugverbindung mit Herbst eingestellt werden soll.

Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und die für 2014 geplante Verbindung von Franzensfeste bis Lienz sind zweifelsohne eine wesentliche Verbesserung und wichtige Errungenschaft für das gesamte Pustertal. Auch die geplante Direktverbindung von Bozen bis Innsbruck ist eine lobenswerte Initiative im Sinne eines Gesamt-Tiroler Verkehrskonzepts.

Aufbauend auf diesen geplanten Initiativen erscheint es daher sinnvoll, zusätzlich auch für die Verbindung von Lienz nach Innsbruck eine Kooperation mit dem Bundesland Tirol anzudenken.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden Beschlussantrag:

*Der Südtiroler Landtag
wolle beschließen:*

Die Südtiroler Landesregierung wird beauftragt, mit der Regierung des Bundeslandes Tirol in Kontakt zu treten, um die zusätzliche Realisierung einer Direktverbindung der Flirt-Züge von Lienz bis Inns-

bruck zu prüfen und im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsentwicklung, wenn notwendig – im Rahmen des nächsten Fahrplanwechsels – umzusetzen.

Manteniamo il collegamento ferroviario Innsbruck-Lienz

Risulta che sarà soppresso il collegamento ferroviario diretto da Innsbruck a Lienz attraverso la Val Pusteria. In sostituzione di questi cosiddetti treni corridoio le ferrovie austriache (ÖBB) pensano di impiegare autobus a due piani, cosa che molti considerano un passo indietro per ambiente e pendolari. A quanto pare, già in autunno il collegamento diretto via Brennero fra Tirolo orientale e setentrionale apparterrà al passato.

I motivi di questo cambiamento nel trasporto pubblico delle persone sarebbero i costi troppo alti e i tempi di percorrenza troppo lunghi. Con gli autobus previsti il viaggio si accorcerebbe di circa mezz'ora, ma anche questo non è sicuro. Bisogna infatti considerare che il traffico su strada è in continuo aumento, soprattutto in Val Pusteria. Per giunta, in inverno neve e ghiaccio sulla strada possono causare ritardi e così la ferrovia risulta molto più sicura. Inoltre si è sempre detto di voler passare dalla gomma alla rotaia, e non viceversa!

Questo collegamento ferroviario diretto da Lienz a Innsbruck non è usato solo dai pendolari, ma anche dagli studenti del Tirolo orientale che non comprendono il motivo per cui in autunno il collegamento su rotaia dovrebbe essere soppresso.

Il potenziamento del trasporto pubblico locale e il collegamento, previsto per il 2014, da Fortezza a Lienz rappresentano indubbiamente un miglioramento sostanziale e un'importante conquista per tutta la Val Pusteria. Anche il previsto collegamento diretto tra Bolzano e Innsbruck è un'iniziativa lodevole che rientra nel progetto per la mobilità integrata per tutto il Tirolo.

Partendo da queste iniziative già programmate appare quindi utile ipotizzare una cooperazione con il Land Tirolo per il collegamento da Lienz a Innsbruck.

Pertanto, i sottoscritti consiglieri sottopongono al Consiglio la seguente mozione:

Si invita

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
a deliberare quanto segue:*

Si incarica la Giunta provinciale di prendere contatto con l'esecutivo del Land Tirolo per verificare la fattibilità di un collegamento diretto con treni FLIRT da Lienz a Innsbruck e in vista del futuro sviluppo della mobilità, realizzarlo, se necessario, nel quadro del nuovo orario ferroviario.

Das Wort hat der Abgeordnete Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): In Absprache mit dem Herrn Landesrat ist nun im beschließenden Teil eine Präzisierung enthalten. Es geht um die Aufrechterhaltung der Bahnlinie Innsbruck-Lienz. Während es im ersten Antrag eine generelle Formulierung gab dahingehend, dass man Anstrengungen unternehmen soll, um die Zugverbindung weiterhin aufrecht zu erhalten, gibt es jetzt im beschließenden Teil folgende Konkretisierung: *"Die Südtiroler Landesregierung wird beauftragt, mit der Regierung des Bundeslandes Tirol in Kontakt zu treten, um die zusätzliche Realisierung einer Direktverbindung der Flirt-Züge von Lienz bis Innsbruck zu prüfen und im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsentwicklung, wenn notwendig – im Rahmen des nächsten Fahrplanwechsels – umzusetzen."* Der Landesrat hat mich darauf hingewiesen, dass man diese Änderungen nur beim Fahrplanwechsel durchführen kann, und zwar einmal im Jahr, das heißt Ende Dezember. Die Konkretisierung dahingehend, dass, nachdem die Flirt-Züge ab 2014 von Franzensfeste bis Lienz durchfahren werden, das geprüft wird, weil das Bundesland Tirol Geld in diese Buslinie investiert, und man zukünftig versucht, anstatt dieses Geld in Buslinien zu investieren, es für ein bis zwei Verbindungen am Tag für die Fortführung der Flirt-Züge nicht nur bis Franzensfeste, sondern bis Innsbruck vorzusehen. Diese Präzisierung wird im beschließenden Teil vorgenommen.

PRÄSIDENTIN: Landesrat Widmann ist zwar nicht anwesend, aber er hat sich gestern mit dem Änderungsantrag einverstanden erklärt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Beschlussantrag Nr. 664/13: einstimmig genehmigt.

Punkt 34 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 167/13: "Änderungen zu Landesgesetzen auf den Sachgebieten Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Gewerbegebiete, Bodenverbesserung,*

Beherbergungswesen, Enteignungen, Agrargemeinschaften, genetisch nicht veränderte Lebensmittel, Schutz der Tierwelt, Handel und Lärmbelästigung" - (Fortsetzung).

Punto 34) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 167/13: "Modifiche di legge provinciali in materia di urbanistica, tutela del paesaggio, foreste, aree per insediamento produttivi, miglioramento fondiario, attività ricettiva, espropriazioni, associazioni agrarie, alimenti geneticamente non modificati, protezione degli animali, commercio e inquinamento acustico" - (continuazione).*

Ich erinnere daran, dass die Behandlung des Gesetzentwurfes mit der Behandlung des Artikels 10 wieder aufgenommen wird.

Art. 10

*Änderung des Landesgesetzes vom
25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutz“*

1. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 2 (Landeskommissionen für Landschaftsschutz) - 1. Die Landesregierung ernennt für die Dauer der Legislaturperiode als Fach- und Verwaltungsorgane für das Sachgebiet des Natur- und Landschaftsschutzes folgende Kommissionen:

- a. Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13,
 - b. Landschaftsschutzkommission, bestehend aus:
 - 1) einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung als Vorsitzendem,
 - 2) einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - 3) einem Vertreter der Landesabteilung Forstwirtschaft,
 - 4) einem Vertreter der Landesabteilung Landwirtschaft,
 - 5) einem Vertreter der Landesabteilung Denkmalpflege,
 - 6) einem vom auf Landesebene repräsentativsten Naturschutzverband vorgeschlagenen Vertreter,
 - 7) einem vom auf Landesebene repräsentativsten Bauernverband vorgeschlagenen Sachverständigen mit Doktorat in Agrar-, Forst-, oder Ingenieurwesen.
2. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt, welches das ordentliche Mitglied im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung vertritt.

3. An den Sitzungen der Landschaftsschutzkommission nehmen, sofern diese die in den Artikeln 8 und 12 vorgesehenen Befugnisse ausübt, die Bürgermeister der gebietsmäßig betroffenen Gemeinden oder deren Beauftragte mit Stimmrecht teil. Die Abstimmung in der Kommission erfolgt jeweils getrennt nach Gemeinden.“

2. Artikel 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 3 (Feststellung der Güter, die unter besonderen Schutz zu stellen sind) - 1. Die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung schlägt die im Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben von a) bis e) angeführten Sachen oder Sachkomplexe vor, die im Sinne dieses Gesetzes unter besonderen Schutz gestellt werden müssen. Die Initiative hierzu kann auch von der Landesregierung, den Bezirksgemeinschaften sowie von Körperschaften, Vereinen und Verbänden, deren Hauptziel der Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ist, auf der Grundlage einer ausreichenden Begründung ergriffen werden.

2. Die Unterschutzstellung kann auch vom Gemeindeausschuss gemäß dem in Artikel 19 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, vorgesehenen Verfahren, vorgeschlagen werden.

3. Der Unterschutzstellungsvorschlag der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung wird im Bürgernetz des Landes und für die Dauer von 30 Tagen an der Anschlagtafel der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde veröffentlicht. Es findet das Verfahren gemäß Artikel 19 Absätze 2 und folgende des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, Anwendung.

4. *Betrifft das Verfahren die Ausweisung von Schutzgütern laut Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), c) und d), wird der Vorschlag zur und die endgültige Entscheidung über die Unterschutzstellung den betroffenen Grundeigentümern übermittelt. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, deren Anschriften in den Gemeindeakten aufscheinen. Bei Miteigentum kann die Mitteilung an den beauftragten Verwalter erfolgen. Die Mitteilungen an die Eigentümer können gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erfolgen.*

5. *Der Beschluss der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung gilt als endgültige Genehmigung, wenn die vom Gemeindeausschuss im ausdrücklichen Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern vorgeschlagene Unterschutzstellung vom Gemeinderat vollinhaltlich angenommen wird. Dabei kann die Kommission im Falle der Umwidmung von Wald bei Vorliegen der erforderlichen Projektunterlagen die Ermächtigung für die Rodung laut Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i) dem Bürgermeister übertragen, der die Entscheidung nach Anhören der Gemeindebaukommission trifft.*

6. *Im Falle der Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockter Wiese und Weide oder alpinem Grünland in eine andere der genannten Flächenwidmungen werden die Befugnisse der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung von einer Kommission wahrgenommen, die sich aus einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, einem Vertreter der Landesabteilung Forst und dem Bürgermeister der gebietsmäßig betroffenen Gemeinde zusammensetzt.*

7. *Alle Akten des Verfahrens sind öffentlich.“*

3. *Im Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, werden die Wörter „gemäß Artikel 4“ gestrichen.*

4. *Im Artikel 6 Absatz 5 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, werden die Wörter „I. Landschaftsschutzkommission“ durch die Wörter „Landeskommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung“ ersetzt.*

5. *Im Artikel 6 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, werden die Wörter „laut Artikel 4“ gestrichen.*

6. *Artikel 7 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

„Art. 7 (Wirkung der Unterschutzstellung) - 1. Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Inhaber einer unter Schutz zu stellenden Liegenschaft dürfen ab Veröffentlichung des Unterschutzstellungsvorschlages des Gemeindeausschusses oder der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung im Bürgernetz des Landes, unabhängig von etwaigen größeren Bindungen, die einzelne Kategorien der Liegenschaft betreffen, die Liegenschaften nicht zerstören, noch an denselben Veränderungen vornehmen, welche diese beeinträchtigen würden. Sie müssen dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Arbeiten ausgeführt werden, die Pläne ihrer Vorhaben vorlegen und dürfen mit der Durchführung erst nach Erhalt der Ermächtigung beginnen.“

7. *Im Artikel 25 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, werden die Wörter „I. Landschaftsschutzkommission“ durch die Wörter „Landeskommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung“ ersetzt.*

Art. 10

Modifica della legge provinciale

25 luglio 1970, n. 16, “Tutela del paesaggio”

1. *L'articolo 2 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito: “Art. 2 (Commissioni provinciali per la tutela del paesaggio) - 1. La Giunta provinciale nomina per la durata della legislatura le seguenti commissioni quali organi tecnici amministrativi competenti in materia di tutela del paesaggio e della natura:*

- a. *Commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio di cui all'articolo 2 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13;*
- b. *Commissione per la tutela del paesaggio, composta da:*

1) *un rappresentante della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio, quale presidente;*

- 2) un rappresentante della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio, quale vicepresidente;
- 3) un rappresentante della Ripartizione provinciale Foreste;
- 4) un rappresentante della Ripartizione provinciale Agricoltura;
- 5) un rappresentante della Ripartizione provinciale Beni culturali;
- 6) un rappresentante proposto dall'associazione ambientalista più rappresentativa a livello provinciale;
- 7) un esperto laureato in scienze agrarie, forestali o in ingegneria, proposto dall'associazione agricoltori più rappresentativa a livello provinciale.
2. Per ciascun componente è nominato un supplente destinato a sostituire quello effettivo in caso di assenza o di impedimento.
3. Alle riunioni della Commissione per la tutela del paesaggio, qualora questa eserciti le funzioni di cui agli articoli 8 e 12, partecipano con diritto di voto i sindaci dei comuni territorialmente interessati ovvero i loro delegati. La votazione nella Commissione avviene separatamente per ogni comune.”
2. L'articolo 3 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:
 “Art. 3 (Individuazione dei beni da assoggettare alla tutela specifica) - 1. La Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio propone i beni o complessi di beni di cui all'articolo 1, comma 2, lettere da a) a e), che devono essere assoggettati a tutela specifica ai sensi della presente legge. L'iniziativa può essere promossa anche dalla Giunta provinciale, dalle comunità comprensoriali nonché da enti o associazioni che abbiano per fine istituzionale la protezione della natura, del paesaggio e dell'ambiente, sulla base di un'adeguata motivazione.
2. Il vincolo può essere proposto anche dalla giunta comunale, secondo la procedura di cui all'articolo 19 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.
3. La proposta di vincolo della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio è pubblicata nella rete civica della Provincia e, per la durata di 30 giorni, all'albo del comune territorialmente competente. Si applica la procedura di cui al comma 2 e seguenti dell'articolo 19 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.
4. Se il procedimento concerne l'individuazione dei beni paesaggistici di cui all'articolo 1, comma 2, lettere a), c) e d), la proposta e la decisione finale di sottoposizione a vincolo vengono comunicate ai proprietari dei fondi interessati. Tale obbligo di comunicazione è limitato ai proprietari iscritti in quel momento nel libro fondiario, i cui indirizzi risultano dagli atti del comune. In caso di comproprietà la comunicazione può essere indirizzata all'amministratore incaricato. Le comunicazioni ai proprietari possono essere effettuate ai sensi dell'articolo 8, comma 2, della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.
5. La delibera della Commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio equivale ad approvazione definitiva, quando il vincolo paesaggistico proposto dalla giunta comunale, con l'esplicito dall'accordo dei proprietari fondiari interessati, è pienamente condiviso dal consiglio comunale. In tale caso, qualora si tratti di trasformazione di bosco ed in presenza della documentazione progettuale necessaria, la Commissione può delegare la competenza per il rilascio dell'autorizzazione per il dissodamento di cui all'articolo 12, comma 1, lettera i), al sindaco, che decide sentita la commissione edilizia comunale.
6. Nel caso di trasformazione della destinazione da bosco, verde agricolo, prato e pascolo alberato o verde alpino in un'altra delle citate destinazioni, le funzioni della Commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio sono esercitate da una commissione composta da un rappresentante della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio, da un rappresentante della Ripartizione provinciale Foreste e dal sindaco del comune territorialmente interessato.
7. Tutti gli atti del procedimento sono pubblici.”
3. Nel primo periodo del comma 2 dell'articolo 5 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole: “di cui all'articolo 4” sono soppresse.
4. Nel secondo periodo del comma 5 dell'articolo 6 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole: “Prima commissione per la tutela del paesaggio” sono sostituite dalle parole: “Commissione provinciale per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio”.
5. Nel comma 6 dell'articolo 6 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole “di cui all'articolo 4” sono soppresse.

6. L'articolo 7 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:
 "Art. 7 (Effetti dei vincoli paesistici) - 1. I proprietari, possessori o detentori a qualsiasi titolo di un immobile da sottoporre a vincolo, a partire dalla pubblicazione della proposta di vincolo da parte della giunta comunale o della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio nella rete civica della Provincia, indipendentemente dagli obblighi maggiori attinenti alle singole specie dei beni tutelati, non possono distruggerlo, né introdurvi modificazioni che rechino pregiudizio all'immobile stesso e devono presentare i progetti dei lavori che vogliono intraprendere al sindaco del comune, nel cui ambito i lavori devono essere eseguiti e possono iniziare a eseguirli solo dopo aver ottenuto l'autorizzazione."

7. Nel comma 2 dell'articolo 25 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole: "Prima commissione per la tutela del paesaggio" sono sostituite dalle parole: "Commissione provinciale per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio".

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo é soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Stocker S., Tinkhauser, Leitner und Mair: Absatz 1: Dem Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgende Ziffer hinzugefügt: "8) einem von der Architektenkammer vorgeschlagenen Sachverständigen".

Comma 1: Alla lettera b) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 25 luglio 1970, e successive modifiche, è aggiunta la seguente cifra: "8) un esperto proposto dall'Ordine degli architetti".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: Absatz 1: Dem neuen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgende Ziffer 8) hinzugefügt: "8) einem vom Landesrat für Landschaftsschutz vorgeschlagenen Sachverständigen für Landschaftsschutz, der im Album laut Artikel 113 eingetragen ist".

Comma 1: Dopo la lettera b) del comma 1 del nuovo articolo 2, della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente numero 8): "8) un esperto per la tutela del paesaggio, iscritto all'albo di cui all'articolo 113 e proposto dall'assessore provinciale competente per la tutela del paesaggio".

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: Absatz 2: Im neuen Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, werden die Worte "aus einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung" durch folgenden Wortlaut ersetzt: "aus zwei Vertretern der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, davon ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Raumordnung und einer auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes".

Comma 2: Nel comma 6 del nuovo articolo 3 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole "un rappresentante della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio" sono sostituite dalle parole "due rappresentanti della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio, di cui un esperto di urbanistica e uno di tutela del paesaggio".

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: Absatz 2: Im neuen Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, werden nach den Worten "Landesabteilung Forst" folgende Worte eingefügt: ", dem für die jeweilige Gemeinde verantwortlichen Sachverständigen des Landes".

Comma 2: Al comma 6 del nuovo articolo 3 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, dopo la parola "Foreste" sono aggiunte le parole: ", dall'esperto provinciale responsabile per il relativo comune".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von Landesrat Pichler Rolle: Im Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, wird das Wort "Landeskommission" durch das Wort "Kommission" ersetzt.

Nel comma 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, le parole "Commissione provinciale" vengono sostituite con la parola "Commissione".

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von Landesrat Pichler Rolle: Im Artikel 10 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, wird das Wort "Landeskommission" durch das Wort "Kommission" ersetzt.

Nel comma 7 dell'articolo 10 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, le parole "Commissione provinciale" vengono sostituite con la parola "Commissione".

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht von Landesrat Pichler Rolle: Nach Artikel 10, Absatz 7 wird folgender Absatz hinzugefügt: 8. In Artikel 8 Absätze 2, 3, 4, 6, 7 und 8, in Artikel 9 Absatz 1, in Artikel 12 Absätze 1, 10 und 11 und in Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, wer-

den die Wörter "Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft" durch die Wörter "Direktor der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung" ersetzt.

Dopo il comma 7 dell'articolo 10 è aggiunto il seguente comma: 8. Nei commi 2, 3, 4, 6, 7 e 8 dell'articolo 8, nel comma 1 dell'articolo 9, nei commi 1, 10 e 11 dell'articolo 12 e nei commi 1, 2 e 3 dell'articolo 21 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole: "direttore della Ripartizione provinciale Natura e paesaggio" sono sostituite dalle parole: "direttore della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio".

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Qui cominciano le 13 leggi che in questa che doveva essere una riforma dell'urbanistica vengono modificate. Alcune hanno qualcosa a che vedere con l'urbanistica o comunque la pianificazione del territorio, qualcosa a che vedere ha anche quella sull'edilizia perché contiene modifiche in collegamento con alcune modifiche che sono state fatte sulla legge urbanistica. Tutte le altre non hanno niente a che vedere con la materia urbanistica e quindi si ripropone il malcostume di gonfiare una legge quando è in commissione di altre norme che non hanno niente a che fare con la norma in discussione e che tra l'altro dovrebbero essere discusse in altre commissioni. Noi abbiamo discusso alcuni degli articoli che verranno da adesso in poi in una commissione che non era competente per discuterli e sono stati buttati dentro questa commissione gonfiando questa legge, trasformandola in una legge omnibus. Per quello che prevede il nostro regolamento interno le leggi omnibus hanno un itinerario di trattazione particolare. Il regolamento prevede che in una legge omnibus gli articoli vengano suddivisi a seconda delle commissioni e delle relative competenze, le commissioni hanno poi un certo tempo parallelamente per trattare gli articoli, poi restituiscono al presidente il loro lavoro con relativa relazione e il presidente ricomponi poi la legge e la passa al Consiglio. Tutto questo non è stato fatto. Alcune norme sono state aggiunte in commissione e io credo che non potevano essere accettate. A mio parere c'è una gestione errata da parte del presidente della commissione che non doveva ammettere certi articoli e dall'altra già all'inizio alcune di queste leggi venivano modificate nella versione arrivata in Consiglio dalla Giunta, quindi c'è stata una scarsa vigilanza da parte del presidente che doveva individuare quegli articoli che non erano propri della commissione e trattare questa legge come una omnibus. Tutto questo non è stato fatto. Questa legge credo sia stata la più caotica che abbiamo avuto in questi cinque anni. Ricordiamoci che all'inizio era un solo articolo con una cinquantina di commi che modificavano una quarantina di articoli della legge urbanistica più gli altri, e i risultati si vedono. Spesso l'aula ha perso il filo e spesso anche l'assessore e i funzionari hanno perso il filo sia in commissione che in aula. In aula poi la cosa è stata aggravata dalle varie modifiche al regolamento interno che abbiamo fatto e che consentono di saltare una serie di passaggi che prima c'erano e che per leggi normali possono essere considerate accettabili, ma nella trattazione di leggi come questa non leggere gli articoli, non leggere gli emendamenti, discuterli tutti assieme, votarli uno dietro l'altro, si rischia di fare confusione e votare in modo anche sbagliato. Questo come premessa per tutti i prossimi articoli.

Le modifiche che abbiamo fatto riguardano soprattutto il comma 1 che modifica l'art. 2, cioè le commissioni provinciali per la tutela del paesaggio. Nella legge originaria c'erano due commissioni, sono state ridotte a una ed è stata rafforzata in questa commissione la rappresentanza degli interessi rispetto a prima soprattutto del mondo agricolo rispetto alla rappresentanza degli esperti di natura, paesaggio, urbanistica. La commissione è indebolita dal punto di vista dei suoi obiettivi di tutela del paesaggio. Gli interessi dovrebbero venire dopo. Noi cerchiamo di riequilibrare la composizione di questa commissione con diverse proposte che sono alternative tra loro. Non ci illudiamo che tutte le proposte che facciamo vengano accolte, perché se fossero accolte tutte ci sarebbe un sovra-rafforzamento della commissione, e questo non osiamo sperarlo. Abbiamo proposto una serie di soluzioni che consentono di rafforzare la parte tecnica legata alla tutela del paesaggio rispetto alla rappresentanza degli interessi.

La prima misura che proponiamo, emendamento n. 3, è di inserire nella commissione un ottavo membro, cioè un esperto per la tutela del paesaggio iscritto all'albo di cui all'art. 113 e proposto dall'assessore provinciale competente per la tutela del paesaggio, un esperto qualificato e riconosciuto della tutela del paesaggio. Oppure chiediamo di inserire due rappresentanti della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio, sviluppo del territorio, di cui uno dell'ufficio urbanistica e uno dell'ufficio tutela del paesaggio. Questa potrebbe essere un'altra proposta, oppure potremmo togliere un rappresentante della Ripartizione provinciale agricoltura, perché il mondo dell'agricoltura è doppiamente rappresentato da una parte dalla Ripartizione provinciale agricoltura, dall'altra dall'esperto proposto dall'associazione agricoltori più rappresentativa a livello provinciale. Nella commissione per la tutela del

paesaggio noi proponiamo di aggiungere un ottavo membro, un esperto per la tutela del paesaggio iscritto all'albo di cui all'art. 113, proposto dall'assessore provinciale competente per la tutela del paesaggio.

Al comma 2 invece, che riguarda il comma 6 del nuovo articolo 3 della legge provinciale, la commissione che decide la trasformazione della destinazione da bosco, verde agricolo, prato e pascolo alberato o verde alpino in un'alta delle citate destinazioni, quindi si tratta della trasformazione della destinazione d'uso di aree particolarmente tutelate, noi proponiamo di aggiungere "o un altro rappresentante della ripartizione Natura, paesaggio e sviluppo del territorio", cioè di metterne due, di cui uno esperto di urbanistica e un altro esperto di tutela del paesaggio, oppure di aggiungere dopo la parola "foreste" l'esperto provinciale responsabile per il relativo comune. Anche in questa subcommissione vogliamo rafforzare la parte tecnica e la parte di tutela della natura e del territorio.

Queste sono le nostre due proposte, una è la proposta di rafforzare con un esperto di tutela del paesaggio la commissione provinciale per la tutela del paesaggio e l'altra è quella di rafforzare, sempre le ragioni tecniche della tutela del paesaggio e del territorio, la commissione prevista al comma 2 per la trasformazione della destinazione d'uso del bosco, verde agricolo, prato, pascolo alberato ecc. introducendo o due rappresentanti della Ripartizione provinciale oppure l'esperto provinciale responsabile per il relativo comune.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kollege Dello Sbarba hat die Mängel schon aufgezeigt. Bei der Landschaftsschutzkommission geht es um eine Kommission, die ein entscheidendes Wort in raumordnerischen Fragen mitzureden hat. Der Kampf, wer drinnen sitzen soll und wer die Interessen der Allgemeinheit am besten vertreten kann, ist ein alter Streit. Hier ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, ist schwer, vor allem dann, wenn man darauf aus ist, die Anzahl der Kommissionsmitglieder zu reduzieren. Es geht nämlich um die Frage, wer wem Platz macht.

Wir haben einen Änderungsantrag ausgearbeitet dahingehend, dass auch ein Vertreter der Architekten in der Kommission sitzen soll. Ich werde es auch begründen, und zwar nicht, um das Wort für die Architekten zu ergreifen, denn das können diese schon selber. Ich möchte auch nicht Bezug nehmen, ... Heute, Herr Landesrat Mussner, ist von Ihnen ein schönes Interview in der Tageszeitung erschienen, aber ein Zitat von Ihnen möchte ich bringen, denn dieses begründet genau unseren Antrag. Zu den Zukunftsängsten der Architekten möchte ich mich nicht äußern, aber Sie haben gesagt: "Südtirol ist einmalig und das verdanken wir natürlich auch den Architekten selbst, dass sie diese Phantasie und diese Kraft zum Schaffen und zum Renovieren einbringen." Ich denke, dass dies in so einer Kommission auch gefragt ist. Deshalb haben wir den Antrag auch eingebracht. Dass Südtirol derzeit zu viele Architekten hat oder diese zu wenig Arbeit haben, wird so sein. Daran sieht man auch wieder, dass die Ausbildung oder die Berufswahl nicht immer bedarfsorientiert gemacht wird, aber diese Verantwortung tragen die Architekten irgendwo schon selber. Ich möchte nicht falsch dahingehend verstanden werden, dass ich hier den Lobbyisten für die Architekten spiele, ganz und gar nicht, aber ich denke, dass sie im Gestalterischen eine bestimmte Funktion zu erfüllen haben. Sie würden diese auch gut erfüllen und das würde der Kommission insgesamt auch gut tun.

Die Argumente, die Kollege Dello Sbarba gebracht hat, haben sicherlich ihre Bedeutung.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wenn man das schon alles umkrempelt, Herr Landesrat, dann würde man sich vorstellen, dass dann der Schutz der Natur mehr Gewichtung hätte. Wir haben in den letzten Jahren mitverfolgt, wie gerade die zweite Landschaftsschutzkommission immer weiter an Gewicht verloren hat, wie sie immer mehr zurückgedrängt worden ist und weniger Einfluss hatte. Die Befürchtung ist nun natürlich, dass damit der Naturschutz noch einmal an Gewicht verlieren wird, denn die Verbindlichkeit ist sowieso nicht mehr gegeben und verpflichtende bindende Gutachten gibt es sowieso so gut wie keine mehr. Herr Landesrat, bitte sagen Sie uns – ich habe alle Zeit der Welt auf die Antwort zu warten – in welchen Bereichen es überhaupt noch ein bindendes Gutachten für die Landesregierung gibt. Die Frage wäre, ob es so etwas überhaupt noch gibt. Wenn wir uns den Artikel 1 einmal anschauen, ...

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): (unterbricht)

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): ... an das sich alle, auch die Landesregierung halten muss, ob es so etwas überhaupt noch gibt und, wenn, für welchen Bereich und von Seiten welcher Kommission. Sie können mir die Frage in Ruhe beantworten. Soweit wir mitbekommen haben, gab es in letzter Zeit immer wieder Klagen von

Seiten des Heimatpflegeverbandes, gerade von Peter Ortner, der lange Zeit in der Landschaftsschutzkommission mitgearbeitet hat, den man dann aber ausgebootet, sozusagen hinausbefördert hat, der aber ein großer Kenner gewesen ist.

Herr Landesrat, wenn wir uns den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 16/1970 einmal vor Augen führen, dann sehen wir, wie wichtig es ist, dass man nicht nur den Inhalt belässt, sondern dass man ihn bestärkt. Nachdem in den letzten Jahrzehnten, in den letzten Jahren vor allen Dingen auch in unserem Land so viel passiert ist, sollten wir uns auf die Bedeutung des Landschafts- und Naturschutzes besinnen. In Artikel 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 – ich denke, dass dies noch von Alfons Benedikter herrührt – lesen wir Folgendes: *"Unter Schutz der Schönheit und der Merkmale der Landschaften und der Gebiete versteht man die Erhaltung und, wenn möglich, die Wiederherstellung des Bildes der natürlichen, ländlichen und städtlichen Landschaften und Gebiete, die besondere kulturelle oder ästhetische Werte aufweisen oder die ein typisches Naturbild darstellen."* So wie wir gestern im Zusammenhang mit der Ausbeutung der Wasserkraft gehört haben, gibt es - Landesrat Mussner, das haben Sie gesagt - nur noch sieben Bäche in Südtirol, die nicht in irgendwelcher Weise genutzt werden. Das sollte Ihnen, Herr Landesrat Pichler Rolle, zu denken geben, denn die Aussage, die Zielsetzung in Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 16/1970 muss man bekräftigen und bestärken. Es wäre wichtig, das Gewicht dieser Kommissionen oder das Gewicht jener Mitglieder, denen der Naturschutz am Herzen liegt und für die der Naturschutz die Priorität hat, zu stärken. Ich will damit nicht in Abrede stellen, dass hier den Mitgliedern ... Sie werden uns vielleicht erklären, warum unter Punkt b) zweimal dasselbe genannt ist. Hier steht: *"Landschaftsschutzkommission bestehend aus einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung als Vorsitzendem und einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung als stellvertretendem Vorsitzenden."* Wie soll denn das gewichtet sein? Wollen Sie sich hier größeren Spielraum lassen? Nach welchen Kriterien wird das dann besetzt werden? Das würde mich schon interessieren, denn es hängt auch davon ab, welchen Anträgen wir dann zustimmen. Die Antwort von Ihnen ist mir sehr wichtig, denn Sie werden sich dabei schon irgendetwas gedacht haben, wenn Sie unter Punkt 1 und Punkt 2 des Buchstaben b) zweimal dieselbe Besetzung anführen.

Wenn in einer Zeit, in der Profit an der Tagesordnung ist, die Gewinnmaximierung an der Tagesordnung ist, in der die Mentalität "ich habe die Chance, ich werde sie nutzen und nach mir von mir aus die Sintflut" vorherrscht, dann muss man dem entgegenwirken, und das kann man nur mit entsprechend ausgebildeten Fachleuten, die dann aber auch ein entscheidendes Wort mitzureden haben und maßgeblich sind, wenn es um wichtige Entscheidungen nach den Zielsetzungen von Artikel 1 dieses Gesetzes geht. Darum geht es und daran sollten alle arbeiten. Herr Landesrat Tommasini hört aufmerksam zu. Ich entnehme dem, dass er auch der Meinung ist, dass es bei uns im Land schon Zeit wäre, die momentane Gewichtung zu überlegen und eine Berichtigung vorzunehmen. Wenn wir schon das Raumordnungsgesetz, aber auch das Gesetz, das den Landschaftsschutz anbelangt, abändern, dann sollten wir daraus eine Sache machen, von der wir sagen können - zehn Jahre voraussehend, nachdem so vieles im Gang ist -, dass dies die Weichenstellung für die nächsten zehn Jahre ist und jene Prioritäten beinhaltet, die wir uns hier setzen. Wir haben die politische Verantwortung und nehmen das noch in dieser Legislatur vor, das heißt, das bindet auch die Nächsten, weshalb wir, Herr Landesrat Pichler Rolle, wunschön eine gute Bindung vornehmen sollten. Sie haben, wie gesagt, angedeutet, dass Sie nicht sicher sind, dass Sie noch auf diesem Posten sein werden. Daher habe ich auch ein bisschen die Eile verstanden, aber dann machen wir eine gute Sache, dann machen wir eine Sache, die auch einen eventuellen Nachfolger bindet, der es vielleicht mit dem Naturschutz noch weniger drauf hat - das streiche ich jetzt -, dem vielleicht der Naturschutz nicht so sehr am Herzen liegt, wie wir hoffen, dass er Ihnen am Herzen liegt.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Kollegin Klotz hat bereits das Wesentliche angesprochen. Mein Kollege Dello Sbarba hat die wesentlichen Änderungsanträge eingebracht und sie auch in technischer Hinsicht erläutert. Ich glaube schon, dass unsere Vorschläge entsprechend zielführend wären und Berücksichtigung verdienten.

Nur ein paar allgemeine Hinweise zum Begriff "Landschaft" und was diesbezüglich auf dem Spiele steht. Mir scheint schon, dass das Bewusstsein dessen, was Landschaft bedeutet, der Verlust der Landschaft und Natur nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wird, vor allem auf politischer und wirtschaftlicher Ebene. Wenn man die Bevölkerung befragt und wenn die Umfragen im Hinblick auf den Wert von Landschaft abgefragt werden, dann ist hier ein sehr hoher Wert veranschlagt. Das wissen Sie, Herr Landesrat, und Sie persönlich haben auch ein gewisses Sensorium, das ich Ihnen nicht absprechen möchte, aber insgesamt herrscht eine Blindheit für den Wert von Landschaft, die ich wirklich für erstaunlich halte. Ich bin alt genug, um mich an die 70er und 80er Jahre

zu erinnern, Herr Landesrat, als in der Öffentlichkeit – Kollegin Klotz kann sich daran erinnern – der Verlust von Landschaft über das Einbüßen wertvoller Bausubstanz und über den Verlust des Gesichtes von Südtirol bitterklar geführt wurde. In den 80er Jahren schien es so, als würde die Welt in der ersten Erschließungswelle des Tourismus untergehen, als würde Südtirol sein Gesicht verlieren. Ich erinnere mich noch bei allem, was uns getrennt hat, mit Freude an die Randbemerkungen von Josef Rampold, der jeden Dienstag, zwar über die Linken, über die Geschichtsverdreher, über die 68er Generation, in wirklich grausigster und postnazistischer Weise, möchte ich auch sagen, hergezogen ist, aber wenn es um die Landschaft, um den Erhalt der Kulturlandschaft, um den Erhalt der Naturlandschaft gegangen ist, so hat er sich ins Zeug gelegt in einem Ausmaß, das ich nur bewundern kann. Ich erinnere mich daran, als es in den 80er Jahren darum ging, den Kirchenhügel von Schrambach etwa südlich von Brixen, Fraktion Feldthurns, zu verbauen und wie sich Rampold damals mit aller Vehemenz und erfolgreich ins Zeug gelegt hat, um das zu verhindern. Ich vermisse heute nicht unter der Bevölkerung, nicht unter den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch auf der politischen und wirtschaftlichen Ebene jenes Sensoriums, das damals noch bestanden hat.

Heute ist die Situation ungleich schlimmer, Herr Landesrat, ungleich progressiv fortgeschrittener, wobei ich sehe, dass weitestgehend eine Resignation vorherrscht, dass es zwar immer wieder Aktionen gibt, wenn es darum geht, den Eppaner/Montiggler Wald bei bestimmten Vorhaben zu schützen, aber insgesamt herrscht weitestgehend ein Klima der Resignation. Das muss man schon sehen. Diese Resignation wäre dann angebracht, wenn man nicht wüsste, was nach wie vor auf dem Spiele steht, nicht mehr oder nicht minder als die Natur- und Kulturlandschaft Südtirols. Es ist eine der feinsten Landschaften des Alpenraums, die wir hier haben, von den Talebenen aufsteigend bis zu den Moränenhügeln, den Terrassierungen bis hin zum Mittel- und Hochgebirge. Es sind Übergänge, es ist diese spezielle Feinheit der Landschaft, die es in wenigen anderen Gebieten des Alpenraums gibt, mit den Ausprägungen der Dolomiten, des Gebirges, die gleichfalls an Differenzierung nichts zu wünschen übrig lassen und deswegen auch zurecht den Titel "Weltnaturerbe" tragen.

Es ist die Landschaft, die die Identität und ein Gefühl der Zugehörigkeit unter allen Sprachgruppen vermittelt. Es ist diese Landschaft, die Angehörige aller Sprachgruppen lieben oder zumindest das, was noch vorhanden ist. Ich wünschte mir sehr, dass die Tendenz Landschaft als Ressource, als Profit, als Verwertungsinteressen zu sehen gestoppt würde. Das ist ein Kernanliegen, das Sie in der nächsten Legislatur, wenn Sie noch im Amte sind, Herr Landesrat, eindringlich verfolgen müssen. Wenn die Landschaft weiterhin verwüstet, zersiedelt, ausgebeutet und ausgepowert wird, so haben wir auch einen Identitätsverlust, der absolut negativ ist, der uns persönlich auch an Substanz kosten wird. Und dafür muss dem Profitinteresse, das vorherrscht, Einhalt geboten werden, ein Profitinteresse, das induziert ist auch aus der Krise, aus der Finanzkrise, aus dem bedeutenden Wert den Boden gewonnen hat. Der Bodenfraß, der Bodenraub ist weltweit ein Thema und er ist es hier auch. Boden ist eine sichere Kapitalanlage und deswegen erhöht sich der Druck und der Wert des Bodens wird in absehbarer Zeit nicht sinken. Deswegen hat die Politik, haben die wirtschaftlichen Eliten, haben die Eliten dieses Landes mit den Bürgerinnen und Bürgern die Pflicht, für diese Landschaft einzustehen und mehr dafür zu tun und nicht Schlag um Schlag mit Resignation und mit Nachlässigkeit hinzunehmen.

Ich glaube schon, dass diese institutionelle Vereinfachung, die hier vorgesehen ist, auch Teil dieses Problems ist, wie mir scheint. Es ist losgegangen damit, dass die Abteilung beseitigt wurde, dass nach Abteilungsdirektor Dellagiacomma ein bis zwei Jahre die Abteilungsdirektion nicht besetzt und anschließend die Zusammenfügung veranlasst wurde. Jetzt steht an der Spitze Ing. Aschbacher, ein ausgewiesener Experte, der aber sehr wohl für Planungskategorien ein Sensorium hat, auch für übergemeindliche Planungskategorien, aber bei weitem nicht jene Sensibilität, jenes Fachinteresse, jene Kompetenz aufweist, die Dellagiacomma aufgewiesen hat. Es ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen und es würde in jedem Fall schwer fallen, einen Mann wie Dellagiacomma zu ersetzen, aber als man diese Abteilung wegrationalisiert hat, hat man auch ein Stück weit die Priorität des Themas Landschaft wegrationalisiert. Das muss ich ernstlich sagen, das ist festzustellen. Unter dieser Fusion haben Natur und Landschaft nicht gewonnen, sondern sie sind in dieses gemeinsame Konglomerat inhaliert worden. Die jetzt anstehende Fusion der beiden Landschaftsschutzkommissionen in eine einzige Kommission im reduzierten Ausmaß dient zum einen gewiss der Rationalisierung, dient zum einen gewiss der besseren Abstimmung zweier Kommissionen, die bisher parallel gelaufen sind und gearbeitet haben, aber es ist auch ein Gewichtsverlust, der sich institutionell an die Wegrationalisierung der Abteilung anschließt. Kollege Dello Sbarba hat bereits gesagt, dass wir inzwischen dieses deutliche Übergewicht der Landesämter haben. Wir haben dieses Übergewicht der Landwirtschaft in diesem Bereich, die in erster Linie nicht den Wert von Landschaft an sich, sondern die Verwertung von Landschaft in den Mittelpunkt stellt, und das ist ein Kernproblem, das in dieser Rationalisierung schon durchscheint. Es ist auch sehr systematisch festgelegt, dass es nicht mehr um Sachverständige, wie im alten Ge-

setz, geht, sondern um Vertreter der Landesabteilungen, also um Repräsentanten, seien diese nun Sachverständige oder nicht, das heißt, dass sie in erster Linie die Interessen der Abteilung vertreten bzw. mehr Funktionäre und weniger Sachverständige sein sollen. Es ist sehr bedauerlich, dass in dieser Rationalisierung Experten von außen zu kurz kommen, dass hier eine vor allem technische Kommission vorgesehen ist, die auf die Zügigkeit und auf die Raschheit der Abläufe mehr Wert legt als auf die Aufwertung der Landschaft insgesamt und ihrer Inwertsetzung. Herr Landesrat, jetzt ist dieser Zug abgefahren, aber ich bitte Sie eindringlich, daran zu denken, dass hier nach wie vor ein wesentliches Potential Südtirols drinnen steckt, das für die kommende Legislatur, sollten Sie noch im Amte sein, ... Ich appelliere an Ihre Sensibilität, dass Sie nach Kräften versuchen, diesen Stellenwert von Landschaft wieder verstärkt einzufügen. Insofern dieser kleine Appell an eine Sache, die in vieler Hinsicht bereits verloren ist, aber immer noch genügend Potential aufweist, um hier einen entsprechenden Schutz einzufordern, der nicht konservativ, sondern progressiv in die Zukunft weist, denn Landschaft ist ein zentraler Wert nicht nur Südtirols, sondern des Alpenraums insgesamt.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Vielleicht ergibt sich gerade dadurch, dass wir nicht allzu sehr unter Zeitdruck stehen, die Möglichkeit, auf diese Interventionen ein klein wenig einzugehen, auch wenn die Zeit knapp bemessen ist.

Zum einen bin ich sehr froh, dass die Abteilung, die nun vereinheitlicht ist, den Titel "Landesabteilung für Natur, Landschaft und Raumentwicklung" trägt. Natur und Landschaft stehen dabei an erster Stelle. Ich muss sagen, dass die knappe zeitliche Erfahrung, die ich habe ... Als ich ins Amt eingeführt worden bin, hat man mir erklärt, dass man im Hause gerade dabei sei, die beiden Abteilungen Raumentwicklung und Urbanistik sozusagen, also im Volksjargon, und Natur und Landschaft zusammenzuführen. Das ist ein gar nicht so einfacher Vorgang, weil es getrennte Abteilungen waren. Diese müssen erst zueinander finden. Ich kann nur sagen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause sich sehr bemühen, dass ein großes Gespür bei allen Mitarbeitern vorhanden ist, ob sie nun in der Raumentwicklung, in der Ortsplanung, in der übergemeindlichen Planung, aber auch in den Büros, die für den Landschaftsschutz zuständig sind, arbeiten. Es sind sehr aufmerksame, fachlich äußerst qualifizierte Mitarbeiter, wobei ich feststellen konnte, dass es nicht immer so einfach ist, die richtige Balance zu finden zwischen einerseits einem Antrag, der in eine bestimmte Richtung geht, ob es nun ein Erschließungsweg, eine Umwandlung oder ein Bauprojekt ist, auf der anderen Seite dem Bedürfnis zu schützen, zu bewahren, zu erhalten und dennoch auch Fortschritt zu ermöglichen.

Was ich festgestellt habe und was ich sehr bedauere, ist, dass die Diskussion in der Öffentlichkeit ... Ich finde nicht, dass es eine Resignation gegeben hat, sondern finde, im Gegenteil, dass sich die Lobbys etwas mehr auf ihre Bereiche zurückgezogen haben. Ich bedauere, dass es keine Plattform, keinen Runden Tisch gibt, wo man nicht über ein Problem, das gerade medial ausgeschlachtet wird, auf beiden Seiten, auf der einen Seite der Dachverband, auf der anderen Seite der Bauernbund - das haben wir jetzt bei einigen Almerschließungen und Projekten erlebt -, sondern hier bräuchte es in der Tat eine Plattform, wo man sich fragt, was man gemeinsam tun kann, wie eine vernünftige Entwicklung mit optimalen Schutz der Landschaft einhergehen kann. Ich habe bei einigen Vorstößen, die ich hier gemacht habe - Unterschützstellungen, Erweiterung eines Naturparkgebietes - festgestellt, dass der Gesprächsbedarf sehr groß ist. Auf Bauernvertreter zuzugehen und zu sagen, dass sie einem Natura 2000-Gebiet zustimmen sollten, ist nicht ein einfaches Verfahren, sondern hier weckt man Emotionen. Ich habe aber gleichzeitig festgestellt, dass man, wenn man mit sehr viel Nachhaltigkeit, Geduld, Ausdauer usw. spricht, das eine und andere auch bewegen kann. Mir geht es in erster Linie darum, dass man dieses gegenseitige Verständnis weckt, weil diese Schwarzweißmalerei, etwas nicht zu tun oder etwas auf alle Fälle zu tun, manchmal eine sehr komplizierte Sache ist, wobei auch symbolische Kämpfe ausgetragen werden. Es geht dann um ein Projekt und wenn dieses eine Projekt fällt, dann ist die Tendenz sozusagen klar und die ganze Landschaft wird sozusagen geopfert. Das ist nicht der Fall. Wir haben einen Nationalpark, wir haben sieben Naturparks, wir haben 115 Landschaftspläne, wir haben unzählige Biotope und wenn man das zusammenrechnet, dann sind durch die Gesetzgebung gut vierzig Prozent der Südtiroler Fläche unter besonderem Schutz gestellt. Ich denke, da geht man sehr ins Detail und sehr sensibel vor. Es ist dann nicht mehr so einfach Projekte umzusetzen, und ich sage immer, dass man das dann auch sieht, denn ein großer Teil dieser wunderschönen Südtiroler Landschaft ist von Menschenhand gestaltet und nicht nur von Gotteshand erschaffen worden, und das ist eigentlich querverbeut zu sehen.

Zur Kommission im Besonderen. Zunächst auf die Frage der Frau Abgeordneten Klotz. Sie haben gefragt, was die Gutachten für einen Stellenwert hätten. Sie sind obligatorisch, das heißt, dass sie eingeholt werden müssen und der Abteilungsdirektor hält sich, denke ich, in 99 Prozent der Fälle an das Gutachten dieser Kommission.

Das ist also im Hause bindend. Es ist aber gleichwohl möglich, dass ein abschlägiger Bescheid vor der Landesregierung angefochten werden kann, das heißt, man reicht einen Rekurs an die Landesregierung ein und rekurriert gegen das ablehnende Gutachten der zuständigen Abteilung. Was geschieht dann? Es gibt ungefähr, wenn ich die Zahlen richtig im Kopf habe, Dr. Horand Mayr, jährlich 50 bzw. 100 solcher Fälle, bei denen gegen abschlägige Entscheidungen rekurriert wird. Wir hatten in den letzten Jahren – das haben Sie mir gesagt - ungefähr über 50 Fälle. In diesen Fällen geschieht dann Folgendes: Damit wir in unserem Hause nicht noch einmal eine Bewertung vornehmen von dem, was wir bereits ablehnend bewertet haben, werden externe Prüfer, also Sachverständige beauftragt, noch einmal ein Gutachten zu erarbeiten. Dieses Gutachten wird an die Landesregierung weitergeleitet und die Landesregierung trifft dann die politische Entscheidung. Auch dies sei hinzugefügt.

Zur Kommission. Sie wissen, dass es ein Dekret gegeben hat, welches diese Kommission vorab auf vier Mitglieder reduziert hat. Jetzt ist sie wieder auf 7 Mitglieder plus 1 Mitglied erhöht worden. In der Vorgangsweise hat man in diese Kommission wieder den repräsentativsten Naturschutzverband gemeinsam mit den Vertretern der Bauern hineingetan. Ich habe vorhin von der Notwendigkeit des Dialoges gesprochen. Hier geht es vor allem um derlei Projekte. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat zwei Vertreter, die Forstwirtschaft hat einen Vertreter, das Landesdenkmalamt, das kurzfristig herausgenommen worden war und dann wieder hineingegeben wurde, aber nur wenn Projekte den Denkmalschutz betrafen, ist jetzt definitiv, also fix mit Sitz und Stimme in der Kommission vertreten. Deshalb halte ich das Ganze, so wie es vorliegt, für ausgewogen, denn wenn man sich die Aufgaben ansieht, die diese Kommission zu erfüllen hat, dann sind es alle Eingriffe im Bereich der Schutzkategorien Naturdenkmäler, Biotope, Gärten und Parkanlagen – ich führe die Aufzählung nicht zu Ende -, dann der Bau von Straßen, Eisenbahnen, Elektroleitungen, Wasserableitungen, Bergbau, Ablagerungen jeglicher Art, Beregnungsanlagen und Aufstiegsanlagen, unterirdisch verlegte Leitungen und dergleichen. Ich denke, dass Vertreter der Architektenkammer, wenn das Denkmalamt vertreten ist und wir im Naturschutzgebiet sind, nicht erforderlich sind. Bei dieser Auflistung bräuchte es wohl eher einen Ingenieur, aber dann hätten wir wieder die Diskussion dahingehend, was denn nun richtig wäre, dann vielleicht gleich beide und warum nicht mehr, und das würde alles verkomplizieren. Ich denke, dass wir von diesem Dekret wieder weggekommen sind und jetzt haben wir sieben Mitglieder plus den zuständigen Bürgermeister. Ich halte die Zusammensetzung der Kommission für ausgewogen.

Im Übrigen kann ich versichern, dass wir uns sehr bemühen, den Natur- und Landschaftsschutz in all seinen Formen wahrzunehmen. Ich stelle auch fest, dass wir manchmal nur zweiter Sieger in der Diskussion sind, aber es ist auch sehr, sehr wichtig, dass man diskutiert und immer wieder aufzeigt, dass es auch auf eine andere Art und Weise geht. Ich würde, wie gesagt, die Zusammensetzung so belassen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist vom Einbringer zurückgezogen worden.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 8 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 10 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 10 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 6: mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 7: mit 16 Ja-Stimmen und 8 -Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 8: mit 15 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 10? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Solo una piccola annotazione a quello che ha detto l'assessore Pichler Rolle. Queste sono commissioni, non sono tavoli di compromesso tra vari interessi. Dovrebbe essere una commissione che giudica dal punto di vista del territorio e della tutela del paesaggio. Il momento dell'incontro, del dialogo e del confronto con le categorie portatrici di interessi del mondo dell'agri-

coltura dovrebbe essere esterno, mentre invece ci sono due rappresentanti di questo mondo. Da quello che ha detto il collega Pichler Rolle che è molto bravo a mettere in luce alcune parti vere e invece a mettere un po' a lato altri elementi di verità, si dovrebbe dire, rispetto alla domanda che faceva la collega Klotz, che non solo questa commissione di tutela del paesaggio ma tutti i giudizi delle commissioni tecniche ormai sono giudizi consultivi che possono essere ribaltati, e questo succede quotidianamente dalla Giunta provinciale, e a proposito dei 150 ricorsi che i privati fanno contro il giudizio della commissione tecnica sarebbe interessante conoscere, collega Pichler Rolle, la percentuale di quanti di questi ricorsi sono stati accettati dalla Giunta provinciale, cioè quante volte su 100 casi la Giunta provinciale accetta il ricorso del privato ribaltando sostanzialmente il giudizio della commissione tecnica, tra l'altro in base a pareri fatti da esterni. A me è capitato più di una volta, non è una cosa quotidiana, che questi esterni siano tecnici che in passato hanno lavorato anche per società, aziende, privati che erano i titolari del progetto. Il tema posto dalla collega Klotz, cioè qual è il potere reale di queste commissioni, è un tema fondamentale. Per quanto riguarda il giudizio delle commissioni tecniche in generale e di questa in particolare ci sono stati casi eclatanti. Il giudizio può essere ribaltato dalla Giunta provinciale e sarebbe interessante sapere quante volte in percentuale rispetto ai ricorsi la Giunta provinciale decide di dar ragione al privato e ribalta completamente il giudizio ponderato delle commissioni tecniche, degli esperti nominati dalla stessa Giunta provinciale.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Das ist mir schon klar und ich will auch kein Missverständnis erzeugen. Der Gesprächstisch, den ich vorhin angemahnt habe, ist außerhalb anzusiedeln, um generell einen Dialog zu führen. Das ist eine Kommission, die, meines Erachtens – ich sage es noch einmal – ausgewogen zusammengesetzt ist.

Was Ihre Frage anbelangt, ist es nicht ganz einfach, eine klare Antwort zu geben, wie hoch der Prozentsatz der angenommenen bzw. abgewiesenen Rekurse liegt, weil die Rekurse häufig angenommen werden. Das bedeutet also, dass das Projekt ausgeführt werden kann, aber unter ganz bestimmten Auflagen, indem man bestimmte Dinge fallen lässt und zum Beispiel nur einen kleinen Teil davon realisieren darf.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): *(interrompe)*

PICHLER ROLLE (SVP): Ich weiß es nicht, denn ich habe keine lange Erfahrung. In diesen fünf Monaten habe ich gesehen, dass wir sowohl Ablehnungen gemacht als auch Rekurse angenommen haben, dann allerdings mit ganz speziellen Auflagen, dass also zum Beispiel die Mauer nicht eine bestimmte Höhe überschreiten darf, dass sie verkleidet sein muss, dass viele andere Dinge erfolgen müssen, also immer wieder mit Korrekturen bzw. Ergänzungen, die gemacht werden. Dies dann prozentuell festzulegen, ist nicht ganz einfach, aber sagen wir einmal so: Der Naturschutz hat nicht einen ganz leichten Stellenwert.

SCHULER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage eine kurze Unterbrechung der Sitzung, um eine Besprechung der SVP-Fraktion zu ermöglichen.

PRÄSIDENTIN: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

ORE 11.02 UHR

ORE 11.17 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 10: mit 16 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“

1. Die Überschrift des II. Kapitels erhält folgende Fassung: „Besondere Vorschriften für Böden und Grundstücke“.

2. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 5 (Umwidmung von Wald) - 1. Die Umwidmung von Wald erfolgt auf der Grundlage der Verfahren laut den Landesgesetzen vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, und vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung.

2. Wer eine Umwandlung von Wald im Widerspruch zur Flächenwidmung vornimmt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 5,00 Euro für jeden vollen oder aufgerundeten Quadratmeter umgewandelter Fläche, wobei die Mindeststrafe in jedem Falle 62,00 Euro beträgt. Wer die für die Umwandlung erteilten Vorschriften nicht beachtet oder die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht durchführt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 2,00 Euro für jeden vollen oder aufgerundeten Quadratmeter umgewandelter Fläche, wobei die Mindeststrafe in jedem Falle 62,00 Euro beträgt.

3. Wird die durchgeführte Umwandlung im Sanierungswege genehmigt, wird die Verwaltungsstrafe um 50 Prozent herabgesetzt.“

3. Artikel 14 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, erhält folgende Fassung:

„3. Außer für die Durchführung von dringenden und unaufschiebbaren Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie in den mit Durchführungsverordnung festgelegten Fällen kann die Schlägerung der zur Nutzung bestimmten Bäume gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach vorheriger Auszeige durch die Forstbehörde erfolgen, welche besondere Vorschriften für die Durchführung der Schlägerung erlassen kann.“

Art. 11

Modifica della legge provinciale 21 ottobre 1996,
n. 21, "Ordinamento forestale"

1. La rubrica del titolo II è così sostituita: "Norme particolari per terreni e fondi".

2. L'articolo 5 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è così sostituito: "Art. 5 (Trasformazione di bosco) - 1. La trasformazione di bosco avviene secondo le procedure di cui alle leggi provinciali 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, e 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche.

2. Chiunque effettua una trasformazione di bosco in contrasto con la zonizzazione soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria di 5,00 euro per ogni metro quadrato, o sua frazione, di superficie trasformata, con un minimo in ogni caso di 62,00 euro. Chiunque non osserva le prescrizioni impartite per la trasformazione o non esegue le misure compensative prescritte, soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria di 2,00 euro per ogni metro quadrato, o sua frazione, di superficie trasformata, con un minimo in ogni caso di 62,00 euro.

3. Qualora la trasformazione venga autorizzata in sanatoria, la sanzione amministrativa è ridotta del 50 per cento."

3. Il comma 3 dell'articolo 14 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, è così sostituito:

"3. Salvo che per l'esecuzione degli interventi di pubblico interesse indifferibili ed urgenti nonché nei casi previsti nel regolamento di esecuzione, tutte le utilizzazioni delle piante destinate al taglio di cui ai commi 1 e 2 possono aver luogo solo previo assegno, da parte dell'autorità forestale, che può impartire apposite prescrizioni per l'esecuzione del taglio."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo é soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo é soppresso".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Schuler und Noggler: Absatz 2: Am Ende des neuen Artikels 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, wird folgender Wortlaut hinzugefügt: "Mit der Umwandlung kann die Aufforstung oder die Durchführung von Waldverbesserungsmaßnahmen auf einer anderen angemessenen Fläche möglichst im selben Wassereinzugsgebiet vorgeschrieben werden."

Comma 2: Al termine del nuovo comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: "Con la trasformazione, l'imboschimento o la realizzazione di misure di miglioramento forestale possono essere prescritte anche su un'altra superficie adeguata, possibilmente nello stesso bacino imbrifero."

Änderungsantrag Nr. 3.1 zum Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Noggler und Schuler: Der Änderungsantrag erhält folgende Fassung: Absatz 2: Im Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, wird folgender Satz hinzugefügt: "Mit der Genehmigung zur Umwidmung sind angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen festzulegen."

L'emendamento è così sostituito: Comma 2: Nel comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, è aggiunto il seguente periodo: "Con l'autorizzazione alla trasformazione vanno stabilite congrue misure ecologiche di compensazione."

Änderungsantrag Nr. 3.2 zum Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Noggler und Schuler: Der Änderungsantrag erhält folgende Fassung: Absatz 2: Im Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, wird folgender Satz hinzugefügt: "Mit der Genehmigung zur Umwidmung können angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen festzulegen."

L'emendamento è così sostituito: Comma 2: Nel comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, è aggiunto il seguente periodo: "Con l'autorizzazione alla trasformazione possono essere stabilite congrue misure ecologiche di compensazione."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Stocker S., Leitner und Mair: Absatz 2: In Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, wird die Zahl "5,00" durch die Zahl "10,00" ersetzt.

Comma 2: Al comma 2 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, il numero "5,00" è sostituito dal numero "10,00".

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Stocker S., Leitner und Mair: Absatz 2: In Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, wird die Zahl "62,00" durch die Zahl "100,00" ersetzt.

Comma 2: Al comma 2 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, il numero "62,00" è sostituito dal numero "100,00".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von Landeshauptmann Durnwalder: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt: 4. Artikel 59 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Zur Abwicklung der Aufgaben laut diesem Artikel und zur Durchführung der Arbeiten und Maßnahmen in Regie, welche in den Artikeln 25, 28, 31, 32 und 33 vorgesehen sind, nimmt der Direktor der Landesabteilung Forstwirtschaft die Durchführung und Beschaffung von Arbeiten, Gütern und Dienstleistungen, einschließlich des Ankaufs von Kleidung, Ausrüstung und Dienstwaffen sowie von Fahrzeugen und Sondermaschinen, in Regie vor."

Dopo il comma 3 viene aggiunto il seguente comma 4: 4. Il comma 3 dell'articolo 59 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Per lo svolgimento dei compiti di cui al presente articolo e per l'esecuzione dei lavori in economia e degli interventi previsti agli articoli 25, 28, 31, 32 e 33 il direttore della Ripartizione provinciale Foreste provvede all'acquisizione in economia di lavori, beni e servizi, compreso l'acquisto di abbigliamento, equipaggiamento e armamento di servizio, macchinari e veicoli speciali."

Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir haben zwei Änderungsanträge eingebracht, was die Strafen anbelangt, weil wir der Meinung sind, dass sie zu gering bemessen sind. In Absatz 2 Punkt 2 möchten wir die Zahl "5" durch die Zahl "10" und die Zahl "62" durch die Zahl 100, also fast verdoppeln, ersetzen. Unser Änderungsantrag lautet: "Wer eine Umwandlung von Wald im Widerspruch zur Flächenwidmung vornimmt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 10 Euro für jeden vollen oder aufgerundeten Quadratmeter umgewandelter Fläche, wobei die Mindeststrafe in jedem Falle 100 Euro beträgt", weil nach unserer Meinung die vorgesehene Strafe zu gering bemessen ist. Es ist keine allzu große Abschreckung, vor allem auch deshalb, weil bei Punkt 3 festgehalten wird, dass, wenn die durchgeführte Umwandlung im Sanierungswege genehmigt wird, die Verwaltungsstrafe um 50 Prozent herabgesetzt wird. Das heißt, dass eine Sanierung immer noch möglich ist. Diese große Abschreckung sehen wir mit der vorgeschlagenen Strafsumme nicht.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wenn es hier um die Umwidmung von Wald geht, dann denkt man an einen ganz konkreten Fall derzeit in der Gemeinde Eppan. Man hat natürlich Sorge, dass es damit einen Zusammenhang gibt. Ich bin ausdrücklich für die Erhöhung der Strafen, denn hier sollen wir dem Ganzen mehr Gewicht geben und darauf achten, unsere Wälder nicht nur gesund zu erhalten, sondern auch zu schützen. Hier geht es

um Wald, aber im genannten Beispiel geht es auch um die Wasserökologie. Wir brauchen das Kapitel nicht lange und breit zu behandeln, sondern wir kennen es alle aus den verschiedenen Stellungnahmen, von den verschiedenen Warnungen, gerade auch des Naturschutzes.

Ich hätte eine konkrete Frage an den Herrn Landesrat. So erspare ich mir diese bei der Diskussion über den Artikel selbst. In Absatz 3 wird auf die Durchführungsverordnung Bezug genommen. Das kommt jetzt neu hinzu. Bisher war dieser Halbsatz nicht drinnen. *"Außer für die Durchführung von dringenden und unaufschiebbaren Maßnahmen im öffentlichen Interesse"* – soweit bisher auch – *"sowie in den mit Durchführungsverordnung festgelegten Fällen ..."*. Erklären Sie uns bitte, weshalb Sie dies jetzt als Zusatz hineingeben. Was wollen Sie da vorsehen? Bei mir schrillen immer die Alarmglocken, wenn man solche Zusätze auf den Tisch bekommt. Wir haben keine Ahnung hier im Landtag. Diese Durchführungsverordnung wird von der Landesregierung erlassen. Ich möchte zumindest klar wissen, an welche Art von Maßnahmen oder an welche Art von Durchführungsverordnungen oder Fälle Sie denken.

Ich sehe hier noch einmal eine Verwässerung, Kollegen Schuler und Noggler. Hier kommt der Zusatz "mit der Genehmigung zur Umwidmung können ...". Bisher hat es geheißen: *"... sind angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen festzulegen."* Jetzt "können" sie nur noch festgelegt werden. Wir kennen alle auch die Situation in Vierschach, und zwar dort, wo es um das Projekt Zusammenschluss Helm-Rotwand-Skilifte geht, wo man auch sagt, dass man soundsoviel Kubikmeter Wald woanders dafür neu angelegt hätte und man mache das weg, wobei man woanders ... Herr Landesrat, nicht woanders, denn diese Wälder sind zu schützen! Nicht woanders können angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, die dann geschickt aufgerechnet werden, so dass es dann heißt, dass man zwar Wald geschlägert, aber ihn im anderen Teil aufgeforstet oder neue Waldfläche geschaffen hätte. Also so nicht! Deswegen werde ich diesem Antrag, Kollegen Noggler und Schuler, nicht zustimmen, denn das ist wiederum eine Aufweichung Eures ursprünglichen Antrages. Auch dieser ist sehr relativ, weil es dann heißt, dass es in der Summe wieder stimme, dass man zwar Wald am Hahnspiel schlägere und wo es ein ökologisch sensibles Gebiet wie Hochmoore mit sehr wichtigem Waldbestand gibt, ... Wir schlägern das und dafür werden wir hinten in Vierschach entsprechende Aufforstungen vornehmen. Nein! Hiervor haben der ehemalige Forstinspektor Dr. Karl Obwex, glaube ich, Landeshauptmann Durnwalder, und auch der frühere Chef Ing. Ernst Watschinger immer wieder gewarnt. Sich auf eine so einfache Rechnung einzulassen, dass hier oder dort zwar die paar Bäume fehlen, sie dafür aber anderswo wachsen würden, ... Solch eine Politik dürfen wir heute nicht mehr betreiben, da müssen wir schon genauer hinschauen. Vielleicht beherzigen Sie, Herr Landesrat, meinen Ratschlag und gehen einmal von der Klamm hinauf Richtung Hahnspiel. Sie brauchen nicht ganz bis zum Helmhaus zu gehen, aber in dieser Gegend, vor allem Stiergarten, werden Sie sehen, was das für eine einzigartige Landschaft ist. Es wäre jammerschade, wenn man das zerstörte. Sie können anderswo Bäume pflanzen, wie viele Sie wollen. Das ist unwiederbringlich verloren. Deshalb ist mir das ein solches Anliegen und ich sehe hier die Gefahren, wie gesagt, nicht nur in Sexten, Stiergarten, sondern ganz konkret auch in Eppan, wo es darum geht, Wald zu schlägern, um Reben zu pflanzen. Wie gesagt, das wirkt sich sicher auf die gesamte Ökologie und auch auf den Wasserhaushalt negativ aus.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Credo che la collega abbia detto molte delle cose che si dovevano dire. In questa sequenza di subemendamenti che sono arrivati uno dietro l'altro della maggioranza, in particolare dei colleghi Schuler e Noggler, l'ultimo credo sia frutto dell'interruzione che c'è stata prima, si può leggere l'indebolimento delle norme. Dalla prescrizione di misure ecologiche di compensazione in caso di trasformazione di superfici a bosco ecc. si arriva piano piano a ridurre la cosa a un "possono essere stabilite congrue misure ecologiche di compensazione". Forse la logica aristotelica ci potrebbe aiutare, perché Aristotele diceva che un'affermazione ha senso solo quando sensatamente se ne possa dire anche l'opposto, e allora è una scelta. Non si potrebbe dire "non possono essere stabilite", non avrebbe senso. Allora che affermazione è? Chi decide quando vengono stabilite o quando non vengono stabilite? Qui si vede quanto piano piano tutta questa esigenza di mediazione anche all'interno del partito di maggioranza porta ad un indebolimento della legislazione.

A parte questo, ritengo che sia uno degli articoli che non è né urgente né ha a che vedere con la riforma urbanistica, per cui proponiamo di eliminarlo. Così eliminiamo qualsiasi discussione.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zunächst ersuche ich die Einbringer Schuler und Noggler eine Präzisierung vorzunehmen, was hier konkret mit angedacht wird, denn es gibt drei verschiedene Änderungsanträge. Der erste sieht vor, dass mit der Umwandlung die Aufforstung oder die Durchführung von Waldverbesserungs-

maßnahmen auf einer anderen angemessenen Fläche, was auch schon relativ ist, möglichst im selben Wassereinzugsgebiet – das kann überall sein - vorgeschrieben werden kann.

Im zweiten Änderungsantrag gibt es eine weitere Aufweichung dahingehend, dass mit der Genehmigung zur Umwidmung angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind. Hier ist nicht einmal mehr der Bezug auf das Wassereinzugsgebiet enthalten.

Im dritten Änderungsantrag steht nur noch, dass mit der Genehmigung zur Umwandlung angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können. Das heißt im Grunde genommen, dass solche nicht festgelegt werden müssen. Man kann irgendwo ein neues Gebiet erschließen und Wald abholzen. Man kann das zwar, aber wirklich festgeschrieben ist es nicht mehr. Was war effektiv der Beweggrund, dass man es so hier hineingeschrieben hat? Es wäre vielleicht noch eine sprachliche Ausbesserung notwendig, weil im Änderungsantrag Nr. 3.2 das Wort "festzulegen" steht, das aber keinen Sinn macht. Mit der Genehmigung zur Umwidmung können angemessene ökologische Ausgleichsmaßnahmen ... Es müsste heißen "festgeschrieben werden" oder "sind festzulegen", aber das Wort "festzulegen" ist fachlich falsch.

NOGGLER (SVP): Wir haben als Landtag grundsätzlich beschlossen, dass die Genehmigung nicht mehr von Seiten des Landesforstkomitees erteilt wird, sondern von Seiten der Gemeinde, das heißt, dass der Bereich des Landesforstkomitees wegfällt. Im Artikel 5 des Landesforstgesetzes ist vorgesehen gewesen, dass das Landesforstkomitee die Ermächtigung gemäß Absatz 1 von der Aufforstung oder Durchführung von Waldverbesserungsmaßnahmen auf einer angemessenen Fläche, möglichst im selben Wassereinzugsgebiet, abhängig machen kann. Wir haben diesen Passus grundsätzlich wieder übernehmen wollen, weil wir davon ausgegangen sind, dass es, wenn es das Landesforstkomitee nicht mehr machen kann, die Gemeinde machen kann. Das Wort "können" ist für eine Gemeinde eine ungute Sache. Was heißt "können"? Ich kann Auflagen machen, aber ich kann sie auch nicht machen.

Was dasselbe Wassereinzugsgebiet anbelangt, ist es so, dass an dieselbe Zone des Wassereinzugsgebietes gedacht ist und nicht im Wassereinzugsgebiet der Etsch, wovon mehr oder weniger das ganze Land betroffen wäre. Es geht um das Einzugsgebiet des Flusses, des Baches vor Ort. Es hat sich dann die Schwierigkeit ergeben, dass es vielleicht für manch einen Bauern, Landwirt schwierig sein wird, Aufforstungsarbeiten in diesem Gebiet zu machen, wenn er selbst keinen geeigneten Grund hat. Den Grund zu kaufen, ist auch schwierig, und dergleichen mehr. Deshalb wäre es besser, Ausgleichsmaßnahmen zu machen, denn dann kann die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen festlegen und diese auch als Auflage hineingeben. Jetzt ist vorgesehen, dass, wenn jemand diese Ausgleichsmaßnahmen nicht macht, er eine Verwaltungsstrafe zahlen muss. Darüber diskutieren wir im Moment, aber wenn keine Ausgleichsmaßnahmen mehr vorgeschrieben sind, so wie es effektiv der Fall ist, dann hilft es auch nichts, dass wir eine Strafe vorsehen, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht gemacht werden. Deshalb haben wir uns erlaubt anzufügen, dass diese Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können. Das ist das Ergebnis einer längeren Diskussion, bei der das Wort "müssen" mit dem Wort "können" ersetzt worden ist, weil es auch im ursprünglichen Text des Forstgesetzes enthalten war. Dies ist die Interpretation unseres Änderungsantrages.

EGGER (Wir Südtiroler): Kollege Knoll hat bereits zurecht Fragen gestellt, aber ich möchte noch einmal nachhaken. Es gibt die Änderungsanträge Nr. 3, Nr. 3.1 und Nr. 3.2, immer von den Kollegen Schuler und Nogglner, sozusagen jede halbe Stunde etwas anderes.

PRÄSIDENTIN: Der Änderungsantrag Nr. 3.1 ist zurückgezogen.

EGGER (Wir Südtiroler): Es gab ihn aber, Frau Präsidentin. Meine konkrete Frage an die beiden Einbringer. Was stellt man sich jetzt ganz konkret vor, wenn es Waldverbesserungen vielleicht nicht gibt usw.? Welche Ausgleichsmaßnahmen sind möglich, Kollege Nogglner? Können Sie mir eine Antwort auf diese Frage geben, denn unter "Ausgleichsmaßnahmen" fällt viel und auch nichts hinein? Werden jetzt auch Gehsteige gebaut? Geraten wir teilweise wieder in eine Art Vertragsurbanistik hinein? Ich widme dir den Wald in Wiese um, du hast davon einen Vorteil und dafür baust du mir einen Gehsteig. Ist das eine kleine Vertragsurbanistik? Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen können jetzt in Zukunft vorgesehen werden und müssen nicht mehr ... Es fehlt eigentlich eine dritte Unterschrift, aber ich sage besser nicht, welche noch fehlt.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich tue mich, offen gesagt, manchmal etwas schwer, weil ich nicht so lange in diesem Ressort bin. Gleichwohl kann ich sagen, dass ich hier versuche, die Dinge in aller Ruhe zu erklären, nachdem in der Fraktion teilweise Dinge gesagt worden sind, die mich persönlich schon ein wenig verletzt haben, aber das mag so sein. Das ist halb so wild, denn wenn man in der Politik ist, dann gibt es bestimmte Steigerungsformen und diesbezüglich sind einige Kollegen Spezialisten.

Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, ist schwierig, das kann man gar nicht per Gesetz ... Sie können den Wald roden, müssen aber einen Grünstreifen im Abstand von einigen Metern stehen lassen, damit ein natürliches Wildhindernis eingebaut wird, damit Vögel darin weiterhin ihre Unterkunft finden können, und dergleichen mehr. Sie können sagen, dass Sie für diese Ausgleichsmaßnahme einen kleinen Weiher errichten, damit dort auch Laubfrösche und andere Dinge ... Man muss von Fall zu Fall unterscheiden und man kann diese auch nicht verbindlich vorsehen, denn es gibt mitunter auch Flächen, die sich für eine solche Ausgleichsmaßnahme nicht eignen und der Begriff "aufforsten" geht in einigen Landesteilen gut, in anderen Landesteilen können Sie beim besten Willen nichts aufforsten, denn wenschon müssten Sie sagen, dass Sie eine Hecke hineingeben oder dergleichen mehr. Die Landschaftsökologen arbeiten hier sehr gut und schreiben immer wieder derlei Maßnahmen vor.

Was passiert aber im Wesentlichen? Es passiert, dass wir diese Kommission vereinen und es bei Umwandlungen von "Grün auf grün", das heißt, dass nichts gebaut, sondern aus Wald Wiese und dergleichen mehr gemacht wird, Ausgleichsmaßnahmen gibt. Hier geht es ein wenig, wenn ich es überspitzt formuliere, um eine Schwarz-Peter-Funktion, denn im Landschaftsschutzgesetz ... Sie wissen, dass es künftig die Dreier-Kommission gibt, in der der Bürgermeister, ein Vertreter der Abteilung Forstwesen und ein Vertreter des Landschaftsschutzes sitzen. Der Vertreter des Landschaftsschutzes, Kollege Noggler, hat auf alle Fälle die Möglichkeit zur Ermächtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und dergleichen mehr, also in dieser Kommission befindet sich der Vertreter des Landschaftsschutzes und dieser hat die Möglichkeit zu sagen, dass er eine Ausgleichsmaßnahme haben will. Mit der Präzisierung, die die Kollegen im Änderungsantrag enthalten haben, bleibt aufrecht, dass auch der Vertreter der Forst eine Ausgleichsmaßnahme vorschlagen könnte. Die beiden sind im Vorschlagen der Ausgleichsmaßnahmen sozusagen gleichberechtigt, aber beide Vertreter, sowohl jener der Forst, mit dieser Änderung, als auch jener des Landschaftsschutzes - das war immer schon, denn diesbezüglich wird nichts geändert - haben die Möglichkeit, diese Maßnahme vorzusehen, also kippen wir hier gar nichts, sondern die Kirche bleibt sehr wohl im Dorf.

Eine weitere Frage ist gestellt worden, was diese weiteren Durchführungsbestimmungen sind. Wenn wir künftig beispielsweise eine Entbürokratisierung in dem Sinne vornehmen wollen, dass ein Bauer aus dem eigenen Wald Bäume für den Eigenbedarf bis zu einem Höchstausmaß von, was weiß ich, fünfzehn oder zwanzig Kubikmeter holen darf, ohne dass ihn die Forst dabei begleitet, um die Bäume einzeln auszuzeigen, dann wird dies damit möglich. Wenn jemand sagt, dass er für den Eigenbedarf Holz aus seinem Wald holen möchte, dann braucht es derzeit immer noch diesen bürokratischen Weg.

Was Sie zum UVP bezüglich Vierschach gesagt haben, trifft hier nicht zu. Beim UVP laufen eigene Prozeduren mit eigenen Ausgleichsmaßnahmen. Das ist nicht eine Kann-Bestimmungen, sondern im entsprechenden Gesetz so verankert. Hier hat wieder der Vertreter des Landschaftsschutzes die Möglichkeit, diese Auflagen sehr wohl verbindlich vorzuschreiben.

Ich weiß, dass der Fall Eppan derzeit sehr aktuell ist. Wir sind mit dem Fall Eppan in keiner Weise befasst worden, weder mit einem Vorgespräch, noch mit einem Antrag, noch mit sonst irgendetwas, das heißt, dass das Ganze noch auf Gemeindeebene ist. Sobald dieser Fall bei uns eintrifft, werden wir die Angelegenheit gegebenenfalls beurteilen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *(unterbricht)*

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich habe gerade erklärt, dass es für den Eigenbedarf gedacht ist. Wenn man beispielsweise aus dem eigenen Wald Bäume für den Eigenbedarf holen möchte, dann ermöglicht die weitere Bestimmung, dass die Landesregierung dies gegebenenfalls gestatten kann.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 10 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 9 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3.2: mit 17 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 3.1 ist zurückgezogen.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 9 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 11 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 6: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 11? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen genehmigt.

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, „Wohnbaureform“

1. Artikel 35-quinquies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 35-quinquies (Förderung des Erwerbs von Gewerbeflächen) - 1. Um die Wirtschaftskraft Südtirols zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Unternehmen zu steigern und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern, kann das Land Südtirol im Rahmen des geltenden EU-Rechts über staatliche Beihilfen den Eigentumserwerb oder den Erwerb durch Leasing von Gewerbeflächen seitens Unternehmen, die vorwiegend eine Industrie-, Handwerks- oder Großhandelstätigkeit ausüben, für die Ansiedelung und Erweiterung ihrer Betriebe fördern.

2. In Bezug auf die Verpflichtungen zu Lasten des Begünstigten finden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, Anwendung.

3. Den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kann die Landesregierung einmalige Beiträge oder eine dem Beitrag entsprechende Reduzierung des Zuweisungspreises gewähren.

4. Den Unternehmen, die nicht unter die Kategorie laut Absatz 3 fallen, können, unter Einhaltung der von der Europäischen Kommission festgelegten Grenzen, Beihilfen gewährt werden, nachdem die Europäische Kommission vom Vorhaben gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterrichtet worden ist.

5. Den Betrieben mit Sitz in Gebieten, welche von der Landesregierung als benachteiligt festgelegt wurden, können im Rahmen der "De-minimis"-Regelung Förderungszuschläge gewährt werden.

6. Werden die vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen zu Lasten des Begünstigten nicht eingehalten, dann wird der Beitrag ganz oder teilweise widerrufen und muss im Verhältnis zur Restdauer der Verpflichtung rückerstattet werden, vorbehaltlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen laut Artikel 2/bis des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung.

7. (gestrichen)

8. (gestrichen).“

2. Artikel 35-septies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 35-septies (Erschließung von Gewerbegebieten) 1. Für die Erschließung der Gewerbegebiete von Gemeindeinteresse im Sinne von Artikel 48 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, kann das Land den Gemeinden für den zu ihren Lasten gehenden Anteil der Kosten eine Finanzierung im Ausmaß von bis zu 100 Prozent gewähren.“

3. Nach Artikel 35-octies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 35-novies (Rotationsfonds zur Finanzierung des Erwerbs und der primären Erschließung von Gewerbeflächen) - 1. Es ist ein Rotationsfonds zur Finanzierung des Erwerbs und der primären Erschließung von Gewerbegebieten sowie des Erwerbs von Flächen, welche für eine Ausweisung als Gewerbegebiet geeignet sind, errichtet. Mit den Finanzmitteln aus dem Rotationsfonds können wei-

ters die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften auf Grund vom Widerruf der Zuweisung sowie für die Ausübung der Kaufoption im Sinne von Artikel 51 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, finanziert werden.

2. Der Fonds wird mit den Finanzmitteln dotiert, welche im Haushaltsvoranschlag des Landes dafür bereitgestellt werden, auch über Gesellschaften mit Landesbeteiligung, sowie mit den Rückflüssen aus diesem oder anderen Fonds.

3. Die Landesregierung kann die Gewährung einer zinsfreien Finanzierung zu Gunsten von Gemeinden gewähren, welche dafür ansuchen. Für die Festlegung des Ausmaßes der Finanzierung werden folgende Daten berücksichtigt:

a. die geschätzte Enteignungsentschädigung der Gewerbeflächen bzw. der angemessene Preis für den Erwerb derselben,

b. das genehmigte Projekt für die primäre Erschließung der Flächen.

4. Die Gemeinden verfügen über die Flächen im Sinne der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, und erstatten dem Land die aus deren Verkauf eingetribenen Beträge innerhalb von 90 Tagen zurück. Die finanzierten Beträge, um den vom Land im Sinne von Artikel 35-septies bezuschussten Anteil vermindert, müssen jedenfalls dem Land innerhalb von 5 Jahren zurückgezahlt werden. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung gewährt werden.

5. Die Verwaltung des Fonds kann auch an Gesellschaften anvertraut werden, an der das Land beteiligt ist.“

Art. 12

Modifica della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, "Legge di riforma dell'edilizia abitativa"

1. L'articolo 35-quinquies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 35-quinquies (Incentivi per l'acquisizione di aree per insediamenti produttivi) - 1. Al fine di garantire lo sviluppo economico dell'Alto Adige, incrementare la concorrenzialità delle imprese altoatesine e assicurare il mantenimento e lo sviluppo qualitativo del livello occupazionale, la Provincia autonoma di Bolzano, nel rispetto della vigente normativa dell'Unione europea in materia di aiuti di Stato, può incentivare l'acquisto, in proprietà o mediante leasing, di aree per insediamenti produttivi da parte di imprese che esercitano prevalentemente attività industriale, artigianale o di commercio all'ingrosso, per l'insediamento e l'ampliamento delle imprese stesse.

2. In merito agli obblighi a carico del beneficiario si applicano le disposizioni della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche.

3. Alle piccole e medie imprese (PMI) la Giunta provinciale può concedere contributi una tantum o prevedere una riduzione sul prezzo di assegnazione pari al contributo.

4. Alle imprese non rientranti nella categoria di cui al comma 3 possono essere concessi aiuti entro i limiti fissati dalla Commissione europea e previa notifica dello specifico progetto alla Commissione europea ai sensi dell'articolo 108, comma 3, del Trattato sul funzionamento dell'Unione europea.

5. Alle aziende aventi sede in zone svantaggiate, definite tali dalla Giunta provinciale, possono essere concesse maggiorazioni di contributo nei limiti del regime “de minimis”.

6. In caso di inosservanza degli obblighi previsti dalla legge a carico del beneficiario, il contributo è revocato in tutto o in parte e deve essere restituito in proporzione al periodo di tempo mancante alla scadenza dell'obbligo assunto, fatta salva l'applicabilità delle disposizioni di cui all'articolo 2/bis della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche.

7. (soppresso)

8. (soppresso).”

2. L'articolo 35-septies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 35-septies (Urbanizzazione di zone per insediamenti produttivi) - 1. Per l'urbanizzazione delle zone per insediamenti produttivi d'interesse comunale ai sensi dell'articolo 48 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la Provincia può concedere ai comuni un finanziamento fino a totale copertura della quota dei costi a loro carico.”

3. Dopo l'articolo 35-octies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, è inserito il seguente articolo:

*“Art. 35-novies (Fondo di rotazione per il finanziamento dell’acquisto e dell’urbanizzazione primaria di aree produttive) - 1. E’ istituito un fondo di rotazione per il finanziamento dell’acquisizione nonché dell’urbanizzazione primaria di aree produttive provinciale o di aree idonee ad essere destinate a zona produttiva. Con le disponibilità del fondo di rotazione possono essere finanziati anche i costi per l’esproprio degli immobili in seguito alla revoca dell’assegnazione nonché per l’esercizio dell’opzione d’acquisto di cui all’articolo 51 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.
2. Al fondo affluiscono i mezzi finanziari stanziati nei bilanci di previsione della Provincia di Bolzano anche da società da essa partecipate, nonché i rientri dal fondo stesso o da altri fondi.
3. La Giunta provinciale può autorizzare la concessione di un finanziamento senza interessi a favore dei comuni che ne facciano richiesta. L’ammontare del finanziamento sarà determinato in base:
a. alla determinazione dell’indennità di esproprio delle aree produttive o del giusto prezzo stimato per l’acquisizione delle stesse;
b. al progetto approvato dei lavori per l’urbanizzazione primaria delle aree.
4. I comuni gestiscono le aree in base alle disposizioni della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, e restituiscono alla Provincia gli importi riscossi in seguito alla loro cessione entro 90 giorni dall’avvenuto incasso. Gli importi finanziati, ridotti della quota che viene finanziata a fondo perduto dalla Provincia ai sensi dell’articolo 35-septies, dovranno comunque essere restituiti alla Provincia entro un periodo massimo di 5 anni, salvo proroga in casi particolarmente motivati.
5. La gestione del fondo può essere affidata anche a società partecipate dalla Provincia di Bolzano.”*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: Absatz 1: Im neuen Artikel 35-quinquies Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 15 vom 20. August 1972, in geltender Fassung, wird nach den Worten "staatliche Beihilfen" folgender Wortlaut eingefügt: "und sofern keine ungenutzten Gewerbeflächen oder -kubaturen verfügbar sind,".

Comma 1: Nel comma 1 del nuovo articolo 35-quinquies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, e successive modifiche, dopo le parole "aiuti di Stato," sono aggiunte le parole: "e a condizione che non siano già disponibili aree o cubature produttive non utilizzate."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Stocker S., Tinkhauser, Leitner und Mair: Absatz 1: Dem Artikel 35-quinquies Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, in geltender Fassung, wird folgender Halbsatz hinzugefügt: "wobei zunächst bestehende Gewerbestrukturen zu nutzen sind".

Comma 1: Al comma 1 dell'articolo 35-quinquies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti parole: "; a tal fine vanno utilizzate prima le strutture produttive esistenti".

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Widmann: Im Artikel 12 Absatz 3 werden im Artikel 35-novies Absatz 1 folgende Änderungen eingebracht:

- a) im italienischen Text ist das Wort "produttive" nach den Wörtern "aree produttive" gestrichen;
- b) im deutschen Text sind die Wörter "Kosten für den Erwerb" durch die Wörter "Kosten für die Enteignung" ersetzt;
- c) der Satzteil "im Sinne von Artikel 51 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, n. 13, in geltender Fassung," wird gestrichen.

2. Im Artikel 12 Absatz 3 werden im deutschen Text des Artikel 35-novies Absatz 4 die Wörter "innerhalb von 5 Jahren" durch die Wörter "innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren" ersetzt.

All'articolo 12, comma 3, all'articolo 35-novies, comma 1, sono apportate le seguenti modifiche:

- a) nel testo italiano è stralciata la parola "provinciale" dopo le parole "aree produttive";
- b) nel testo tedesco le parole "Kosten für den Erwerb" sono sostituite dalle parole "Kosten für die Enteignung" ersetzt;
- c) sono stralciate le parole ", di cui all'articolo 51 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche".

2. All'articolo 12, comma 3, all'art. 35-novies, comma 4, nel testo tedesco le parole "innerhalb von 5 Jahren" sono sostituite dalle parole "innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): L'articolo che noi vorremmo sopprimere inserisce con una acrobazia legislativa nell'edilizia abitativa un fondo di rotazione che serve per l'acquisto e l'urbanizzazione primaria di aree produttive. È collegato al Capo V della legge urbanistica che riguarda le aree produttive ed è collegato a quello che l'assessore Widmann ha presentato come la rivoluzione copernicana, cioè sostanzialmente la trasformazione degli espropri in eccezioni e invece l'acquisto di aree come la normalità. Per l'acquisto di queste aree viene istituito questo fondo di rotazione, quindi è evidente che l'obiettivo è l'istituzione di nuove aree produttive, che serve per l'acquisto e l'urbanizzazione delle aree produttive, costi di urbanizzazione che in parte sono stati riversati sulla mano pubblica, e questo fondo può essere anche utilizzato dai comuni che devono restituirlo o entro 90 giorni dall'incasso dei compensi delle aree cedute a loro volta ad aziende, oppure entro un massimo di cinque anni. Si dice poi: *"La gestione del fondo può essere affidata anche a società partecipate della Provincia di Bolzano"*. Vorrei chiedere all'assessore quali sono queste società, potrebbe essere per esempio la BLS che gestisce questo fondo?

Ma la questione più complicata che a me pare ponga questo articolo riguarda il finanziamento del fondo. L'articolo dice: *"Al fondo affluiscono i mezzi finanziari stanziati nei bilanci di previsione della Provincia di Bolzano anche da società da essa partecipate, nonché i rientri dal fondo stesso o da altri fondi"*. Qui si istituisce una cosa un po' strana. Come fanno dei soldi che sono frutto di utili fatti da società partecipate dalla Provincia di Bolzano a passare direttamente in un fondo? La gestione del bilancio prevede che c'è una società partecipata della Provincia che fa profitto, distribuisce gli utili, questi utili entrano nel bilancio della Provincia di Bolzano e costituiscono il suo bilancio. E questi sono gli introiti del bilancio, la parte attiva. Poi c'è la parte della spesa e la Provincia di Bolzano questo mucchio di soldi che ha, quasi 5 miliardi, in cui ci sono anche gli introiti della società partecipata assieme a molte altre cose, soprattutto ci sono i soldi delle tasse dei cittadini, lo spende. Qui mi sembra che si istituisca una linea diretta dagli utili delle società partecipate direttamente a questo fondo, quindi non c'è un passaggio nel bilancio, quindi non c'è una decisione politica. Il testo è scritto in maniera piuttosto oscura, anche il testo in lingua tedesca: *"Der Fonds wird mit den Finanzmitteln dotiert, welche im Haushaltsvoranschlag des Landes dafür bereitgestellt werden, auch über Gesellschaften mit Landesbeteiligung,..."*. Non si capisce bene se questi soldi passano attraverso il bilancio della Provincia ma sono già finalizzati ad entrare nel fondo, oppure se entrano direttamente dagli utili di queste società, ma tutti e due casi a me paiono discutibili. Ripeto, la Provincia può investire nel fondo quanto vuole dall'attivo del proprio bilancio ma non ci può essere un passaggio diretto, deciso per legge, da utili di società partecipate direttamente nel fondo o non ci può essere un vincolo di questi utili di queste società partecipate nel fondo. Che rientri nel fondo stesso è chiaro, è un fondo di rotazione, quindi i soldi vanno e vengono, ma per quanto riguarda "o da altri fondi" chi decide quali siano questi altri fondi? Chi decide quali utili di società partecipate finiscono nel fondo? Chi decide quali rientri da altri fondi vanno nel fondo? Non è chiaro il finanziamento di questo fondo, che è una questione fondamentale. La cosa più sensata sarebbe dire che il fondo è alimentato dalla Provincia autonoma di Bolzano, e basta. Poi ovviamente che ci siano rientri nel fondo, essendo un fondo di rotazione, è scontato, ma gli altri utili o rientri di fondi o utili di società vanno nel bilancio della Provincia autonoma di Bolzano. Non riesco a vedere un'altra gestione finanziaria di questa vicenda, quindi mi pare che questa gestione del fondo sia piuttosto oscura, che non si capisca, perché bastava dire che viene dotato annualmente con i mezzi finanziari della Provincia di Bolzano. Altre cose non ne vedo. Non è possibile vincolare gli utili di società partecipate a fluire direttamente nel fondo né direttamente da altri fondi!

Abbiamo poi proposto un emendamento che tende ad aggiungere, quando si dice che la Provincia autonoma di Bolzano, nel rispetto della vigente normativa dell'Unione Europea in materia di aiuti di stato, può incentivare l'acquisto in proprietà mediante leasing di aree per insediamenti produttivi, "a condizione che non siano già disponibili aree o cubature produttive non utilizzate". Questo lo abbiamo detto nel dibattito generale, cioè che oggi la priorità è l'utilizzo delle aree e dei capannoni vuoti che abbiamo, che sono centinaia di migliaia di metri quadri, sia coperti che scoperti, nelle nostre zone produttive, per cui bisogna fissare una chiara priorità. Io non credo che abbiamo bisogno di nuove aree produttive, almeno finché ne abbiamo di non utilizzate. Questo è il nostro emendamento, mettere questa condizione: nuove aree produttive solo se non ce ne sono altre utilizzabili. È un po' più rigido di quello dei colleghi Freiheitlichen che dice che a tal fine vanno utilizzate prima le strutture produttive esistenti. L'obiettivo è lo stesso, quindi se non passasse il nostro emendamento, che è il n. 2, certamente appoggeremo il loro che è il n. 3.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kollege Dello Sbarba hat es bereits angekündigt. Wir haben einen Änderungsantrag eingereicht, der besagt, dass man zunächst bestehende Gewerbestrukturen nutzen sollte, bevor man neue zur Verfügung stellt oder ausweist. Ich glaube, dass dies einfach richtig ist. Wir haben im Rahmen der Ge-

neraldebate und auch schon im Rahmen der Artikeldebatte bei einzelnen Artikeln von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen immer wieder gehört, dass wir viel Gewerbegrund, Hallen, also Strukturen, die ungenutzt sind, herumstehen haben. Vor Ausweisung von neuen, denke ich, sollte man schon das Hauptaugenmerk darauf legen, die bestehenden zu nutzen. Deshalb haben wir vorgeschlagen, den Halbsatz "wobei zunächst bestehende Gewerbestrukturen zu nutzen sind" hinzuzufügen. Ich weiß nicht, ob der Antrag der Grünen restriktiver ist. Offensichtlich hat es das Präsidium so gesehen, sonst müsste unser Änderungsantrag vorgereicht sein. Wir haben unseren Änderungsantrag am 19. Juni und die Grünen haben ihren am 20. Juni eingereicht, aber das ist nicht das Entscheidende. Wir stimmen dem Antrag der Grünen selbstverständlich zu, weil er dasselbe will.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Dieser Zusatz ist wichtig.

Eine Frage an den Herrn Landesrat Widmann. Im bisherigen Artikel 48 "Erschließung der Gewerbegebiete" steht in Absatz 3 Folgendes: *"Die Kosten für die Erschließung und für den Anschluss des Gebietes an die Versorgungsanlagen werden auch unter Berücksichtigung von Erweiterungen des Gewerbegebietes immer anteilmäßig auf die zuweisungsbegünstigten Unternehmen und auf die Eigentümer der Liegenschaften desselben Gewerbegebietes aufgeteilt."* Sie sehen jetzt vor, dass für Erschließungen, laut Artikel 48, das Land den Gemeinden für den zu ihren Lasten gehenden Anteil der Kosten eine Finanzierung im Ausmaß von bis zu 100 Prozent gewähren kann. Das bedarf einer Erläuterung. Ich bin nicht Mitglied des Gesetzgebungsausschusses. Bitte erklären Sie uns, was das konkret bezweckt. Es ist eine Kann-Bestimmung. Für welche Fälle ist das vorgesehen? Warum? Bis jetzt ist es sehr klar. Es sind die zuweisungsbegünstigten Unternehmen und die Eigentümer der Liegenschaften desselben Gewerbegebietes, unter denen die Erschließungskosten aufzuteilen sind.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP):

Der Grundsatz ist, wie es Kollege Dello Sbarba und auch Kollege Leitner ausgeführt haben, eindeutig richtig, nämlich dass man "Braun vor grün" sagt. Das versuchen wir auch zu tun. Wir haben über die BLS eine Datenbank installiert, die sämtliche freie Objekte auf den Markt bringt. Wir beraten die Unternehmungen dahingehend, dass sie möglichst in bereits bestehende Gebäude hineingehen und sich nicht unbedingt neue ausweisen lassen. Das ist keine Frage. Wir haben auch mit dem Standortentwicklungsprojekt STEP ein überregionales und übergemeindliches Projekt, wonach wir versuchen, strategische Gewerbegebiete nur mehr übergemeindlich auszuweisen. Das heißt, dass es ganz klar in diese Richtung geht. Dieser Artikel hat damit im Prinzip nichts zu tun. Es gibt in diesen zwei Bereichen, die ich Ihnen gesagt habe, ein Bestandsmanagement. Wir versuchen auch neue Förderkriterien "Braun vor grün" anzuwenden und vieles mehr.

In diesem Artikel geht es um die Erschließungen. Wir haben die Regelung betreffend die Erschließungen angepasst. Nachdem wir keine Zuweisungen mehr haben, müssen wir die entsprechenden Bestimmungen neu schreiben, nichts anderes ist gemacht worden. Das Prinzip ist genau das gleiche geblieben.

Frau Klotz, die 100 Prozent sind nicht für den Unternehmer, sondern die Erschließung macht die Gemeinde und die Gemeinde gibt es an den Unternehmer weiter. Wir müssen den Betrag der Gemeinde ausgleichen. Wenn die Gemeinde einen Betrag in der Höhe von x Euro bezahlt, dann bekommt sie vom Land diesen Betrag zurück, das heißt, die hundert Prozent beziehen sich nicht auf 100 Prozent für den Unternehmer, denn er kann niemals 100 Prozent bekommen, sondern die Gemeinde bekommt die Vorleistung, die sie tätigt, zu 100 Prozent zurück.

Was den Punkt anbelangt, den Kollege Dello Sbarba angesprochen hat, ist es so, dass wir den Gemeinden wie auch beim Wohnbau den Rotationsfonds anbieten wollen. Warum? Beispiel Branzoll: Es gibt einen Unternehmer, der sich ansiedeln will. Sie wissen, dass es mit dem alten Verfahren die Miteigentumsgemeinschaften gegeben hat. Solange man nicht die gesamte Gewerbezone voll hat, hat die Gemeinde nicht das Geld, in Vorleistung zu gehen, weil sie alles bezahlen müsste. Somit wartet der Unternehmer zwei, drei, vier oder auch fünf Jahre, um überhaupt starten zu können. Gerade kleine Gemeinden haben nicht so viel Geld, um die Erschließung eines mittleren Gewerbegebietes finanzieren zu können. Man geht somit entweder über die Südtirol Finance oder über die BLS - das steht frei, und das ist, glaube ich, von Fall zu Fall zu entscheiden -, weil beide genannten Gesellschaften die Kompetenz haben, diese Geldmittel, diesen Rotationsfonds den Gemeinden anzubieten, damit diese in Vorleistung gehen können. Auch ein einziger Unternehmer kann sich ansiedeln und dann kommen langsam die nächsten und das Geld fließt dann von der Gemeinde bzw. von den Unternehmern wieder zurück an den Rotationsfonds. Das ist, glaube ich, eine sinnvolle Sache, damit es schneller geht und vor allem die Gemeinden entlastet werden, wenn sie die Geldmittel nicht haben. In dem Sinne ist es eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Möglichkeiten.

ABGEORDNETER: (*unterbricht*)

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP):

Entweder über Südtirol Finance an die BLS und die BLS oder direkt über die Südtirol Finance. Das ist von Fall zu Fall zu beschließen. Im Prinzip ist es dasselbe, denn die Zuständigkeit dafür haben beide, aber es geht nicht darum, sondern es ist nur ein Durchlaufposten, der dann den Gemeinden den Rotationsfonds zur Verfügung stellt. Die Gemeinden bzw. die Unternehmer müssen das Geld in definierten Zeiten ganz normal, wie beim Rotationsfonds, wieder zurückzahlen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 10 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 15 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 12? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Assessore, forse non ho capito, allora Le ripongo la domanda. La questione era sul comma 2 del nuovo articolo 35-novies e riguarda i flussi di denaro che entrano nel fondo. Da dove arrivano? Leggo: "Al fondo affluiscono i mezzi finanziari stanziati nei bilanci di previsione della Provincia di Bolzano" - e questo è chiaro - anche da società da essa partecipate, nonché i rientri dal fondo stesso" – e questo è chiaro – "o da altri fondi". Questo non è chiaro. Che percorso fanno i soldi che arrivano da società partecipate dalla Provincia di Bolzano per arrivare a questo fondo. È possibile che il rientro dal fondo A vada al fondo B, cioè questo? La cosa più corretta mi parrebbe che i rientri dai fondi rientrassero nei rispettivi fondi, quindi non avessero niente a che vedere con questo fondo nuovo e che i profitti delle società partecipate entrino nel bilancio della Provincia, la quale poi deciderà quanto dare a questo fondo di rotazione per le zone produttive. Volevo un chiarimento su questo. Ringrazio l'assessore per aver risposto all'altra domanda che avevo fatto, cioè quali società gestiscono questi fondi, ma qui il problema è come confluiscono i mezzi finanziari che dotano questo fondo di capitale e, in particolare, cosa significa questo accenno alle società partecipate e ai rientri da altri fondi. A me pare che questo non sia possibile, quindi stiamo per approvare una disposizione che viola le regole di formazione del bilancio provinciale, perché a mio parere queste regole dicono che i profitti di società partecipate entrano nel bilancio. Essi non possono saltare il bilancio e andare in un fondo, e mi pare che i rientri di altri fondi rientrino nei rispettivi fondi e non possano rientrare in un altro tipo di fondo.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP):

Die Frage ist, wie die Südtirol Finance funktioniert. Das ist im Prinzip aber eine andere Diskussion.

Hier geht es momentan um die Finanzierung. Ich kann es Ihnen kurz erklären. In diesem Artikel steht ganz klar drinnen, wie man den Rotationsfonds speisen kann. Es geht einerseits – wir haben alle Wege offen gelassen – über den normalen Rotationsfonds des Landeshaushaltes. Andererseits gibt es die Südtirol Finance, die über 250 Millionen Euro verfügt. Die Südtiroler Finance hat die Aufgabe, Teile dieser Gelder zu veranlagen, dass also eventuell aus 250 Millionen Euro mehr werden, aber dieses Mehrwerden verbleibt in der Südtirol Finance, also müssen wir versuchen, dass, falls es Rückflüsse in die Südtirol Finance gibt, auch diese Geldmittel genutzt werden können. Ich glaube Ihnen jetzt erklärt zu haben, dass dies nicht im Widerspruch zum Finanzgesetz oder zu Finanzgesetzen steht, sondern dass es so ist, dass wir damit alle Möglichkeiten haben, denn wenn zum Beispiel alle Mittel der Südtiroler Finance gebunden wären und von den Anlagen der Südtirol Finance wieder etwas zurückfließen würde, könnten wir, wenn wir diese Bestimmung streichen würden, diese Geldmittel nicht verwenden. Somit haben wir die ganze Bannbreite von immer denselben Geldern.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen somit über den Artikel 12 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 13

Änderung des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, „Bestimmungen zur Bonifizierung“
1. Artikel 32 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

„5. Die in Absatz 1 angeführte Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Durchführung der Grundzusammenlegung von 70 Prozent der betroffenen Eigentümer, die bei der vom Landeshauptmann einberufenen Versammlung anwesend sind, genehmigt wird und diese mindestens 50 Prozent aller vom Grundzusammenlegungsplan betroffenen Eigentümer vertreten.“

Art. 13

Modifica della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, "Norme in materia di bonifica"

1. Il comma 5 dell'articolo 32 della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, è così sostituito:

"5. L'assenso di cui al comma 1 si considera acquisito, se l'esecuzione della ricomposizione fondiaria è approvata dal 70 per cento degli intervenuti all'assemblea dei proprietari interessati, convocata dal Presidente della Provincia, e questi rappresentino almeno il 50 per cento di tutti i proprietari interessati dal piano di ricomposizione fondiaria."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Stocker S., Tinkhauser, Leitner und Mair: Absatz 1: In Artikel 32 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, in geltender Fassung, wird die Ziffer "70" durch die Zahl "90" ersetzt.

Comma 1: Al comma 5 dell'articolo 32 della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, e successive modifiche, il numero "70" è sostituito dal numero "90".

Abgeordneter Dello Sbarba, Sie haben das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Questo articolo non ha né urgenza né relazione con l'urbanistica, quindi proponiamo di eliminarlo.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Frau Präsidentin! Sie sehen am Abstimmungsergebnis, dass hier derzeit wieder die Opposition garantiert, dass überhaupt abgestimmt werden kann. Wir können jetzt das Spiel machen, indem wieder alle hinausrennen, oder Sie ermahnen oder ersuchen die Vertreter der SVP, dass sie in den Landtag kommen, denn im Moment garantiert die Opposition, dass hier abgestimmt werden kann, weil die Vertreter der Volkspartei nicht da sind. Vielleicht können Sie es, bevor wir hier wieder das Spiel machen, dass alle Oppositionsvertreter den Saal verlassen müssen, so klären, oder wir unterbrechen die Sitzung.

PRÄSIDENTIN: Sie werden es mir nicht glauben, aber ich habe schon gesagt, dass ich niemanden festbinden kann.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich stelle den Antrag, die vormittägige Sitzung zu schließen.

PRÄSIDENTIN: In diesem Fall muss darüber abgestimmt werden, wobei vor der Abstimmung ein Abgeordneter dafür und einer dagegen sprechen kann. Danach stimmen wir darüber ab.

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Frau Präsidentin! Dieser Gesetzentwurf ist, wie wir alle gehört haben, durch den zuständigen Ausschuss gepeitscht worden. Landesrat Pichler Rolle hat auf mehrmalige Frage hin, ob man sich nicht mehr Zeit gönnen sollte, weil es eine sehr, sehr wichtige Angelegenheit ist und wir von verschiedenen Seiten, auch ehemaligen höchsten Beamten Ihres Ressorts, die jetzt in Pension sind, gehört haben, dass dieses Gesetz mehr Chaos als Klärung bringt, ... Jetzt zeigt sich, dass es der Mehrheit nicht so wichtig ist. Vielleicht hat man inzwischen noch einige Abgeordnete gefunden, um die Beschlussfähigkeit zu garantieren. Wir gehen aber schon davon aus, dass der Gesetzentwurf nach all diesen Erklärungen dringend zu machen ist. Wir ha-

ben immerhin einen Montag zusätzlich Landtag einberufen und Sven Knoll und ich, das werden Sie uns zugestehen, waren die ganze Zeit hier. Wir sind die Ersten hier und gehen als Letzte. Deswegen darf ich dafür sprechen. Ich bleibe auch hier, wenn die anderen kommen, um dieses für sie so wichtige Gesetz zu genehmigen. Ich bin bis 13 Uhr da und Sven Knoll sicher auch, aber wir können auch von jenen verlangen, und müssen das jetzt verlangen, für die es angeblich so lebenswichtig ist, dass wir die Behandlung des Gesetzentwurfes heute oder zumindest in dieser Session abschließen, dass auch sie da sind. Sonst ist das Ganze nicht glaubwürdig. Deswegen bin ich dafür, dass wir, solange die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist bzw. auch die Mehrheit nicht ihren Teil dazu beiträgt, die Vormittagssitzung vorzeitig schließen.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich wollte mich zum Fortgang der Arbeiten zu Wort melden, mit dem Hinweis darauf, dass Landesrat Bizzo aus Rom – er war in einer dringenden Angelegenheit dort - zurückkehrt. Es geht, glaube ich, immer noch um die leidige Geschichte der Energieversorgung. Wie bitte?

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): *(unterbricht)*

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Er war gestern in Rom und ich habe die Nachricht bekommen, dass er im Laufe des Tages kommen würde. Wenn er nicht in Rom ist, dann ist er auf dem Rückweg davon, und wenn er beim AFI ist, dann hat er dort einen institutionellen Termin, Kollege Heiss. Der Landeshauptmann und der Landeshauptmannstellvertreter sind beim vom Regierungskommissar angesetzten sogenannten Sicherheitsgipfel. Ich habe nur gesagt, dass die Kollegen nicht deshalb nicht hier sind, weil sie sonst irgendetwas machen, sondern weil sie institutionelle Verpflichtungen haben. Ich bin auch dafür, dass man die Sitzung unterbricht und sie am Nachmittag wieder aufnimmt. Frau Kollegin Klotz, die drei Mitglieder der Landesregierung sind nicht da, weil sie sonst irgendetwas machen, sondern weil sie institutionellen Verpflichtungen nachkommen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Antrag auf vorzeitige Schließung der Sitzung ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 11 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu den Änderungsanträgen? Frau Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es geht um die Frage, wie man auf die 70 Prozent kommt. Das schaut ganz danach aus, als gäbe es einige Fälle, Herr Landesrat, bei denen sonst keine Klärung notwendig ist. Wir wissen, dass es in solchen Konsortien oft zu Streitigkeiten kommt, wenn es um Wege, um den Bau bzw. um andere sogenannte Bodenverbesserungen geht, und oft Schlichtungen notwendig sind. Deshalb erscheint mir diese Festlegung, wenn 70 Prozent der betroffenen Eigentümer da sind und diese mindestens 50 Prozent aller vom Grundverlegungsplan betroffenen Eigentümer vertreten, ... Diese 50 Prozent, nämlich nur die Hälfte der davon Betroffenen, ist eine unglaublich knappe Zahl. Was hat Sie dazu bewogen? Ich werde dem Antrag zustimmen, die Zahl auf 90 Prozent zu erhöhen, denn so vermute ich, dass man auf diese Weise einige Streitfälle vom Tisch haben möchte, denn nicht immer heißt es, dass es, wenn die Streitfälle durch Abänderung der entsprechenden Zahlen dann gerecht ausgehen, eine gerechte Lösung ist. Deshalb bin ich dafür, dass die Zahl erhöht wird. Erklären Sie uns bitte, auf welche Fälle sich dies konkret bezieht.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Kollege Heiss! Ich habe mit Landesrat Bizzo telefoniert. Er ist heute Vormittag aus Rom zurückgekehrt und wird versuchen, in Kürze in den Landtag zu kommen. Vielleicht sehen Sie ihn ja draußen, dann können Sie ihn herzlich begrüßen.

Kollegin Klotz! Sie können das auch aus der Änderung entnehmen, die im Gesetzestext aufliegt. In der Tat war es so, dass bis zum Jahre 2009 die 70 Prozent Gesetz waren. Bis zum Jahre 2009 hat es geheißen, dass bei sogenannten Zwangsgenossenschaften, Zwangskonsortien für Beregnungen, Flurbereinigungen und dergleichen mehr ein 70prozentiger Anteil genügt. Im Jahre 2009 hat der Landtag auf Antrag, glaube ich, der Landwirtschaft beschlossen, weil Grund und Boden wichtig und dergleichen wären, dass es auf 90 Prozent erhöht wird. Das hat der Landtag auch in der Tat umgesetzt, aber wir haben festgestellt, dass diese Marke von 90 Prozent in einigen Fällen schwer erreichbar ist, weil alle, wie gesagt, gesagt haben, dass sie eine Quote von 90 Prozent der Grundeigentümer haben wollen, die ihr Einverständnis geben. Das hat sich zumindest in einigen Fällen als schwer reali-

sierbar herausgestellt. Deshalb möchte man zur ursprünglichen Bestimmung zurückkehren, dass es 70 Prozent sein müssen - das sind mehr als zwei Drittel der Grundbesitzer -, um bestimmte Vorhaben und Projekte umsetzen zu können.

Noch einmal. Es waren immer 70 Prozent. Man hat das Ganze auf 90 Prozent erhöht. Die Erhöhung auf 90 Prozent war gut gemeint, sie hat sich aber in der praktischen Umsetzung als schwierig erwiesen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich beantrage die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

PRÄSIDENTIN: In Ordnung. Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 1 Ja-Stimme und 15 Nein-Stimmen abgelehnt. Die elektronische Abstimmung ergibt 21 Anwesende.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 14 Ja-Stimmen abgelehnt. Die elektronische Abstimmung ergibt 20 Anwesende.

Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zählen Sie bitte die Personen, die hier sind und zählen Sie die Karten, die stecken. Hier wird geschwindelt, denn es sind nicht 20 Leute im Saal!

PRÄSIDENTIN: Es könnte sein, dass jemand von der Opposition hinausgegangen ist und die Karte stecken gelassen hat. Ich weiß es nicht, Abgeordneter Leitner, Sie haben vollkommen Recht, dass dies nicht stimmen kann, aber es ist jetzt nicht sicher, ob jemand hinausgegangen ist und die Karte stecken gelassen hat, oder ob jemand, der abwesend ist, die Karte im Fehl stecken gelassen hat. Ich kann jetzt nicht mehr überprüfen, welcher Fehler passiert ist. Sie haben selbst gesehen, dass manche von der Opposition die Karten stecken gelassen haben und hinausgegangen sind.

Abgeordneter Leitner! Wir stimmen jetzt über den nächsten Änderungsantrag ab. Es ist alles kontrolliert worden und dort wird sich dann das richtige Ergebnis ...

LEITNER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

PRÄSIDENTIN: Das brauchen wir nicht extra zu Protokoll geben.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 13? Keine. Der Abgeordnete Leitner hat die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt.

Ich ersuche die Amtsdienere zu kontrollieren, ob nur die Karten von jenen Personen stecken, die in der Aula sind.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 13: 17 Anwesende, 16 Abstimmende, 15 JaStimmen und 1 Nein-Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist nicht gegeben. Ich unterbreche die Sitzung für 10 Minuten.

ORE 12.25 UHR

ORE 12.36 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Der Abgeordnete Baumgartner hat das Wort, bitte.

BAUMGARTNER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage die Sitzung zu unterbrechen, um eine Besprechung der SVP-Fraktion zu ermöglichen.

PRÄSIDENTIN: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist bis 15 Uhr unterbrochen.

ORE 12.37 UHR

ORE 15.06 UHR

Namensaufruf – Appello nominale

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir fahren mit der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 167/13 fort.

Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich fordere das Präsidium auf, die Rechtmäßigkeit und Korrektheit der letzten Abstimmungen zu überprüfen, wobei ich hier keine Konfusion stiften möchte. Wir haben hier einen Präzedenzfall geschaffen, den wir so nicht stehen lassen können, aus einem einfachen Grund. Wir erinnern uns alle, dass es eine Regelung gibt, die Frage ist nur, ob wir diese einhalten oder nicht. Ich weiß, dass wir in Vergangenheit nicht nach der neuen Regelung gehandelt haben, das heißt aber nicht, dass wir den Vorfall, aus meiner Sicht, so durchgehen lassen können. Wenn ich mich richtig erinnere, dann müsste jeder Abgeordnete, wenn er den Saal verlässt, auch die Karte mitnehmen, sonst müssen wir das herausgeben. Ich sage nicht, dass es das richtige Instrument ist, aber was wir festgeschrieben haben, müssen wir einhalten, sonst könnte jeder hergehen und eine Abstimmung anzweifeln bzw. fordern, dass sie für nichtig erklärt wird. Ich möchte nicht, dass das passiert. Deshalb ersuche ich das Präsidium zu überprüfen, ob wir heute Vormittag richtig gehandelt haben. Ich weiß, dass sowohl Abgeordnete der Mehrheit als auch der Minderheit die Karte stecken gelassen haben. Ich gebe jetzt niemandem die Schuld, ich möchte nur, dass objektiv geprüft wird, wie wir uns in einem solchen Fall zu verhalten haben. Grundsätzlich, wenn ich mich richtig erinnere – ich wiederhole mich – müsste man beim Verlassen des Saales die Karte mitnehmen oder sie zumindest aus der entsprechenden Öffnung herausnehmen.

Noch einmal. Es ist keine Bewertung, sondern eine ganz klare Frage, die ich hier stelle, damit wir nicht einen Präzedenzfall schaffen, der fatal sein könnte.

PRÄSIDENTIN: Sie haben vollkommen Recht, dass ein Fehler unterlaufen ist, aber es ist, wie gesagt, zum ersten Mal so, dass man mit gleichzeitiger Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt hat. Ich habe nicht daran gedacht, vorher überprüfen zu lassen, ob alle Karten entnommen wurden. Wenn man im Nachhinein das Ergebnis des Computers sozusagen in Frage stellt, dann ist dies schwierig. Bei der dritten Abstimmung hat es dann gepasst, aber wir werden in Zukunft, wenn die Beschlussfähigkeit beantragt wird, immer zuerst überprüfen, ob keine Karten mehr stecken. Im Übrigen ist es vorgesehen – diesbezüglich haben Sie auch Recht -, dass alle Abgeordneten, die den Saal verlassen, die Karte entnehmen müssen. Es passiert jedem von uns, dass man dies einmal vergisst. Die Präsidialsekretäre hätten die Aufgabe, den Saal zu überwachen und die entsprechende Karte zu entnehmen, wenn ein Abgeordneter nicht im Saal ist. Ich glaube, dass man von den Präsidialsekretären nicht verlangen kann, dass sie ständig im Saal herumgehen, um zu kontrollieren, aber wir werden das Beste daraus machen. Ich ersuche alle Abgeordneten darauf zu achten, dass sie bei Verlassen des Sitzungssaales ihre Karte entnehmen. Ich werde, wenn ich den Vorsitz habe, bei jedem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vorher eine Kontrolle veranlassen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich habe die Frage gestellt, ob die Abstimmungen von heute Vormittag regulär waren. Das kann man so nicht einfach stehen lassen. Es wären immer genügend Leute im Saal, wenn die Karten stecken bleiben, die Abgeordneten aber nicht da sind. Das war nicht die Absicht der eingeführten Regelung. Ich weise nur darauf hin. Ich möchte morgen nicht dem Vorwurf ausgesetzt sein, dass wir hier nicht ordnungsgemäß arbeiten.

PRÄSIDENTIN: Was heißt, ob die Abstimmungen regulär oder nicht regulär waren? Es hat drei Abstimmungen mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gegeben. Bei den ersten beiden Abstimmungen haben wir nicht kontrolliert, ob Karten stecken geblieben sind, bei der dritten Abstimmung schon. Was soll ich Ihnen jetzt sagen? Der Computer hat zweimal angezeigt, dass die Beschlussfähigkeit gegeben war und beim dritten Mal nicht. Die Lehre daraus zu ziehen ist, dass man die Kontrolle in Zukunft jedes Mal macht. Wenn Sie wollen, dann kann ich auch die zwei Abstimmungen annullieren, aber ich weiß nicht, was das bringen soll. Ich entscheide sicher nicht darüber, weil es keinen Sinn ergibt und es nicht eine Abstimmung war, bei der irgendein wichtiges Ergebnis zustande gekommen ist, denn dann müsste man sich dies überlegen, aber es gab drei Abstimmungen nacheinander mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und die dritte war in dem Sinne in Ordnung, als dass vorher kontrolliert worden ist. Man soll, denke ich, aus dem Vorfall Lehren für die Zukunft ziehen, aber jetzt die Abstimmungen zu annullieren, finde ich nicht angebracht.

Wir stimmen über den Artikel 13 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 14

Änderung des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, „Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen“

*1. Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, erhält folgende Fassung:
„1. Dieses Gesetz gilt für Personen, die in einem Gebäude, das nicht als Betriebsstätte eingestuft ist, in höchstens acht Zimmern oder fünf möblierten Ferienwohnungen Beherbergung anbieten.“*

Art. 14

Modifica della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, “Disciplina dell'affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie”

*1. Il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, è così sostituito:
“1. È soggetto alle disposizioni della presente legge chi fornisce servizio di alloggio in non più di otto camere o cinque appartamenti ammobiliati, ubicati in uno stesso edificio non classificato come bene strumentale.”*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Stocker S., Tinkhauser, Leitner und Mair: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: Absatz 1: Im neuen Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Worte "acht Zimmern oder fünf möblierten Ferienwohnungen" durch die Worte "sechs Zimmern oder vier möblierten Ferienwohnungen" ersetzt.

Comma 1: Al nuovo comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, le parole "otto camere o cinque appartamenti" sono sostituite dalle parole "sei camere o quattro appartamenti".

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): In diesem Artikel geht es um den Urlaub auf dem Bauernhof, wo die Anzahl der Ferienwohnungen und der Zimmer erhöht werden soll, und zwar von bisher sechs auf acht Zimmer und von vier auf fünf möblierte Ferienwohnungen. Über dieses Thema haben wir in der Vergangenheit mehrmals diskutiert. Es geht uns Freiheitlichen sicherlich nicht darum, den Urlaub auf dem Bauernhof in Frage zu stellen, ganz im Gegenteil, denn er erfüllt eine wichtige Funktion. Wir wissen auch, dass gerade in der heutigen Zeit Großstädter oder Leute aus Ballungsräumen, die zu Hause wenig an Natur vorfinden, großes Interesse an diesem Angebot haben. Dies ist sicherlich auch im gesamten Tourismus in Südtirol ein zusätzliches Angebot, das sehr stark genützt wird und in den vergangenen Jahren auch sehr stark ausgebaut wurde, wobei die bäuerliche Bevölkerung teilweise auch einen guten Zu- und Nebenerwerb finden konnte. Das unterstützen wir grundsätzlich sehr wohl und ganz klar, aber ebenso klar muss man hier die Frage stellen, inwieweit wir nicht eine Ungleichheit schaffen bzw. eine bereits bestehende Ungleichheit noch weiter ausbauen, was zu einer Verschärfung des sozialen Friedens im Land führen könnte. Davor möchten wir ganz entschieden warnen.

Der Urlaub auf dem Bauernhof und die Privatzimmervermieter wurden immer wieder gegenübergestellt. Beide machen im Prinzip dasselbe mit unterschiedlicher Ausgangslage, was die Steuerbelastung anbelangt. Diese Diskussion möchte ich jetzt nicht benutzen, um hier gegen eine Kategorie Stimmung zu machen, ganz und gar nicht. Ich bin immer für die Unterstützung der Bergbauern eingetreten. Das kann man in den letzten zwanzig Jahren jederzeit nachprüfen. Wir haben schon auch eine Schieflage erreicht, die dazu geführt hat, dass man mit einer bestimmten Polemik einen Keil in die Bevölkerung getrieben hat, der offiziell da ist. Das ist nicht unsere Absicht, aber wir möchten ganz klar zum Ausdruck bringen, dass wir dagegen sind, wenn Ungleichheiten geschaffen werden. Wenn man jetzt acht Zimmer bzw. fünf Wohnungen hernimmt und dort jeweils fünf Personen drinnen sind, dann sind es mindestens 20 Leute. Es ist dann eine kleine Pension und nicht mehr der eigentliche Sinn vom Urlaub auf dem Bauernhof, wobei dies zu einer unlauteren Konkurrenz führt. Diese Gefahr und den daraus resultierenden sozialen Konfliktstoff sehen wir. Das möchte man vermeiden. Ich habe es öfters gesagt: Bei allem Verständnis für die Unterstützung dieser Kategorie sollte man den Bogen nicht überspannen, dass wir den Großteil

der Bevölkerung benachteiligen. Das ist die Absicht, deshalb sollte man bei der bestehenden Regelung bleiben. Ich glaube, dass sechs Zimmer und vier Ferienwohnungen angemessen sind. Diese bieten die Möglichkeit, dass eine bäuerliche Familie ihr Einkommen aufbessern kann, aber weiter sollte man, aus meiner Sicht, nicht gehen. Deshalb haben wir beantragt, diesen Artikel zu streichen und bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): I nostri emendamenti vanno nella stessa direzione, tanto è vero che anche noi abbiamo un emendamento che chiede la soppressione di questo articolo e un altro che chiede il ripristino della dizione precedente, cioè che sia previsto, per definire un'azienda agrituristica, un massimo di sei camere invece che di otto e di quattro appartamenti invece che di cinque.

Noi abbiamo tutti ricevuto delle prese di posizione di diverso tenore dalle diverse categorie, quindi per lo meno si deve dire che su una questione come questa non c'è stata una sufficiente concertazione. È una questione che crea cattivo sangue. Le associazioni contadine rivendicano questo innalzamento del tetto, rivendicano la possibilità di essere definiti come azienda agrituristica anche se si hanno più camere e più appartamenti di quanto non accada adesso e ci sono invece le categorie degli albergatori che hanno preso duramente posizione contro questa norma sostenendo che aumentano le dimensioni della categoria degli agriturismi fino a snaturarla, fino a far diventare queste aziende prevalentemente piccoli alberghi che mangiano il terreno delle categorie più basse di alberghi e di pensioni avendo però il vantaggio, questo ci hanno detto gli albergatori, di essere ancora inquadrati in una dimensione di mondo contadino che dà, come sappiamo, parecchi vantaggi di tipo fiscale e di altro rispetto all'esercizio di un albergo o di una pensione, per quanto piccola sia.

Anche per noi è importante il sostegno del mondo contadino, il sostegno dei contadini di montagna. Forse bisognerebbe fare un po' più di differenziazione all'interno del mondo contadino perché il rischio è che agganciate alle categorie più deboli si aggancino anche categorie che invece forse dovrebbero dare un maggiore contributo al bene pubblico, però al di là di quello che si vuole sostenere, l'impressione è che una norma di questo genere che riguarda due categorie, quindi un equilibrio sociale da trovare, sia stata piazzata lì solo da una di queste due categorie e l'altra l'abbia subita, non sia stata sufficientemente coinvolta nella discussione, perché è chiaro che "l'agriturismo" è in parte agricoltura e in parte turismo. Se una misura come questa non trova per lo meno un confronto con la categoria del turismo crea conflitto e crea la sensazione che in provincia di Bolzano si usino due pesi e due misure. Da notare che questo conflitto è tutto dentro il mondo economico, non è un conflitto tra ambiente ed economia o fra il sociale e l'economia, questo è un conflitto dentro il mondo economico. A parte il fatto che riteniamo che questo articolo non abbia niente a che vedere con la riforma della materia urbanistica, ... Vedo che l'assessore scuote la testa. Naturalmente da un certo punto di vista tutte le materie hanno a che vedere con la materia urbanistica, perché l'urbanistica è l'uso del territorio, allora perché non infiliamo dentro l'edilizia scolastica, l'edilizia sanitaria, la distribuzione degli ospedali ecc.? Ovviamente la materia urbanistica in sé, come problema di politica, ha dentro tutto, ma la riforma della legge urbanistica con questa parte ha poco o nulla a che vedere, e questa norma non ha niente di urgente, non ha motivo per essere inserita al volo nella prima legge che passa in Consiglio provinciale. Sia per una questione di mancanza di confronto con una parte del mondo economico che è interessato a questa norma, la parte turistica, sia per l'incongruità di un articolo di questo genere in una legge che parla d'altro e al fine di trovare un accordo fra le categorie in modo da eliminare questo conflitto, che a me pare negativo, all'interno del mondo economico, proponiamo di lasciare le cose come sono per quanto riguarda la definizione della categoria degli agriturismi o eliminando l'articolo o ripristinando i numeri così come sono nella legge attuale.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Gerade Ein- und Zwei-Sterne-Betriebe beklagen sich jetzt schon über große Schwierigkeiten. Wir wissen, dass in den letzten Jahren gerade in solchen Betrieben einiges eingebrochen ist, bei den höheren Klassen weniger, aber gerade Ein- und Zwei-Sterne-Betriebe tun sich zusehends schwer. Viele befürchten, dass die Kleinstbetriebe bei zusätzlicher Konkurrenz durch den Urlaub auf dem Bauernhof nicht mehr in der Lage sein werden, sich zu halten. Außerdem haben wir Hinweise darauf, dass es heute oft schon fünf und nicht vier Ferienwohnungen sind, die angeblich denselben Eingang haben. Außerdem gebe es keine Größenbeschränkungen pro Ferienwohnung mit der Konsequenz, dass es dann Forderungen nach mehr Kubatur geben könnte. Einer solchen Entwicklung ist, meines Erachtens, vorzubeugen. Wir können nicht zusehen, wie die einen vielleicht doch mehr bekommen und die anderen dadurch ihre Existenz verlieren oder noch größere Schwierigkeiten haben. Aus diesem Grunde bin ich für die Streichung.

Wir können dieser Maßnahme nicht zustimmen, so wie ich übrigens beim nächsten Artikel der Meinung bin, dass man die Zahl nicht ändern sollte, dass man also die Leute nicht zwingen sollte zu erhöhen, sondern die Min-

destanzahl bleiben sollte. Wenn sie mehr machen, ist es gut, aber man sollte sie nicht zwingen, zusätzliche Ferienwohnungen oder Zimmer zu machen. Wenn sie sagen, dass es bis jetzt recht gut gegangen sei, dass sie damit für ihre Familie ein Einkommen gehabt hätten, dann soll es in Ordnung sein.

EGGER (Wir Südtiroler): Ich möchte alle, die zu diesem Thema etwas sagen, darauf aufmerksam machen, dass man in Südtirol, wenn man sich traut, gewisse Privilegien einer Kategorie anzusprechen, Gefahr läuft, als Bauernhasser usw. bezeichnet zu werden. Ich mache Euch alle darauf aufmerksam, wie es mir ergangen ist, als ich darauf aufmerksam gemacht habe, wer welche steuerlichen Privilegien wie IRPEF genießt, wer INPS-Beiträge von der Region bezahlt bekommt, nämlich Bauernhöfe mit einer bestimmten erschwerten Arbeitstätigkeit, dass dies aber Arbeiter, die auch hart arbeiten, nicht bekommen. Ich habe auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Region seit einigen Tagen auch noch die Zusatzrente von Bergbauern, nämlich 500 Euro im Jahr, mitfinanziert. Wenn man das aber tut, dann läuft man im Land Südtirol Gefahr, als Bauernhasser dargestellt zu werden, und das muss ich energisch zurückweisen. Das schicke ich einmal voraus. Ich hasse die Bauern in keiner Weise, im Gegenteil. Ich schätze die Arbeit der Bauern und vor allem schätze ich die Arbeit unserer echten Bergbauern. Man muss in diesem Land, Herr Landeshauptmann, das Recht und die Möglichkeit haben, auf Privilegien einer Kategorie, die es sich zugegebenermaßen durch einen starken Zusammenhalt, und das ist anerkennenswert, in unserem Land einigermaßen gut gerichtet hat, hinzuweisen.

Es gibt, wenn wir die Bauern insgesamt betrachten, die Trittbrettfahrer der sogenannten Talbauern, die sich hinter den wirklich hilfsbedürftigen Bergbauern verstecken und auch aufgrund dieser Situation Privilegien genießen, die sie nicht haben sollten. Wenn man schon Privilegien an stark arbeitende Bergbauern verteilt und denen Hilfen zukommen lässt, dann erwarte ich mir, dass man auch dem hart arbeitenden Arbeiter, was die Beiträge anbelangt, zumindest die gleichen Rechte einräumt, denn dass in Südtirol nur die Bauern arbeiten, ist wohl auch nur ein Märchen.

Herr Landeshauptmann, das ist wieder ein weiteres Abschiedsgeschenk von Ihnen an den Bauernstand. Sie sind ein guter Bauernvertreter, Herr Landeshauptmann, und die Bauernlobby ist in Südtirol stark, und ich wiederhole mich dahingehend, dass mich der Zusammenhalt ein wenig beeindruckt, den der Bauernstand hat. Das ist wieder einmal ein Abschiedsgeschenk oder eines von mehreren vielleicht, mit dem man die Möglichkeit der Landwirtschaft noch einmal erweitert hinsichtlich ... Herr Landeshauptmann, Sie sind nun einmal dafür zuständig und ich habe Sie vor mir. Ich weiß nicht, wer es intern in der Mehrheit vorgeschlagen hat, aber hier will man wiederum eine bäuerliche Wohltat sozusagen ins Leben rufen und die Möglichkeit der Ferien am Bauernhof erweitern. Der Bauer ist insgesamt ein kleiner Hotelier oder Gastwirt, denn heute kann man in 6 Zimmern oder in 4 Wohnungen – bis heute war es so – 15 oder 20 Leute beherbergen. Pius Leitner hat vorhin ähnliche Zahlen aufgezeigt. Wenn man jetzt von 6 auf 8 Zimmer und von 4 auf 5 Wohnungen erhöhen will, dann sind die Bauern irgendwann einmal kleine Gastwirte. Das Problem ist nur, dass sie steuerlich vollkommen anders belastet werden als die richtigen Gastwirte. Auch hier wieder eine Vorzugsschiene für eine gewisse Bevölkerungsgruppe, gegen die ich – ich wiederhole mich gebetsmühlenartig – nichts habe, aber ich habe etwas gegen die Ungleichbehandlung, und das wird man in diesem Land doch einmal sagen dürfen.

Ich werde gegen diesen Artikel und auch gegen den nächsten, der nur eine Folge dieses Artikels ist und die entsprechende Abänderung der Gastgewerbeordnung vornimmt, aus den besagten Gründen stimmen, es sei denn, Herr Landeshauptmann, Sie versprechen mir, dass Sie sich in der Region bemühen werden, dass man den INPS-Beitrag der Region von 50 Prozent, den die Landwirtschaft mit 20 oder 25 Erschwernispunkten bekommt, auch auf hart arbeitende Arbeiter auszudehnen gedenkt. Wenn Sie mir zusichern, dass hier eine Ungleichheit beseitigt wird, dann würde ich Ihnen zustimmen, weil ich grundsätzlich nichts gegen die Bergbauern habe.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Ich habe den Änderungsantrag mitunterschrieben, obwohl ich auch vom bäuerlichen Stand komme. Ich habe zu Hause einen Aufkleber hängen, auf dem steht: "Landwirtschaft und Tourismus - wir brauchen uns". Das war einmal eine sehr gute Aktion beider Verbände, und das stimmt auch, das muss ich wirklich sagen. Hier können sich Tourismus und Landwirtschaft sehr gut ergänzen. Die Bauern machen die Produkte und der Gastwirt kann die hauseigenen regionalen Produkte den Gästen verkaufen oder den Gästen servieren und alle profitieren davon. Es geschieht ja auch so, nur muss ich sagen, dass wir in der ganzen Diskussion bezüglich der Zimmer und Wohnungen beim Urlaub auf dem Bauernhof auch die Briefwechsel der zwei Verbände gesehen haben. Heute ist es so: anstatt dass sie sich brauchen, schlagen sie sich die Köpfe ein. Das möchte ich einfach ganz klar sagen. Hier geht mein Appell an die Verbände. Wenn man zusammenarbeiten will, dann muss man sich auch zusammensetzen und zusammenrufen.

Der Urlaub auf dem Bauernhof war immer als ein Nebenerwerb für die Bauern gedacht, das darf man nicht vergessen. Es ist nicht als Haupterwerb, sondern als Nebenerwerb gedacht und wir alle sind dafür, dass es auch ein Nebenerwerb ist, das ist kein Problem. Es ist auch richtig so und es stimmt auch. Gewisse Lagen brauchen den Urlaub auf dem Bauernhof mehr als Lagen im Tal herunten. Vielleicht sollte man in Zukunft prinzipiell die Erschwernispunkte der Höfe in den Vordergrund stellen, um gewisse Richtlinien oder Denkensarten anzudenken. Das würde der Bevölkerung draußen viel besser gefallen.

Ich glaube, dass man mit diesem Artikel, den man jetzt einbauen will - ich habe gelesen, dass es sich um 100 Höfe handeln soll -, im Großen und Ganzen für den Bauernstand eine schlechte Stimmung erzeugt; das muss ich sagen. Ich glaube, dass der Profit für die bäuerliche Gesellschaft, die sehr fleißig arbeitet - und bitte nicht nur auf dem Berg, sondern auch im Tal, allerdings unter anderen Voraussetzungen, das ist gar keine Frage - durch diesen Artikel schädlicher ist als man glaubte, als man ihn eingereicht hat. Das Schlechteste ist – das habe ich immer wieder betont -, wenn die bäuerliche Gesellschaft die Solidarität der Bevölkerung verliert. Ich bin auch überzeugt, dass viele Bauern mit diesem Artikel nicht so einverstanden sind. Ich glaube, dass er unter dem Schutzmantel des Herrn Landeshauptmannes noch schnell heineingepackt worden ist und unterm Strich nicht gut gehandelt wurde. Mir tut das persönlich sehr, sehr leid und vielen anderen draußen, die in der Landwirtschaft arbeiten, auch. Keiner will diese Grabenkämpfe, aber sie sind zurzeit vorhanden und in Zeiten, wenn es schlechter wird, das merkt man, schwellen solche Sachen umso mehr herauf. Das ist eine Tatsache. Nachdem ich der Meinung bin, dass es nicht richtig ist, so zu handeln und dass sich die Verbände, für meinen Geschmack, zusammenraufen müssen, habe ich diesen Antrag mit meiner Fraktion sehr wohl mit Überzeugung unterschrieben. Ich bin der Meinung, dass es nicht so sein sollte, wie es Kollege Leitner gesagt hat, dass hier ein Kesseltreiben stattfindet. Das möchte ich auch nicht. Der Ton macht die Musik. Ich glaube, man kann sich gegenüber dem Bauernstand kritisch äußern, aber jeder hat eine andere Tonlage und für jeden wird es vielleicht anders empfunden, was er fühlt. Es ist richtig, dass man sich kritisch äußert. Mir wäre es lieber, wenn der Artikel zurückgezogen würde, das sage ich ganz ehrlich, und sich die Verbände zusammensetzen und zusammenraufen würden. Der Herr Landesrat lacht, aber ich verstehe es. Es ist halt einmal so. Ich glaube, dass man in Zukunft vordergründig die Erschwernispunkte in prinzipiellen Überlegungen nehmen sollte. Das ist sehr, sehr wichtig, weil die Solidarität mit den Bauern noch gegeben ist, aber sie ist nicht mehr gerade die beste, und das wollen wir auch nicht und das will auch das Hohe Haus nicht und ein Kesseltreiben wollen wir sowieso nicht. Es wäre auch unverantwortlich, wenn wir ein Kesseltreiben fördern würden, denn das wollen wir alle nicht. Hier verstehe ich die Gastwirte sehr gut, das muss ich einfach sagen. Deshalb bin ich der Meinung, dass man diesen Artikel streichen sollte.

Ich appelliere noch einmal: Die Verbände, sei es Tourismus als auch Landwirtschaft, sollten sich nicht die Köpfe einschlagen, sondern an das denken, was auf dem Aufkleber, den ich zu Hause kleben habe, geschrieben steht, nämlich "Landwirtschaft und Tourismus - wir brauchen uns", denn das wäre eine gute gemeinsame Kraft. Diesbezüglich muss jeder ein bisschen nachgeben bzw. man muss sich zumindest zusammenraufen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): In aller Kürze nur noch wenige Erwägungen, denn die meisten Kollegen haben schon das Passende gesagt, vorab Kollege Dello Sbarba, der aus anderen Zusammenhängen kommt.

Ich halte die Auseinandersetzung zwischen Bauernbund und HGV schädlich. Das bringt nicht allzu viel und es ist löblich, dass hier Kollege Stocker, der nach wie vor bäuerlichen Ursprungs ist, wenn auch mit anderem Schwerpunkt, der Produktion, eine klare Position vertritt. Der HGV, das muss man auch sagen, vergießt in diesem Zusammenhang öfters Krokodilstränen. Ich bin schon der Überzeugung, dass der Urlaub auf dem Bauernhof für den gesamten touristischen Sektor einen großen Vorteil bringt. Wir haben in den letzten zehn Jahren Südtirol als Genussland positioniert. Es ist ein Land, in dem Authentizität, Originalität und Regionalität im Mittelpunkt stehen sollen, und diese Regionalität wird vor allem durch eine regionale bäuerliche Produktion und Gastlichkeit auch gewährleistet und diese Gastlichkeit kann sich zweifellos sehen lassen. Sie ist ein Ausweis dessen, was Südtirol im Herzen ist, also eine Region, die in ihrer Gastlichkeit vor allem dem Menschen nahe ist, die Freundlichkeit und Naturnähe pflegt und die nicht mit anonymen Resorts und Destinationen herumhausiert.

Der Urlaub auf dem Bauernhof steht mit einer beeindruckenden Qualität und man muss auch sagen mit einer Vermarktungskapazität da, die sehr ansehnlich ist, denn unter dem Level des Roten Hahns funktioniert es wirklich ausgezeichnet. Die Gäste kommen in kürzester Zeit aus der deutschen oder US-amerikanischen Vogelperspektive sehr schnell in die Kleinregionen des Landes hinein und finden sich bis ins Vinschgau auf 1600 Meter zurecht und finden die passenden Bauernhöfe, also ein Vermarktungsportal, das im klassischen Tourismus eigentlich nicht in dem Ausmaß gegeben ist. In jedem Fall positiv ist die Entwicklung, positiv der Gesamtwert für den

Tourismus Südtirols, und das ist sehr anzuerkennen, positiv sind auch die Kennzahlen, die vom Bauernbund aufgelistet sind. Die Übernachtungen 2002 noch 1,3 Millionen, inzwischen 2,2 Millionen nahe der 10-Prozent-Grenze, indessen eine sehr erfreuliche Gesamtentwicklung in diesem Bereich.

Es ist auch so, dass es für den Tourismussektor überlegenswert ist, was mit den unteren Kategorien, mit den 1- und 2-Sterne-Hotels passiert. Die 3-, 4- und 5-Sterne – die 7-Sterne-Hotels sind in der Heimat von Landesrat Mussner, des Hotels "Sochers" seligen Andenkens, Gott sei Dank, misslungen – sind eine Kategorie, auf die inzwischen alles abzielt. Es ist eine Kategorie, die zurecht gewachsen ist, die relativ krisensicher ist, aber es ist bedauerlich, dass unten herum eine Lücke für den Bedarf an einfacher, aber qualifizierter Gastlichkeit entsteht durch das förmliche Wegbrechen der 1- und 2-Sterne-Kategorien. Hier müsste man überlegen, ob und in welcher Weise dieses Segment gepflegt werden sollte und könnte, denn es wird doch zunehmend sein, dass wir nicht nur auf wohlbetuchte Gäste mit 130 und 140 Euro Ausgabe-Kapazität am Tag setzen können, sondern zunehmend auf bescheideneres Gästepotential. Hier ist einiges zu tun.

Trotzdem halte ich die geplante Aufstockung aus den angeführten Gründen nicht für zielführend. Ich glaube schon, dass das herkömmliche Angebot genügend Potential bietet, weil mit den bisherigen 6 Zimmern nicht gesagt wird, wie viel Übernachtungen darin stattfinden, wie viele Betten darin untergebracht werden. Es ist doch ein erhebliches Ausmaß, ein erheblicher Spielraum, der damit geschaffen ist. Es ist schon wichtig, dass es in diesem Rahmen bleibt. Ich glaube, wir müssen die Entwicklung der nächsten Jahre im naturnahen bäuerlichen Tourismus sehr sorgfältig bewerten, bevor wir auf eine höhere Kategorie aufsteigen und diese Erweiterung zulassen. Das würde ich nicht befürworten, sondern sagen, dass im jetzigen Rahmen damit eine Form des Zuerwerbs gegeben ist, die funktionieren kann, die sehr gut funktioniert und die vorerst voll ausreicht. Es sollte auch nicht der Konflikt zwischen den Kategorien weiter angeschürt werden. Deswegen ganz klar unsere Positionierung.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Vielleicht noch einige Gedanken dazu. Grundsätzlich müssen wir froh sein, dass es heute noch Kategorien gibt, die Investitionen tätigen wollen. Wenn derzeit die Tendenz da ist – diese stellen wir fest, denn wir haben sie in diesem Gesetz beschlossen oder beschließen sie noch -, dass Gastwirte mit ihrem Betrieb nicht mehr weiterkommen und gleichzeitig darum ansuchen, ihre bestehenden Betriebe in konventionierte Wohnungen umwandeln zu können, dann sieht man, dass der Tourismus in bestimmten Bereichen in Krise ist. Wenn beim Urlaub auf dem Bauernhof investiert wird, dann werden viele Handwerker und auch der Handel Arbeit bekommen. Wir Freiheitlichen haben nichts dagegen, wenn Investitionen beim Urlaub auf dem Bauernhof gemacht werden; das möchte ich einmal feststellen. Das Problem für uns ist die steuerliche Ungleichbehandlung, denn durch diese passiert es, dass im Tourismus andere Betriebe schließen müssen.

Wir als Fraktion der Freiheitlichen haben uns mit den Gastwirten unterhalten. Ich muss feststellen, dass die verschiedenen Interessensvertretungen, auf der einen Seite die Gastwirte und auf der anderen Seite der Bauernbund, in Teilen gar nicht so weit auseinander sind. Ich möchte hier vielleicht noch einmal einen Vorschlag zur Güte machen. Auch die Gastwirte gehen her und sagen, dass sie nichts dagegen hätten, wenn Ferienwohnungen in bestehenden Kubaturen und Zimmer aufgestockt würden, aber nur beim Urlaub auf dem Bauernhof, bei Bauern, die in einer schwierigen Lage sind. Wieso soll es möglich sein, dass wir ein Regionalgesetz beschließen, bei dem wir nach Erschwernispunkten gehen, und hier im Landtag nicht? Das verstehe ich nicht! Wenn man eine Unterscheidung zwischen schwierigen und weniger schwierigen Lagen machen würde dahingehend, dass man Erschwernispunkte einführt, dann kann ich mir vorstellen, dass man hier in der Aula wahrscheinlich sogar einen einstimmigen Beschluss erhalten würde. Ich denke, damit wäre vielen Abgeordneten, auch der Mehrheit, die bei einem solchen Beschluss ein ungutes Gefühl hätten, geholfen.

Ich schlage vor – ich möchte mich dem Kollegen Stocker anschließen -, dass man diesen Artikel zurückzieht. Vielleicht haben wir in dieser Legislatur noch die Möglichkeit, ihn zu ändern und zu sagen, dass man bereit ist, Bauern und Landwirten in schwierigen Lagen eine Unterstützung zu gewähren. Ansonsten sehen wir auf der anderen Seite die steuerlichen Aspekte und eine Wettbewerbssituation, bei der Betriebe im Tourismus nicht mehr mithalten können. Ein Vorschlag zur Güte, dem auch die Lobbyisten zustimmen könnten.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Verbände sind sicherlich sehr, sehr wichtig und sehr einflussreich. Die Verbände machen natürlich ihre Arbeit. Der Hotelier- und Gastwirteverband schaut auf die Interessen der Gastwirte, der Bauernbund auf die Interessen der Bauern, der Kaufleuteverband auf die Interessen der Kaufleute, der Bausektor – das haben wir heute gelesen – primär auf die Interessen der Bauwirtschaft. Deshalb diese Pfeilspitze gegen die Konventionierung. Der Südtiroler Landtag hat dagegen die Aufgabe, auf das Allgemeininteresse und auf die allgemeine Entwicklung zu

schauen. Die Politik bestimmen die gewählten Vertreter des Volkes und diese sollten sich, so gut es eben geht, um einen Ausgleich der Interessen bemühen und sie sollten zielorientiert arbeiten.

Das erste Ziel, das wir uns gesetzt haben - wir haben ansatzweise in dieser Debatte über die Raumordnung diskutiert -, ist eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und das Prinzip "Braun vor grün" anzuwenden. Deshalb habe ich auch mit Überzeugung den Vorschlag des Hotelier- und Gastwirteverbandes unterstützt, als dieser festgestellt hat, dass vor allem die 1- und 2-Sterne-Betriebe, die kleinen Pensionen und Garnis, die sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte nicht erweitert haben, und jetzt, wie Kollege Heiss ausgeführt hat, kaum noch mit dem Markt Schritt halten können, eine Umwandlung erfahren können müssen. Diesbezüglich sind wir nach einem sehr logischen Kriterium vorgegangen. Wir haben gesagt, dass, wenn sie sich in einer Wohnbauzone befinden, Wohnungen daraus gemacht werden können. Wenn sie sich innerhalb von 300 Meter im Ortskern befinden, dann müssen diese Wohnungen konventioniert werden. Wenn sie sich im Laufe der Zeit erweitert haben, dann ist man mit strengerem Maß unterwegs, denn dann bedeutet dies, dass ein Betrieb schon eine bestimmte Absicht gehabt hat oder sich zumindest entwickelt hat, während ein Betrieb, der immer innerhalb der Gebäudehülle sozusagen geblieben ist, eigentlich frei sein sollte, sich entsprechend zu entwickeln.

Interessant ist, dass auch die Hoteliers und Gastwirte diese Entwicklung, die beschrieben worden ist, sehen. Es geht hin in die 3-, 4- und 5-Sterne-Kategorien und wir wissen heute, dass wir als Land Südtirol zwar beschlossen haben und dafür sind, strukturschwache Gebiete mit zusätzlichen Betten zu beglücken, aber wir versuchen auch in bereits guten Hochburgen des Tourismus über das touristische Entwicklungskonzept, TEC genannt, einige Betten möglicherweise noch hinzuzugeben, aber Landesrat Widmann kann sicherlich darüber berichten. Es ist heute gar nicht so leicht, Investoren zu finden.

Wenn wir bei der Zielsetzung "Braun vor grün" bleiben, dann muss ich sagen, dass die Maßnahme, bestehende Kubatur innerhalb eines Ortskerns in Wohnungen umzuwandeln, bevor ich wieder auf die Wiese ausweise, sicherlich ein vernünftiger Schritt ist. Wenn man dann neue touristische Möglichkeiten im Rahmen einer Wohnung oder zwei Zimmer mehr bei den Privatzimmervermietern in einem bestehenden Betrieb ermöglicht, dann ist das auch an Ort und Stelle gemacht und im Prinzip keine Zersiedelung. Beide sind, aus meiner Sicht, vom urbanistischen Konzept - und ich beurteile nur das - und vom Raumordnerischen her richtige Maßnahmen und vom Wirtschaftlichen her vernünftige Maßnahmen. Ich unterstütze die Umwandlung einer kleinen nie erweiterten Pension, die aus dem Gewerbe aussteigen will, in Wohnungen, und ich unterstütze ebenso jenen, der es sich leisten kann, eine zusätzliche Wohnung oder zusätzliche Privatzimmer innerhalb der bestehenden Kubatur zur Verfügung zu stellen, denn das Land hat derzeit, in der jetzigen Phase, glaube ich, Investitionen nötig.

Die Umwandlung von Kubatur in Wohnungen bedeutet sparsamer Umgang mit Grund und Boden und eine Möglichkeit der Investition, also im Ortskern oder in unmittelbarer Umgebung des Ortskerns, und eine Investition in ein oder zwei Zimmer mehr oder in eine Wohnung auf dem Bauernhof mehr. Auch dies ist eine Investition. Diese beiden Kategorien beißen sich, aus meiner Sicht, touristisch gesehen auch nicht unbedingt. Sie sprechen sehr häufig unterschiedliches Zielpublikum an. Deshalb bin ich überzeugt, dass wir letztendlich einen guten Kompromiss gefunden haben und dass es ein guter Ausgleich ist, den wir hier vorschlagen, gleichwohl ich weiß, dass die einzelnen Kategorien, die ihre Interessen vertreten müssen, vehement gegen dies und jenes protestieren, aber ich kann hier keine allzu große Ungerechtigkeit erkennen. Die Privatzimmervermieter sind auch bei der IMU "benachteiligt", aber sie haben eine Einigung gefunden dahingehend, dass sie gemeinsam eine kleine Weiterentwicklung, immer innerhalb der bestehenden Kubatur, ermöglichen möchten.

Wir haben in Italien - jeder von uns kennt das - die "agriturismi", das heißt Urlaub auf dem Bauernhof in einer etwas anderen Form. Im Trentino ist man, glaube ich, bei sechs Wohnungen, weiter südlich ist man bei bis zu 10 Wohnungen beim Urlaub auf dem Bauernhof. Ich denke, dass es, wenn wir es jetzt ermöglichen, eine Wohnung hinzuzugeben und, für die Privatzimmervermieter, auch eine kleine Erweiterung zu machen, ein doch fairer Vorschlag ist.

Die Diskussion ist - das weiß ich - sehr emotional und sehr heftig geführt worden, aber ich habe mich dahingehend orientiert, nicht dem einen oder dem anderen Recht zu haben, sondern habe die Maßnahmen immer hinterfragt. Ist es raumordnerisch vertretbar? Ja, aus meiner Sicht. Ist es wirtschaftlich durchaus sinnvoll? Ergibt es einen Sinn? Aus meiner Sicht ebenfalls ja. Wenn dann andere Interessen überwiegen, dass es der eine dem anderen zum Vorwurf macht, dann kann ich dies schon irgendwo auch nachvollziehen, aber einen Sinn ergibt es, aus meiner Sicht, nicht. Ich mache diese Vorschläge hier wirklich aus Überzeugung.

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Ich möchte eines klarstellen, weil Kollege Stocker gesagt hat, dass er zu Hause einen schönen Aufkleber hätte, auf dem steht, dass Landwirtschaft und Fremdenverkehr zusammenarbeiten sollen, weil sie einander ergänzen sollten.

Bei diesem Artikel geht es im Grunde genommen um drei Dinge. Erstens einmal hat man aufgrund von Forderungen des Gastwirteverbandes versucht, dem Gastwirteverband entgegenzukommen; das heißt, dass Forderungen von Seiten des Gastwirteverbandes da waren. Wir haben darüber abgestimmt und sie auch erfüllt. Wir haben es dann ermöglicht, dass sie im landwirtschaftlichen Grün 2.000 Kubikmeter umwandeln können. Wir haben außerdem gesagt, dass sie die Pensionen innerhalb der bestehenden Ortschaften – Gastwirtekubatur - in Wohnungen umbauen können. Das heißt, wir haben die Forderungen des Gastwirteverbandes, was ein Kompromiss war, erfüllt. Jetzt wäre es nicht gut, wenn wir einerseits für die Großen die entsprechenden Forderungen erfüllen bzw. bereits erfüllt haben, und nachdem das erst jetzt kommt, den zweiten Teil streichen. Hier geht es um die Privatzimmervermieter und um den Urlaub auf dem Bauernhof. Wenn man schon Kompromisse schließt, dann müssen beide Teile angenommen oder abgelehnt werden, aber nicht, dass man einen Teil genehmigt und den anderen nicht.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 11 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 12 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 14? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 15

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“

1. Im Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, ist die Zahl „sieben“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

2. Im Artikel 5 Absatz 7 und im Artikel 6 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, ist die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

Art. 15

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, „Norme in materia di esercizi pubblici“

1. Nell'articolo 5, commi 2, 3, 4 e 5, della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, la cifra: „sette“ è sostituita dalla cifra: „nove“.

2. Nell'articolo 5, comma 7, e nell'articolo 6, comma 5, della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, la cifra: „cinque“ è sostituita dalla cifra: „sei“.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Stocker S., Leitner und Mair: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Das Wort hat Landesrat Widmann, bitte.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP): Ich weiß, dass es nicht geht, aber ich möchte trotzdem sagen, dass man den Artikel zurückziehen sollte, weil er in dieser Form Unstimmigkeiten bringt, und zwar in dem Sinn, dass alles neu eingestuft werden müsste. Das braucht sicher Zeit an Überlegung. Wenn jetzt plötzlich die Privatzimmervermieter gewerblich größer sind und alle darunter nicht, dann wären es Privatzimmervermieter ohne gewerbliche Tätigkeit, und das muss man noch regeln. Deshalb schlage ich vor, den Artikel zurückzuziehen.

PRÄSIDENTIN: Den Artikel kann man nicht zurückziehen, sondern man muss wenschon dem Streichungsantrag, der von den Freiheitlichen eingebracht worden ist, zustimmen.

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Volevo suggerire solo quello che ha appena detto, di votare cioè gli emendamenti di stralcio dell'articolo.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zur Abstimmung. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 29 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig. Somit ist Artikel 15 gestrichen.

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, „Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist“

1. Artikel 6/bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Die in diesem Artikel vorgesehene Anzahlung kann nur für Flächen getätigt werden, welche eine Ausdehnung von über 100 Quadratmetern haben oder deren Entschädigung den Betrag von 500,00 Euro überschreitet. Ausgenommen sind begründete Fälle.“

2. Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

„3. Das Dekret wird auf Ansuchen des Antragstellers beim zuständigen Grundbuchsamt einverleibt. Das Ansuchen ist innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung des Dekretes zu stellen.“

3. Artikel 7-ter Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten Flächen, die für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen, Anlagen für die Energieerzeugung und Aufstiegsanlagen bestimmt sind, als Flächen für Unternehmensansiedlung.“

4. Artikel 7-quinquies Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Ist die Enteignung auf die Durchführung wirtschaftlich-sozialer Reformmaßnahmen ausgerichtet, wird die Entschädigung laut Absatz 1 um 25 Prozent vermindert.“

5. Artikel 7-quinquies Absatz 5 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„5. Im Falle einer Enteignung von Flächen, welche für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen sowie von Anlagen für die Energieerzeugung bestimmt sind, entspricht die Enteignungsentschädigung den Werten laut Absatz 1. Wenn neben der institutionellen Tätigkeit auch eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss dies bei der Festlegung der für die Auferlegung der Dienstbarkeit geschuldeten Entschädigung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die bereits im Betrieb sind und deren Nutzung nach Auferlegung der Dienstbarkeit für eine gewerbliche Tätigkeit erweitert wurde.“

6. Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Die Landesregierung legt Kriterien zur Berechnung der Entschädigungen für die Auferlegung von Dienstbarkeiten fest.“

7. Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Wird das Grundstück von einem Pächter, Halbpächter, Teilpächter, Teilhaber oder Konzessionär von Gemeinnutzungsgütern bewirtschaftet, so wird die Entschädigung im Sinne von Artikel 7-quater geschätzt und durch Anwendung der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Koeffizienten erhöht. Zugunsten des Pächters, Halbpächters, Teilpächters, Teilhabers oder Konzessionärs von Gemeinnutzungsgütern wird von diesem Gesamtbetrag ein Zehntel der im Sinne von Artikel 7-quater geschätzten Entschädigung abgezogen, und zwar für jedes Jahr, in dem das Grundstück vor der Hinterlegung des Berichtes gemäß Artikel 3 Absatz 1 bewirtschaftet wurde, höchstens jedoch für 10 Jahre.“

8. Artikel 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

„1. Die Artikel 19 und 20 sind nicht auf jene Grundstücksteile anwendbar, die vom Enteigner auf Antrag des Eigentümers gemäß Artikel 3 Absatz 5 erworben worden sind und nach Durchführung der Arbeiten verfügbar bleiben.“

Art. 16

Modifica della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, "Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale"

1. Il comma 3 dell'articolo 6/bis della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Il pagamento in acconto dell'indennità di cui al presente articolo può essere disposto solo per aree di estensione superiore a 100 metri quadrati ovvero qualora l'indennità superi l'importo di 500,00 euro, salvo casi giustificati."

2. Il comma 3 dell'articolo 7 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è così sostituito:

"3. Il decreto viene intavolato presso il competente ufficio del libro fondiario ad istanza del richiedente, da presentarsi entro 15 giorni dalla data di notifica del decreto stesso."

3. Il comma 3 dell'articolo 7-ter della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Ai soli fini della presente legge le aree destinate all'installazione di impianti di telecomunicazione, di impianti per la produzione di energia, nonché di impianti di risalita sono considerate aree destinate ad insediamenti produttivi."

4. Il comma 2 dell'articolo 7-quinquies della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. L'indennità di cui al comma 1 è ridotta del 25 per cento quando l'espropriazione è finalizzata alla realizzazione di interventi di riforma economico-sociale."

5. Il comma 5 dell'articolo 7-quinquies della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Nel caso di espropriazione di aree destinate alla realizzazione di impianti di telecomunicazione e di impianti per la produzione di energia, l'indennità di espropriazione corrisponde ai valori di cui al comma 1. Se accanto all'attività istituzionale viene svolta anche un'attività produttiva, se ne dovrà tenere conto per la determinazione dell'indennità dovuta per l'imposizione della servitù. Lo stesso vale anche per impianti già attivi il cui esercizio è stato esteso successivamente all'imposizione della servitù per un'attività di tipo produttivo."

6. Il comma 2 dell'articolo 10 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. La Giunta provinciale stabilisce i criteri per la determinazione delle indennità per l'imposizione di servitù."

7. Il comma 1 dell'articolo 14 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Se il terreno è coltivato da un affittuario, mezzadro, colono parziario, compartecipante o concessionario di bene di uso civico, l'indennità viene stimata ai sensi dell'articolo 7-quater e maggiorata con i coefficienti di cui all'articolo 13, comma 1. Dall'indennità così determinata viene detratto in favore dell'affittuario, mezzadro, colono parziario, compartecipante o concessionario di bene di uso civico un decimo dell'indennità stimata ai sensi dell'articolo 7-quater per ogni anno di effettiva coltivazione del terreno prima del deposito della relazione di cui all'articolo 3, comma 1, fino ad un massimo di 10 anni."

8. Il comma 1 dell'articolo 21 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è così sostituito:

"1. Gli articoli 19 e 20 non sono applicabili alle frazioni dei fondi che sono state acquistate dall'espropriante su richiesta del proprietario in forza dell'articolo 3, comma 5, e che rimangono disponibili dopo l'esecuzione dei lavori."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: Absatz 6: Im neuen Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, werden die Worte "Die Landesregierung" durch die Worte "Das Schätzamt" ersetzt.

Comma 6: Al nuovo comma 2 dell'articolo 10 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole "La Giunta provinciale" sono sostituite dalle parole "L'ufficio estimo".

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Il primo emendamento è soppressivo dell'articolo, perché non ha nulla a che fare con il resto della legge. È stato inserito in maniera ingiustificata in una legge che parla d'altro e non ha nessuna urgenza.

Se l'articolo dovesse restare, vorrei sottolineare l'importanza del secondo emendamento. Si tratta della determinazione delle indennità per l'imposizione di servitù per terreni o altro. Non è accettabile che sia la Giunta provinciale a stabilire i criteri per la determinazione delle indennità per l'imposizione di servitù. È una questione di valutazione economica di costi, benefici e danno per il soggetto che riceve questa servitù e quindi chiediamo che venga mantenuta la previsione che sia l'Ufficio estimo e non la Giunta provinciale a stabilire i criteri per la determinazione delle indennità per le imposizioni di servitù. Questo è molto importante, perché sono criteri tecnici mentre la Giunta provinciale è un organo politico. Crediamo quindi sia più giusto affidare questo compito all'Ufficio estimo della Provincia che lo fa di mestiere.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Solo una battuta. Vorrei che il consigliere Dello Sbarba mi spiegasse in un regime nel quale stiamo vivendo, che differenza c'è fra l'Ufficio estimo provinciale e la Giunta provinciale, al di là delle questioni puramente tecniche.

MUSSNER (Landesrat für Bauten, ladinische Schule, Kultur- und Vermögensverwaltung und Umwelt und Energie – SVP): Was diesen Artikel anbelangt, möchte ich nur sagen, dass es notwendig und richtig ist, was hier vorgesehen wird. Das Reglement wird von unseren Technikern zusammen mit dem Gemeindenverband gemacht und dann in die Landesregierung gebracht. Es sind die Techniker, die die Vorschläge diesbezüglich machen und das ist etwas, was auch richtig ist. Deswegen ersuche ich den Artikel so zu genehmigen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 10 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 10 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen genehmigt.

Art. 16-bis

*Änderung des Landesgesetzes vom
7. Jänner 1959, Nr. 2, „Neuordnung der*

*Agrargemeinschaften (Interessenschaften, Nachbarschaften, usw.) zur Ausübung der
Rechte an den gemeinsamen Grundstücken"*

1. Die Überschrift von Artikel 16 des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Genehmigungen und Ermächtigungen“.

2. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Der Teilhaber darf die Nutzung seines Anteiles am Gemeinschaftsgut nur mit Ermächtigung der Versammlung der Gemeinschaft an Dritte abtreten. Die Aufteilung von Anteilen an Agrargemeinschaften oder deren Abtrennung von der jeweiligen verbundenen Liegenschaft unterliegen der Ermächtigung des zuständigen Landesrates; davon ausgenommen sind Änderungen des Bestands der verbundenen Liegenschaften. Die Veräußerung von Anteilen muss von der Versammlung der Gemeinschaft ermächtigt werden, wenn die Anteile nicht zusammen mit der verbundenen Liegenschaft veräußert werden. Der Gemeinschaft und nach ihr ihren Teilhabern, die Selbstbebauer sind, steht das Vorkaufsrecht zu. Dieses ist innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Vorvertrages oder des endgültigen Vertrages geltend zu machen. Bei Erbfolge bleiben die Anteile ungeteilt.“

Art. 16-bis

*Modifica della legge provinciale
7 gennaio 1959, n. 2, “Riordinamento delle
associazioni agrarie (interessenze, vicinie,*

*comunità agrarie, ecc.) per l'esercizio
dei diritti sulle terre comuni"*

1. La rubrica dell'articolo 16 della legge provinciale 7 gennaio 1959, n. 2, e successive modifiche, è così sostituita: "Approvazioni e autorizzazioni".

2. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 7 gennaio 1959, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Il partecipante può cedere ad altri il godimento della cosa comune, nei limiti della propria quota, solo previa autorizzazione dell'assemblea della comunione. La suddivisione di quote di associazioni agrarie o il distacco delle stesse dalle proprietà immobiliari a cui sono congiunte sono soggetti all'autorizzazione dell'assessore provinciale competente in materia; fanno eccezione le modifiche della consistenza degli immobili congiunti. L'alienazione di quote deve essere autorizzata dall'assemblea della comunione, salvo che le quote vengano alienate assieme all'immobile congiunto. Alla comunione e, in subordine, ai compartecipanti coltivatori diretti spetta il diritto di prelazione, da esercitarsi entro il termine di 30 giorni dalla conoscenza dell'atto preliminare o definitivo di vendita. In caso di successione ereditaria le quote di partecipazione restano indivise."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von der Abgeordneten Hochgruber Kuenzer: Absatz 1: Erster Satz des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgenden Wortlaut: "1. Der Teilhaber darf die Nutzung des Gemeinschaftsgutes, beschränkt auf seinen Anteil, nur nach vorhergehender Ermächtigung der Versammlung der Gemeinschaft an andere abtreten."

Il testo tedesco della prima frase del comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 7 gennaio 1959, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito: "1. Der Teilhaber darf die Nutzung des Gemeinschaftsgutes, beschränkt auf seinen Anteil, nur nach vorhergehender Ermächtigung der Versammlung der Gemeinschaft an andere abtreten."

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Noi proponiamo di eliminare questo articolo che non ha niente a che vedere con questo disegno di legge e che non ha nessuna urgenza di essere approvato.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Sull'ordine dei lavori, l'emendamento n. 2 firmato dalla collega Hochgruber Kuenzer non è tradotto in italiano, per cui non so neanche di cosa stia parlando.

PRÄSIDENTIN: Es gibt Fälle, bei denen nur eine Sprache geändert wird. Vielleicht ist die Übersetzung zu korrigieren.

Wir stimmen über die Änderungsanträge ab. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 6 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16-bis? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 16-ter

*Änderung des Landesgesetzes
vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, „Kennzeichnung
von Lebensmitteln ohne GVO-Eigenschaften“*

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Kennzeichnung von genetisch nicht veränderten Lebensmitteln“.

2. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

Art. 1 (Zielsetzung und Definitionen) - 1. Dieses Gesetz regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die keine genetisch veränderten Organismen enthalten, nicht aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt sind, um den Verbraucher über deren Eigenschaften zu informieren.

2. Unter „genetisch veränderter Organismus“, in der Folge GVO genannt, versteht man einen Organismus, wie er in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 definiert ist.“

3. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 2 (Voraussetzungen für die Kennzeichnung) - 1. Dieses Gesetz ermöglicht die Kennzeichnung von genetisch nicht veränderten Lebensmitteln, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen laut den Absätzen 2, 3 und 4 beachtet werden.

2. Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die gemäß

a) Artikel 12 und 13 der Verordnung 2003/1829/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 oder

b) Artikel 4 oder 5 der Verordnung 2003/1830/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003

gekennzeichnet sind oder, soweit sie in den Verkehr gebracht werden, zu kennzeichnen sind.

3. Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die zwar in den Anwendungsbereich der Verordnung 2003/1829/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 fallen, aber nach Artikel 12 Absatz 2 besagter Verordnung oder nach Artikel 4 Absätze 7 oder 8 oder Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung 2003/1830/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 von den Kennzeichnungspflichten ausgenommen sind.

4. Zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat dürfen keine durch einen genetisch veränderten Organismus hergestellten Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe oder Zusatzstoffe verwendet werden. Dies gilt nicht für Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe, für die auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung 2007/834/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2007 eine Ausnahme zugelassen ist.

5. Die Lebensmittel mit einem Etikett, auf dem vermerkt ist, dass sie keine GVO enthalten, nicht aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt sind, und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Handel gebracht worden sind, können in der Provinz Bozen vermarktet werden.“

4. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält im deutschen Wortlaut folgende Fassung:

„c) Attestate oder Erklärungen betreffend die Eigenschaft „ohne GVO“ aller Zutaten und Hilfsstoffe sowie der eingesetzten Kulturen.“

5. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 6 (Futtermittel) - 1. Im Falle eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat tierischer Herkunft darf dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen wird, kein Futtermittel verabreicht worden sein, das gemäß

a) Artikel 24 und 25 der Verordnung 2003/1829/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 oder

b) Artikel 4 oder 5 der Verordnung 2003/1830/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003

gekennzeichnet ist, oder, soweit es in den Verkehr gebracht wird, zu kennzeichnen ist.

2. Vor der Gewinnung des Lebensmittels darf das Tier für einen bestimmten Zeitraum nicht mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert werden; dabei gelten die Zeiträume, die in Anlage A für die verschiedenen Tierarten festgelegt sind.

3. Diesen Tieren dürfen weder Antibiotika, Hormone, Blut- oder Knochenmehl noch andere nicht artgerechten Begleitstoffe über die Futtermittel verabreicht werden; es muss die von der Landesregie-

zung festgelegte Futtermittelzusammenstellung eingehalten werden. Die von einem Tierarzt zu Therapiezwecken verordnete Verabreichung von Antibiotika, Hormonen und anderen Arzneien ist auf jeden Fall zulässig.

4. Für die Kennzeichnung der Futtermittel finden die Bestimmungen laut Artikel 3 Absatz 2 und folgende Anwendung, wobei folgende Bezeichnung verwendet werden muss: „geeignet zur Herstellung von Lebensmitteln „ohne GVO“.

Art. 16-ter

Modifica della legge provinciale
22 gennaio 2001, n. 1, "Contrassegnazione
di alimenti con caratteristiche "non OGM"

1. Il titolo della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito: "Contrassegnazione di alimenti geneticamente non modificati".

2. L'articolo 1 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito: Art. 1 (Finalità e definizioni) - 1. La presente legge disciplina la contrassegnazione di alimenti che non contengono o non sono costituiti o prodotti a partire da organismi geneticamente modificati, al fine di informare il consumatore sulle caratteristiche degli stessi.

2. Per "organismo geneticamente modificato", di seguito denominato OGM, si intende un organismo così come definito dalla direttiva 2001/18/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 12 marzo 2001."

3. L'articolo 2 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito: "Art. 2 (Presupposti per la contrassegnazione) - 1. La presente legge permette di contrassegnare gli alimenti geneticamente non modificati, a condizione che siano rispettate le disposizioni di cui ai commi 2, 3 e 4.

2. Non è consentito l'utilizzo di alimenti e di ingredienti contrassegnati o, qualora debbano essere immessi sul mercato, da contrassegnare ai sensi degli:

a) articoli 12 e 13 del regolamento 2003/1829/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 settembre 2003 oppure

b) articoli 4 o 5 del regolamento 2003/1830/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 settembre 2003.

3. Non è consentito l'utilizzo di alimenti e di ingredienti che ricadono nell'ambito di applicazione del regolamento 2003/1829/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 settembre 2003, ma che sono esclusi dall'obbligo di etichettatura ai sensi dell'articolo 12, paragrafo 2, del predetto regolamento, oppure ai sensi dell'articolo 4, paragrafi 7 o 8, o dell'articolo 5, paragrafo 4, del regolamento 2003/1830/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 settembre 2003.

4. Per la preparazione, la lavorazione, la trasformazione o la miscelazione di alimenti o di ingredienti non possono essere impiegati alimenti, ingredienti, coadiuvanti tecnologici o additivi derivanti da organismi geneticamente modificati. Ciò non vale per gli alimenti, gli ingredienti e i coadiuvanti tecnologici e gli additivi per i quali è ammessa un'eccezione in base ad una decisione della Commissione europea ai sensi dell'articolo 22, paragrafo 2, lettera g), del regolamento 2007/834/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 28 giugno 2007.

5. Gli alimenti recanti un'etichetta con l'indicazione attestante che non contengono o non sono costituiti o prodotti a partire da OGM, e che sono legalmente prodotti o commercializzati in un altro Stato membro dell'Unione europea, in un Stato facente parte dello Spazio economico europeo o in Turchia, possono essere commercializzati nella provincia di Bolzano."

4. Il testo tedesco della lettera c) del comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"c) Attestate oder Erklärungen betreffend die Eigenschaft „ohne GVO“ aller Zutaten und Hilfsstoffe sowie der eingesetzten Kulturen."

5. L'articolo 6 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito: "Art. 6 (Mangimi) - 1. In caso di alimenti o di ingredienti di origine animale, gli animali destinati alla produzione degli alimenti non devono essere stati alimentati con mangimi contrassegnati o, qualora debbano essere immessi sul mercato, da contrassegnare ai sensi degli

a) articoli 24 e 25 del regolamento 2003/1829/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 settembre 2003 oppure

b) articoli 4 o 5 del regolamento 2003/1830/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 22 settembre 2003.

2. Per un determinato arco di tempo che precede la produzione degli alimenti, gli animali non possono essere alimentati con mangimi geneticamente modificati. Nell'allegato A sono riportati i periodi di tempo prescritti per le varie specie animali.

3. A questi animali non devono essere somministrati – tramite i mangimi – antibiotici, ormoni, farina di sangue o di ossa o altre sostanze improprie; deve essere rispettata la composizione dei mangimi stabilita dalla Giunta provinciale. È comunque ammessa la somministrazione di antibiotici, ormoni o altri farmaci prescritti a fini terapeutici da un veterinario.

4. Per la contrassegnazione dei mangimi trovano applicazione le disposizioni di cui all'articolo 3, comma 2, e seguenti, utilizzando la seguente dicitura: "idoneo per la produzione di alimenti „non OGM”.

Anlage A (Artikel 8-ter Absatz 5) - Allegato A (articolo 8-ter, comma 5)

Anlage A (Artikel 6 Absatz 2) – Allegato A (articolo 6, comma 2)

Tierart – Specie animali

Zeitraum – Periodo

<i>bei Equiden und Rindern</i>	<i>zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens</i>
<i>per equidi e bovini da carne</i>	<i>dodici mesi ed in ogni caso almeno tre quarti della loro vita</i>
<i>bei kleinen Wiederkäuern</i>	<i>sechs Monate</i>
<i>per piccoli ruminanti</i>	<i>sei mesi</i>
<i>bei Schweinen</i>	<i>vier Monate</i>
<i>per suini</i>	<i>quattro mesi</i>
<i>bei milchproduzierenden Tieren</i>	<i>zwei Wochen</i>
<i>per animali da latte</i>	<i>due settimane</i>
<i>bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war</i>	<i>zehn Wochen</i>
<i>per pollame da carne accasato entro i primi tre giorni di vita</i>	<i>dieci settimane</i>
<i>bei Geflügel für die Eierzeugung</i>	<i>sechs Wochen</i>
<i>per pollame per la produzione di uova</i>	<i>sei settimane</i>

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Noi proponiamo di eliminare questo articolo che ha avuto anche in commissione legislativa una trattazione contraria alle regole previste dal regolamento interno che prevede che non si possono discutere articoli su cui non sia stata fornita sufficiente documentazione relativa ai consiglieri provinciali che lo devono discutere. Questo articolo riscrive completamente la nostra legge sulla contrassegnazione degli alimenti con caratteristiche liberi da organismi geneticamente modificati, quindi si tratta di un articolo molto delicato che fa riferimento ad una serie di normative sia statali che europee. Ci si riferisce esplicitamente a numerose normative di cui alla commissione non è stata fornita alcuna documentazione. Io ho sollevato in commissione questo problema, perché non credo che in questa fine legislatura si possano accumulare così tanti precedenti negativi nella metodologia di trattazione. Dentro le commissioni vengono lanciate norme all'ultimo momento, tra l'altro su questa norma c'è stata una sorpresa evidente anche dell'assessore competente che non era stato informato del fatto che un articolo di questo genere arrivasse in commissione, quindi una situazione di totale deroga rispetto alle norme che noi abbiamo e che non sono solo norme formali, perché si arriva nella commissione con un articolo nuovo che non è passato e ha saltato il giudizio del Consiglio dei comuni, quindi i colleghi non hanno un giudizio su cui confrontarsi, si solleva la questione che alla commissione non è stata

consegnata una documentazione sufficiente che illustri tutte le varie normative richiamate dall'articolo in un tema così delicato, e la collega presidente riconosce, e questo è a verbale, che la documentazione non è stata consegnata, quindi che l'obiezione che i colleghi hanno avuto una documentazione parziale è giustificata, però invita ad andare avanti e la commissione va avanti a colpi di maggioranza e approva ugualmente l'articolo. Se succedono queste cose non c'è certezza del diritto nel nostro modo di lavorare. Ho voluto sollevare la questione anche in aula perché tutti i colleghi siano consapevoli di quello che succede soprattutto negli ultimi mesi in questa fase di "svendita di fine legislatura", in questa corsa affannosa di ogni assessore a piazzare le proprie cose, perché non è un caso isolato, è una tendenza che va contrastata, quindi, visto che tra l'altro ancora una volta questo articolo che è stato buttato in commissione a sorpresa non ha nulla a che fare con la materia dell'urbanistica. È uno di quelli che più trasformano questa legge cominciata come piccola riforma urbanistica in un assurdo e mostruoso omnibus. Propongo pertanto che questo articolo sia eliminato e che venga ripresentato con tutta la documentazione necessaria come piccolo disegno di legge come merita la materia. Ripeto che la materia è molto delicata soprattutto su questo articolo che riforma totalmente, completamente tutta la nostra legge sugli OGM. Questa materia ha bisogno di una discussione focalizzata, documentata, della commissione, quindi chiedo che venga approvato il nostro emendamento di stralcio e che essa venga ripresentata come si deve in un disegno di legge organico nei prossimi mesi o nella prossima legislatura.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir unterstützen selbstverständlich den Streichungsantrag. Was Kollege Dello Sbarba gesagt hat, kommt erschwerend dazu, dass hier offensichtlich nicht die Bestimmungen, wie Gesetze gemacht werden, eingehalten worden sind, und dass die Rechtsmittelbelehrung gefehlt hat. Dieser Artikel hat aber mit einem Raumordnungsgesetz nichts zu tun.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich unterstreiche das, was meine Vorredner bereits gesagt haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir im zweiten Gesetzgebungsausschuss bereits einmal das Gentechnik-Gesetz auf der Tagesordnung hatten. Wir haben damals die Bedeutung dieses Gesetzes unterstrichen und mit dem damaligen Landesrat Laimer, wenn ich mich richtig erinnere, auch intensiv darüber gesprochen, welche Schwierigkeiten bei einem Gentechnik-Gesetz im Zusammenhang mit Gesetzen der Europäischen Union bestehen, was die Kennzeichnung von Lebensmitteln anbelangt, die gentechnisch veränderte Inhaltsstoffe beinhalten. Wir hatten hier als klassisches Beispiel das Joghurt hergenommen. Wenn ein Joghurt aus Milch hergestellt wird, wobei die Tiere einen bestimmten Zeitraum nicht mit gentechnisch veränderten Organismen gefüttert werden, dann gilt dieses als gentechnikfrei, aber wenn im Ananas-Joghurt – die Ananas wächst nicht in Südtirol – der Geschmackstoff oder Zusatzstoff, der diesem Produkt beigegeben wird, gentechnisch verändert wird, dann fällt das schon wieder mit hinein. Mit der Formulierung, die in diesem Gesetz enthalten ist, wäre ich sehr vorsichtig, weil sie teilweise auch irreführend ist. Allein schon der Titel "Kennzeichnung von gentechnisch nicht veränderten Lebensmitteln" ... Das beinhaltet in dieser Form nicht alle Punkte, denn das Lebensmittel als solches muss nicht gentechnisch verändert sein. Die Inhaltsstoffe eines Lebensmittels können verändert werden, aber das Lebensmittel an sich – später ist sogar von einem Organismus die Rede – muss nicht notwendigerweise ein Organismus sein. Wenn ich beispielsweise einen Apfelsaft herstelle, dann ist nicht der Apfel der Organismus. Letzten Endes ist es aber der Apfel, der in das Produkt hineinkommt. In diesem Gesetz sind sehr, sehr viele Dinge auch in der Formulierung unklar, von denen ich glaube, dass diese bei einem Rechtsstreit auch wieder gekippt werden könnten.

Wir haben im zweiten Gesetzgebungsausschuss bewusst auch auf die Ausweitung der Zonen sehr viel Wert gelegt und haben einen Sicherheitspass mit eingebaut, denn wenn eine Bestimmung gekippt werden sollte, dann sollte die andere halten. Ich glaube, dass eine solche Formulierung für das, was wir im zweiten Gesetzgebungsausschuss ausgearbeitet haben, kontraproduktiv wäre. Deswegen würde ich befürworten, dass dieser Artikel gestrichen wird und dass wir diese sensible Thematik, nachdem ich glaube, dass es auch um die Vermarktung unserer Produkte geht, die gerade für ein Qualitätsland wie Südtirol sehr, sehr wichtig sind, ganz gezielt und objektiv regeln. Deswegen halte ich es auch für sinnvoller, diese Materie gesondert in einem eigenen Gesetz zu regeln als sie in das Raumordnungsgesetz mit einzubauen, was uns dann unterm Strich gerade für unsere Produkte mehr Schwierigkeiten bereitet.

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Wir haben diesen Artikel nicht hineingegeben, um eine Vermischung vorzunehmen, sondern weil die EU aufgrund unseres Gesetzes ein Verfahren eingeleitet und verlangt hat, einige Klarstellungen zu machen. Sie haben diesbezüglich schon dreimal nachgefragt. Aus diesem Grund

waren wir gezwungen, diese Klarstellungen beim nächsten Gesetz, das aufliegt - und es war dieses - entsprechend einzufügen. Im Grunde genommen wird die Situation nur verbessert.

Sie haben zunächst einmal verlangt, dass wir eine andere Bezeichnung verwenden. Wir haben die Bezeichnung "gentechnikfrei" vorgesehen und Sie haben gesagt, dass es die Bezeichnung "ohne GVO-Eigenschaften", das heißt ohne gentechnisch veränderte Organismen sein sollte. Das ist eine reine fachliche Bezeichnung, aber Sie möchten, dass innerhalb der gesamten EU die gleichen Bezeichnungen verwendet werden.

Zweitens geht es um die gegenseitige Anerkennung, das heißt, dass wir, wenn in irgendeinem Land die gentechnikfreie oder nicht manipulierte Materie geregelt ist, dies auch gegenseitig anerkennen müssen. Das ist auch richtig, denn gerade auf dem freien Markt ist es richtig, in diese Richtung zu gehen.

Drittens geht es um eine Verschärfung. Die EU würde zulassen, dass wir bis zu 0,8 Prozent entsprechende Stoffe feststellen können. Wir gehen auf null Prozent, das heißt, dass wir noch einmal strenger werden, wie es in der EU ist, weil wir der Meinung sind, dass wir sehr streng sein sollten. Dasselbe gilt beim Fleisch, bei der Milch, bei den Eiern usw. Wenn diese verkauft werden, dann haben wir nicht nur gesagt, dass es, von mir aus, einen Tag vorher festgestellt werden muss, dass nicht manipulierte Futtermittel usw. verfüttert worden sind, sondern wir sehen eine bestimmte Zeitspanne vor. Bei der Milch beispielsweise sehen wir zwei Wochen vor dem Abkalben vor oder wenn ein Tier geschlachtet wird, sagen wir 12 Monate vorher, das heißt ein ganzes Jahr. Auch bei den Hennen usw., die gehalten werden, werden entsprechende Zeiträume festgelegt. Ich glaube, dass dies, was die Gesundheit anbelangt, eine Verbesserung und eine Verschärfung ist.

Es stimmt nicht, Kollege Knoll, dass die Zusatzstoffe, wenn zum Beispiel ins Joghurt Marmelade usw. hineinkommt, nicht kontrolliert werden. Auch diese Stoffe werden entsprechend kontrolliert, das heißt, es ist vorgesehen, dass kontrolliert wird. Ausnahmeregelungen gibt es, wenn irgendetwas Besonderes wäre, aber ich wüsste nicht, wo wir in Südtirol etwas unmöglich machen können. Deswegen sehen wir vor, dass alle Zusatzstoffe, die verwendet werden, auch entsprechend kontrolliert werden. Das ist eine wesentliche Verbesserung. Deswegen verstehe ich nicht, wieso die Grünen nicht händeklatschend zustimmen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 10 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16-ter? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 16-quater

Änderung des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, „Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren“

1. Nach Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„2. Im Falle von verletzten oder in Not befindlichen Tieren und, in Ausnahmefällen, auch wenn diese bereits tot sind, und wenn diese sich an Orten befinden, die schwer zugänglich sind, ist die Bergung derselben auch mittels Einsatz des Hubschraubers durch den Zivilschutz erlaubt. Die Regelung für die Durchführung dieser Bergemethode sowie für die wirtschaftliche Beteiligung der für die Tiere verantwortlichen Personen an den daraus entstehenden Kosten wird von der Landesregierung festgelegt.“

Art. 16-quater

Modifica della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, recante “Interventi per la protezione degli animali e prevenzione del randagismo”

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“2. In caso di animali feriti o in stato di necessità e, in casi eccezionali, anche quando gli stessi siano ormai morti, e qualora essi si trovino in luoghi difficilmente accessibili, il recupero degli stessi è consentito anche mediante l'uso dell'elicottero tramite la Protezione civile. La disciplina per l'esercizio di tale modalità di recupero nonché per la partecipazione economica delle persone responsabili per gli animali, alle spese da ciò derivanti, è determinata dalla Giunta provinciale.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Di nuovo è un articolo che non ha niente a che vedere con l'urbanistica, non ha nessuna urgenza e quindi proponiamo di eliminarlo.

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Wir mussten diese Regelung einfügen, damit wir auch entsprechende Gebühren einheben können. Bisher hat es diesbezüglich keine Regelung gegeben. Es wird nun bestimmt, dass, wenn Tiere geborgen werden müssen, dafür auch etwas verlangt werden kann.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 2 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16-quater? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

*Art. 16-quinquies
Änderung des Landesgesetzes
vom 17. Februar 2000, Nr. 7,
„Neue Handelsordnung“*

1. Nach Artikel 24-bis des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 24-ter (Immobilie der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer für die Förderung der einheimischen Wirtschaft) – 1. Zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, welche mit der Förderung des einheimischen Unternehmertums zusammenhängen, kann die Gemeinde Bozen das an den Sitz der Handelskammer in der Südtiroler Straße angrenzende Grundstück durch freihändige Vergabe an die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen abtreten. Der Verkaufspreis darf nicht unter dem lokalen Marktwert liegen.“

*Art. 16-quinquies
Modifica della legge provinciale
17 febbraio 2000, n. 7,
“Nuovo ordinamento del commercio”*

1. Dopo l'articolo 24-bis della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 24-ter (Immobile della Camera di commercio, industria, artigianato e agricoltura per la promozione dell'economia locale) – 1. Per perseguire fini di pubblica utilità connessi con la promozione dell'economia locale, il Comune di Bolzano può cedere mediante trattativa privata l'area che confina con la Camera di commercio in via Alto Adige alla Camera di commercio, industria, artigianato e agricoltura di Bolzano. Il prezzo di vendita non può essere inferiore al prezzo di mercato locale.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): La nostra motivazione è forse diversa da quella del collega Pöder, da quanto ho visto nella sua spiegazione contenuta nell'emendamento. La nostra motivazione è semplice: la commissione non è competente per questo articolo. Il nuovo ordinamento del commercio spetta alla terza commissione legislativa che è competente per l'economia, la seconda commissione tratta ambiente e territorio, quindi è stato portato un articolo con un emendamento in una commissione che non è competente per questa materia. Questa commissione non doveva discuterlo. Era compito della presidente della

commissione rinviarlo alla Giunta provinciale chiedendo di trasmettere questo articolo magari con altri, perché anche il prossimo articolo è di competenza della terza commissione, non della seconda commissione e titola "liberalizzazione dell'attività commerciale". Questo invece tratta del nuovo ordinamento del commercio, la legge 7/2012. Così spiego anche il nostro emendamento soppressivo all'art. 16-sexies. In tutti e due casi si tratta di articoli che illegalmente e abusivamente sono stati portati in seconda commissione che non è competente per questa materia. Credo che ci sia una grave violazione non solo delle regole che ci siamo dati ma anche del rispetto reciproco che bisogna avere tra esecutivo e legislativo e tra maggioranza e opposizione. Capisco che siamo nella fase delle "svendite pre-elezioni", capisco che c'è fretta e tutto quello che volete, ma tra un po' ci appresteremo a discutere la legge omnibus dell'economia presentata dall'assessore Widmann potevano essere lì questi due articoli, non ha senso che siano stati inseriti in questo disegno di legge. Questo dimostra come la Giunta provinciale stia lavorando in questi ultimi tempi, ognuno per sé, sparando dentro norme una dietro l'altra, spesso di natura elettorale, con un totale scoordinamento e caos tra gli stessi assessori. Questi due articoli potevano essere tranquillamente inseriti nella omnibus economica che ha presentato quasi contemporaneamente l'assessore Widmann e che discuteremo in coda a questo disegno di legge. Proponiamo di eliminare sia l'art. 16-quinquies che tratta di ordinamento del commercio sia l'art. 16-sexies che tratta della liberalizzazione dell'attività commerciale, perché sono materie della terza commissione e non della seconda commissione legislativa.

PÖDER (BürgerUnion): Ich bin schon der Meinung, dass es hier auch inhaltliche Probleme gibt. Hier wird ein ad-hoc-Gesetz genehmigt, mit dem die freihändige Vergabe sozusagen dieses Grundstückes an die Handelskammer beschlossen werden soll. Ich denke nicht, dass wir hier als Landtag einen Gleichbehandlungsgrundsatz per Gesetz verletzen sollten. Es soll ganz einfach so sein, dass, wenn die Handelskammer das Grundstück will, sie ins Eigentum dieses Grundstückes gelangen will, zumindest den Versuch unternehmen sollte wie jeder andere auch. Es kann nicht so sein, dass wir hier per Gesetz hergehen und sagen, dass die Gemeinde Bozen ermächtigt ist, das an den Sitz der Handelskammer angrenzende Grundstück durch freihändige Vergabe der Handelskammer abzutreten. Warum? Mit welcher Begründung? Ich denke nicht, dass wir hier dieses Privileg der Handelskammer überantworten sollen. Hier beschließen wir eine Ungleichbehandlung, die so in dieser Form unter Umständen möglicherweise auch rechtlich nicht standhalten könnte, wenn es Rekurse gibt, unabhängig davon, ob es in dieses oder in ein anderes Gesetz passt oder ein eigener Gesetzentwurf dafür präsentiert wird. Ein solcher Vorschlag ist, denke ich, inhaltlich nicht tragbar, auch hinsichtlich der Thematik Gleichbehandlungsgrundsatz. Deshalb sollte er aus dem Gesetz gestrichen werden.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP): Grundsätzlich ist der Übergang von öffentlich auf öffentlich. Wenn der Besitz von öffentlich auf öffentlich übergeht, dann unterliegt dies ganz anderen Modalitäten als wenn es ausgeschrieben werden würde oder privat auf öffentlich oder öffentlich auf privat übergehen soll. Deshalb gibt es die Möglichkeit, dass in der Baulücke die Gemeinde Bozen sehr wohl etwas realisieren kann. Ich denke, dass dies Sinn macht, denn dort gibt es eine Baulücke und die Stadtgemeinde Bozen möchte dort selbst etwas realisieren. Mit diesem Artikel ist dies möglich.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 10 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16-quinquies? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

*Art. 16-sexies
Änderung des Landesgesetzes
vom 16. März 2012, Nr. 7,
„Liberalisierung der Handelstätigkeit“*

1. In Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. März 2012, Nr. 7, in geltender Fassung, wird am Ende folgender Satzteil hinzugefügt: „, alternativ dazu kann die Mitteilung über die Aufnahme der Handelstätigkeit getätigt werden, wenn in der Zone mehr als 50 Prozent der Fläche für den geförderten Wohnbau bestimmt ist und hierbei 100 Prozent der Baumasse des nicht geförderten Wohnbaus verwirklicht ist.“

● ● ● ● ● ● ● ●

Art. 16-sexies
Modifica della legge provinciale
16 marzo 2012, n. 7,

“Liberalizzazione dell’attività commerciale”

1. Alla fine del comma 3 dell’articolo 3 della legge provinciale 16 marzo 2012, n. 7, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: “, alternativamente a ciò può essere presentata la comunicazione relativa all’inizio dell’attività commerciale, se nella zona più del 50 per cento dell’area è destinata all’edilizia agevolata ed è stato realizzato il 100 per cento della cubatura dell’edilizia non agevolata.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 9 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16-sexies? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 20 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen genehmigt.

Art. 16-septies

Änderung des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 20, „Bestimmungen zur Lärmbelästigung“

1. In Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 20, in geltender Fassung, wird der letzte Satz gestrichen.

2. In Artikel 19 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 20, in geltender Fassung, werden die Wörter „oder jedenfalls anlässlich der Überarbeitung des Bauleitplans“ gestrichen.

Art. 16-septies

Modifica della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 20, “Disposizioni in materia d’inquinamento acustico”

1. L’ultimo periodo del comma 2 dell’articolo 6 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 20, e successive modifiche, è soppresso.

2. Nel comma 1 dell’articolo 19 della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 20, e successive modifiche, le parole: “o comunque in concomitanza con la rielaborazione del P.U.C.” sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Artikel wird gestrichen". "L'articolo è soppresso".

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Qui non solo, come ha visto, egregia presidente, anche Lei ha difficoltà a leggere tutti questi sexies, septies ecc. È la solita moltiplicazione dei sub commi che dimostra quanto su questa legge si sia fatta confusione aggiungendo disposizioni su disposizioni, quindi anche questo articolo è stato aggiunto all’ultimo momento. Non ha nessun senso che stia dentro questa legge per cui proponiamo di eliminarlo.

Vorrei anche dire che l’ultimo periodo del comma 2 dell’articolo 6 è soppresso e nel comma 1 dell’articolo 19 si eliminano le parole "in concomitanza con la rielaborazione del PUC". Io vorrei domandare all’assessore se questo aumenta la pressione verso i comuni per l’elaborazione del piano contro l’inquinamento acustico oppure se la alleggerisce, cioè stringe i tempi o li dilata?

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Weder noch. Wir haben unsere ersten Erfahrungen und Lehren ein wenig aus der Geschichte mit den Gefahrenzonenplänen, bei denen sich ein ähnliches Problem ergibt, gezogen. Wenn man bei der Überarbeitung des Bauleitplanes, das ohnehin ein ziemlich aufwendiges Unterfangen ist - ich rede jetzt nach zehn Jahren von der Gesamtüberarbeitung des Bauleitplanes - ... Wenn man hier die Worte "es müssen im Zusammenhang damit auch der Lärmschutzplan erarbeitet und die Gefahrenzonenpläne erstellt werden" hineinschreibt, dann riskieren wir, dass die Überarbeitung der Bauleitpläne von Bestimmungen dermaßen überhäuft wird, dass wir hier effektiv ins

Stocken geraten. Deshalb bleiben alle Bestimmungen aufrecht, aber sie müssen nicht mehr unbedingt gekoppelt an dieses Verfahren gemacht werden, und das ergibt Sinn. Wir werden auch sehen, dass sich bei einigen Gefahrenzonenplänen wie beispielsweise in der Gemeinde Lajen und in anderen Gemeinden Schwierigkeiten ergeben, weil die Ämter auf dem Genehmigungswege ... Es sind alles nicht ganz einfache Pläne, dass der eine Plan den anderen sozusagen blockiert. Dies alles an den Bauleitplan zu koppeln, ist, aus unseren Erfahrungen, die wir bisher gesammelt haben, nicht sinnvoll, deshalb entkoppeln wir das. Es bleiben aber die Bestimmungen aufrecht, dass die Gefahrenzonenpläne innerhalb dieser Frist, die Sie kennen, erstellt werden müssen. Das Lärmschutzgesetz ist erst vor kurzem in dieser Form verabschiedet worden. Auch hierbei bleibt es, die Lärmschutzpläne müssen erarbeitet werden, aber wenn sich jetzt eine Gemeinde anschickt, den Bauleitplan zu überarbeiten und man gleichzeitig sagt, dass der Bauleitplan nicht in Kraft treten kann, bevor nicht auch die anderen beiden Pläne kommen, dann kann dies mitunter zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen. Aus diesem Grunde diese Bestimmung.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: Ich eröffne die Abstimmung: mit 6 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16-septies? Abgeordneter Egger, bitte.

EGGER (Wir Südtiroler): Eine Verständnisfrage, Herr Landesrat, weil wir erst kürzlich im Rahmen der Behandlung dieses Gesetz darüber gesprochen haben, dass bei Abänderungen des Bauleitplanes jetzt ein neues Prozedere abläuft, das heißt zuerst der Gemeindeausschuss und dann, am Ende – Sie wissen, wovon ich spreche – der Gemeinderat. Dies bei Änderungen des Bauleitplanes, nicht bei der Änderung von Durchführungsplänen, denn dort ist es teilweise anders, zumindest in größeren Gemeinden. Meine Frage ist Folgende: Trifft dieses neue Prozedere jetzt auch auf die allgemeine, nach zehn Jahren fällige Generalüberarbeitung des Bauleitplanes zu? Gibt es auch dort dieses Prozedere oder nur für kleinere Umwidmungen im Laufe der Periode, also für die sogenannten Fazzoletti-Abänderungen usw.?

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Danke, dass Sie einen Begriff aus der Bozner Urbanistikgeschichte genommen haben, der ja Geschichte geschrieben hat. Nein, er findet auf beide Maßnahmen Anwendung.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 16-septies ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 21 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17

Übergangsbestimmungen

1. Die Verfahren zur Genehmigung oder Änderung des Bauleitplanes der Gemeinde oder des Durchführungs- oder Wiedergewinnungsplanes oder des Landschaftsplanes, die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits mit dem ersten Beschluss eingeleitet wurden, werden gemäß den bis dahin gültigen Vorschriften abgeschlossen. Für diese Verfahren werden die Befugnisse der Landesraumordnungskommission und der I. Landschaftsschutzkommission ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung und der von diesem Gesetz für die Umwidmung von Wald in landwirtschaftliches Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland vorgesehenen Kommission wahrgenommen.
2. Die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2011, Nr. 14 bei der Gemeinde eingereichten Anträge im Sinne des Artikels 107 Absatz 13-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, können in Abweichung zur eingeführten Beschränkung in Bezug auf den Gebietsbereich genehmigt werden.
3. Die für die Wohnbauzonen festgelegte Mindestbaudichte von 1,30 Kubikmeter pro Quadratmeter sowie der festgelegte Nutzungskoeffizient von mindestens 0,8 finden im Falle von Wohnbauauffüllzonen nur auf ab Veröffentlichung dieses Gesetzes neu ausgewiesene Wohnbauauffüllzonen Anwendung.
4. Für die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes von den Gemeinderäten bereits genehmigten Raumordnungsverträge finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen Anwendung.

5. Die Artikel von 46 bis 51 sowie 51-ter des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden für alle Ansiedlungen in Gewerbegebieten Anwendung, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgewiesen wurden und für welche bereits die Enteignung beantragt wurde. In diesen Fällen müssen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 49-ter sowie die Nutzungsbedingungen gemäß Artikel 51 desselben Gesetzes keine Anwendung finden, sofern diese gemäß Artikel 47 desselben Gesetzes geregelt werden.

6. Für sämtliche Zuweisungen mit vorhergehender Enteignung, die von den für Gewerbegebiete zuständigen Körperschaften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, gelten - vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 - für die jeweilige Restdauer unverändert die Verpflichtungen, die mit Vereinbarung, mit einseitiger Verpflichtungserklärung oder mit den Verträgen gemäß Vertragsverfahren des ehemaligen Artikels 51 eingegangen wurden.

7. Sofern keine für das Unternehmen vorteilhaftere Regelung gilt, wird für die ersten 20 Jahre ab Zuweisung gemäß Absatz 3 folgende Regelung angewandt: werden die zugewiesenen Liegenschaften oder darauf errichtete Gebäude zur Gänze oder zum Teil veräußert, werden an ihnen dingliche Rechte eingeräumt oder werden Quoten, Beteiligungen oder Aktien im Ausmaß von über 50 Prozent abgetreten, so muss der Zuweisungsbegünstigte der zuweisenden Körperschaft einen Betrag zahlen, welcher der Differenz zwischen dem Marktwert zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Rechtsgeschäfts und dem an die zuweisende Körperschaft gezahlten Abtretungspreis entspricht. Dieser Betrag ist gemäß dem vom Landesinstitut für Statistik in Südtirol erhobenen Index der Lebenshaltungskosten aufzuwerten und reduziert sich im Verhältnis zur Restdauer der Verpflichtung. Bei Zuweisungen ohne vorhergehende Enteignung wird auf jeden Fall von der Anwendung jeglicher Sanktion abgesehen. Sofern im öffentlichen Interesse kann auf den Widerruf der Zuweisung verzichtet werden.

8. Die für Gewerbegebiete zuständige Körperschaft kann auf Antrag Verpflichtungen, die der Begünstigte bei der Zuweisung laut Absatz 3 eingegangen war, mit begründeter Maßnahme aufheben, wenn der Käufer oder der Rechtsnachfolger die Zuweisung mit den entsprechenden Verpflichtungen und Bindungen übernimmt.

9. Die in Artikel 35-quinquies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, in geltender Fassung, so wie er durch Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes ersetzt wurde, festgelegten Bestimmungen über die mit der Beitragsgewährung verbundenen Verpflichtungen werden, wenn dies für den Begünstigten vorteilhafter ist, auch auf die Förderungen angewandt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden.

10. Begrenzt auf den Erwerb von Gewerbeflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie, welche örtlich anfallende Substrate im Zusammenhang mit der örtlichen Land- und Forstwirtschaft sowie der Viehzucht verwenden, können auch bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne von Artikel 35-quinquies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, in geltender Fassung, eingereichte Gesuche gefördert werden.

Art. 17

Norme transitorie

1. Le procedure per l'approvazione o la modifica del piano urbanistico comunale o del piano di attuazione o di recupero o del Piano paesaggistico, che al momento della pubblicazione della presente legge sono già avviate con la prima delibera di adozione, sono concluse secondo le disposizioni previgenti. Per tali procedure le funzioni spettanti alla Commissione urbanistica provinciale e alla Prima Commissione per la tutela del paesaggio a partire dall'entrata in vigore di questa legge sono esercitate dalla Commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio e dalla commissione prevista da questa legge per la trasformazione della destinazione da bosco in verde agricolo, prato o pascolo alberato o verde alpino.

2. Le domande di cui al comma 13-bis dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, presentate prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 12 dicembre 2011, n. 14, possono essere autorizzate in deroga alla limitazione introdotta circa l'ambito territoriale.

3. La densità edilizia minima di 1,30 metri cubi per metro quadrato e il coefficiente di utilizzo minimo di 0,8 stabiliti per le zone residenziali nel caso di zone residenziali di completamento trovano appli-

cazione soltanto per le nuove zone residenziali di completamento, individuate dopo la pubblicazione della presente legge.

4. Per le convenzioni urbanistiche già approvate dai consigli comunali alla data della pubblicazione della presente legge si applicano le disposizioni fino a tale data vigenti.

5. Gli articoli dal 46 al 51 e l'articolo 51-ter della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, nella versione vigente prima dell'entrata in vigore della presente legge, continuano a trovare applicazione per gli insediamenti nelle zone produttive già così destinate e per i quali prima dell'entrata in vigore della presente legge è già stato richiesto l'esproprio. In questi casi gli obblighi di cui all'articolo 49-ter nonché le condizioni di utilizzo di cui all'articolo 51 della stessa legge non devono trovare applicazione, se essi vengono disciplinati ai sensi dell'articolo 47 della stessa legge.

6. Per tutte le assegnazioni disposte, previo esproprio, dagli enti competenti per le zone produttive prima dell'entrata in vigore della presente legge, fatto salvo quanto previsto dai commi 4 e 5, restano validi gli obblighi assunti con la convenzione, l'atto unilaterale d'obbligo o con i contratti conclusi ai sensi della procedura contrattuale, di cui all'abrogato articolo 51, per tutto il tempo rispettivamente previsto.

7. Qualora per l'impresa non sia prevista una disciplina più favorevole, trovano applicazione le seguenti disposizioni: se entro 20 anni dall'assegnazione ai sensi del comma 3 l'immobile assegnato o gli edifici ivi realizzati vengono ceduti in tutto o in parte, se sugli stessi vengono costituiti diritti reali o vengono cedute quote, partecipazioni o azioni in misura superiore al 50 per cento, l'assegnatario deve pagare all'ente assegnante la somma corrispondente alla differenza tra il valore di mercato al momento dell'effettuazione del negozio giuridico ed il prezzo di cessione pagato all'ente assegnante. Detto importo è rivalutato in base agli indici del costo della vita accertati dall'Istituto provinciale di statistica nel territorio della provincia di Bolzano e ridotto in proporzione al periodo rimanente di validità degli obblighi assunti. Per le assegnazioni senza previo esproprio si prescinde comunque dall'applicazione di qualsiasi sanzione. Qualora vi sia l'interesse pubblico, l'ente competente può prescindere dalla revoca dell'assegnazione.

8. L'ente competente per le zone per insediamenti produttivi può, su domanda, annullare con provvedimento motivato gli obblighi assunti per le assegnazioni di cui al comma 3, qualora l'acquirente o l'avente causa subentri nell'assegnazione con l'assunzione dei relativi obblighi e vincoli.

9. Le disposizioni di cui all'articolo 35-quinquies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, e successive modifiche, così come sostituito dall'articolo 12, comma 1, della presente legge, in merito agli obblighi connessi alla concessione dei contributi si applicano, qualora più favorevoli per il beneficiario, anche alle agevolazioni concesse prima dell'entrata in vigore della presente legge.

10. Limitatamente all'acquisto di aree per insediamenti produttivi destinate alla realizzazione di impianti per la produzione di bioenergie tramite l'utilizzo di residui dell'agricoltura e selvicoltura nonché della zootecnia locale possono essere ammesse a contributo anche domande presentate ai sensi dell'articolo 35-quinquies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, e successive modifiche, prima dell'entrata in vigore della presente legge.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Pichler Rolle: Absatz 1: Im Artikel 17 Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern: "alpinem Gründland" die Wörter "in eine andere der genannten Flächenwidmungen" eingefügt.

Nell'ultimo periodo del comma 1 dell'articolo 17 dopo le parole "verde alpino" sono inserite le parole "in un'altra delle citate destinazioni".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Der Absatz 2 wird gestrichen". "Il comma 2 è soppresso".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von Landesrat Widmann: In Absatz 7 werden folgende Änderungen eingebracht:

- a) im italienischen Text sind die Wörter "entro 20 anni dall'assegnazione" gestrichen;
- b) im italienischen Text sind nach den Wörtern "disciplina più favorevole" die Wörter "entro 20 anni dall'assegnazione" eingefügt;
- c) die Wörter "gemäß Absatz 3" sind gestrichen.

Comma 7: Sono apportate le seguenti modifiche:

- a) nel testo italiano le parole "entro 20 anni dall'assegnazione" sono stralciate;

- b) nel testo italiano dopo le parole "disciplina più favorevole" sono inserite le parole "entro 20 anni dall'assegnazione";
 - c) le parole "ai sensi del comma 3" sono stralciate.
- Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Qui si ritorna alla legge urbanistica, perché si tratta di norme transitorie. Noi proponiamo di eliminare il comma 2, perché sembra un comma ad personam. Esso dice: "*Le domande di cui al comma 13-bis dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13*", quindi si tratta del verde agricolo. Il comma 13-bis dice: "Nei seguenti casi può essere autorizzata la ricostruzione ai sensi del comma 13 senza ampliamento dell'edificio in altra sede del verde agricolo nello stesso ambito territoriale nel medesimo comune: a) se si tratta di costruzioni esistenti su aree sottoposte a divieto di edificazione"...ecc; b) per eliminare situazioni di pericolo in luogo di infrastrutture pubbliche". Quindi l'argomento sono le costruzioni nel verde agricolo, comprese le zone sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio, la tutela delle acque, servitù militari nonché quelle presenti nel verde alpino o nel bosco possono essere demolite e ricostruite con la stessa destinazione d'uso nella stessa posizione o nelle immediate vicinanze ecc. Si dice che può essere autorizzata la ricostruzione senza ampliamento dell'edificio in altra sede del verde agricolo nello stesso ambito territoriale nel medesimo comune, quindi si tratta di spostamenti di cubatura nel verde agricolo, e allora si dice che le domande per effettuare queste operazioni "*presentate prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 12 dicembre 2011, n. 14, possono essere autorizzate in deroga alla limitazione introdotta circa l'ambito territoriale.*" Ciò vuol dire che possono essere presentate domande di spostamento di cubatura anche in un altro comune. Qui c'era la limitazione "nell'ambito del medesimo comune". Domande presentate prima della data del 12.12.2011, perché è la data dell'entrata in vigore della legge provinciale n. 14. quindi c'è una deroga ad una limitazione alla possibilità di spostamento di cubatura nel verde agricolo e questa deroga è legata a un mese, un anno, un giorno precisi. Noi riteniamo che questo tipo di deroghe debbano trovare una fine nella nostra legislazione. Sono deroghe ad hoc, evidentemente per casi o con nomi e cognomi precisi, e noi proponiamo di eliminarli.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Eine Verständnisfrage an Landesrat Pichler Rolle. Erläutern Sie uns bitte den Änderungsantrag, denn der Satz wird dadurch schwer leserlich. Was sagt er nun konkret? Ich habe ihn drei- und viermal durchgelesen. Entweder muss ein Beistrich davor stehen oder ... Ich meine Ihren Änderungsantrag zu Absatz 1, der schwer leserlich und schwer verständlich ist. Was meinen Sie mit dem Satz "Für diese Verfahren werden die Befugnisse der Landesraumordnungskommission und der ersten Landschaftsschutzkommission ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung" - soweit in Ordnung – "und der von diesem Gesetz für die Umwidmung von Wald in landwirtschaftliches Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland in eine andere der genannten Flächenwidmungen vorgesehenen Kommission wahrgenommen."? Der Satz ist schwer verständlich. Ich bitte um eine Erläuterung.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Kollege Dello Sbarba! Es ist so, dass wir, auch im Sinne der Rechtssicherheitsverfahren, die bereits eingeleitet sind, nach möglichst gleichen Gesetzesmaßnahmen handeln sollten, das heißt, wenn der Antrag hinterlegt wird und er unterwegs ist, denn es sind immer Bemühungen dahinter, dauert es lange, es werden Kommissionen eingesetzt usw. Wenn wir jetzt andere Bestimmungen vorsehen, dann wäre diese Bestimmung hinfällig. Deshalb sind es einige wenige Fälle, die unterwegs sind, aber wenn wir jetzt wieder das Gesetz ändern, dann müssten wir noch einmal von vorne beginnen.

Kollegin Klotz! Diese Bestimmung besagt im Wesentlichen, dass alpines Grün in landwirtschaftliches Grün oder in Waldgebiet umgewandelt werden kann. Mit diesem Satz soll gesagt werden, dass es auch in die umgekehrte Richtung gehen kann, das heißt, dass landwirtschaftliches Grün auch alpines Grün werden kann. Das bedeutet, dass es eine Wechselwirkung gibt. Es kann nicht nur vom alpinen Grün ins landwirtschaftliche Grün gehen, sondern landwirtschaftliches Grün kann auch alpines Grün werden. Das sind eigentlich nur Feststellungen, die dann jeweils aufgrund der effektiven Flächenwidmung - das kann auch die Natur erledigen - gemacht werden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 6 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 17? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Non mi convince la spiegazione che mi ha dato l'assessore prima, perché in realtà il comma 13-bis dell'articolo 107 è stato modificato solo nell'introduzione: *"Nei seguenti casi può essere autorizzata la ricostruzione ai sensi del comma 13 senza ampliamento dell'edificio in altra sede del verde agricolo nello stesso ambito territoriale nel medesimo comune"* era la norma originaria. La norma nuova che abbiamo approvato l'altro giorno è la seguente: *"Nei seguenti casi può essere autorizzata la ricostruzione, ai sensi del comma 13, senza l'ampliamento dell'edificio in altra sede del verde agricolo"*, - e questo è uguale – *"di edifici esistenti nel verde alpino e in altra sede, nel verde agricolo e verde alpino, comunque nello stesso ambito territoriale nel medesimo comune"*. Non cambia granché della normativa, semmai è più permissiva e non si capisce il riferimento comunque alla legge provinciale 12.12.2011, n. 14. Perché questa legge provinciale deve segnare una data e un "prima" e un "dopo"? E poi perché sono essere autorizzate "in deroga" alla limitazione? La modifica che abbiamo fatto non è più limitativa ma più estensiva. Quindi perché deve essere fatta una deroga alla limitazione introdotta circa l'ambito territoriale? L'ambito territoriale è lo stesso, è l'ambito territoriale del medesimo comune. Questo articolo non ha niente a che fare con la modifica che abbiamo fatto della riforma della norma ma ha a che fare con pochi casi - alcuni casi Lei ha detto - ad hoc, con nome e cognome a cui evidentemente si vuole fare un favore.

PRÄSIDENTIN: Bevor wir über den Artikel abstimmen, möchte ich auf eine sprachliche Korrektur verweisen, die am deutschen Text vorzunehmen ist: Der letzte Satz im Absatz 7 erhält folgende Fassung: *"Sofern im öffentlichen Interesse, kann die zuständige Körperschaft auf den Widerruf der Zuweisung verzichten"*.

Wir stimmen über den so sprachlich korrigierten Artikel 17 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 18

Aufhebung von Bestimmungen

1. Aufgehoben sind:

die Artikel 14 Absatz 2, 20, 25 Absatz 4, 27 Absatz 3 Buchstabe a), 38 Absatz 1 letzter Satz, 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51, 51-ter, 55 und 128-quinquies des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung,

Artikel 55 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung,

die Artikel 3-bis und 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung.

Art. 18

Abrogazione di norme

1. Sono abrogati:

gli articoli 14, comma 2, 20, 25, comma 4, 27, comma 3, lettera a), 38, comma 1, ultimo periodo, 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51, 51-ter, 55 e 128-quinquies della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche;

l'articolo 55 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche;

gli articoli 3-bis e 4 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Pichler Rolle: Der Artikel erhält folgende Fassung:
/L'articolo è così sostituito:

"Art. 18

Aufhebung von Bestimmungen

1. Aufgehoben sind:

die Artikel 14 Absatz 2, 20, 25 Absatz 4, 27 Absatz 3 Buchstabe a), 28-bis, 41-bis Absätze 3 und 4, 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51, 51-ter, 55 und 128-quinquies des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung,

Artikel 55 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung,

die Artikel 3-bis und 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung."

"Art. 18

Abrogazione di norme

1. Sono abrogati:

a) gli articoli 14, comma 2, 20, 25, comma 4, 27, comma 3, lettera a), 28-bis, 41-bis, commi 3 e 4, 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51, 51-ter, 55 e 128-quinquies della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche;

b) l'articolo 55 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche;

c) gli articoli 3-bis e 4 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Pichler Rolle: Der Änderungsantrag Nr. 1 erhält folgende Fassung: /L'emendamento n. 1 è così sostituito:

"Art. 18

Aufhebung von Bestimmungen

1. Aufgehoben sind:

die Artikel 14 Absatz 2, 20, 25 Absatz 4, 27 Absatz 3 Buchstabe a), 28-bis, 41-bis Absätze 3 und 4, 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51, 51-ter, 55, 107 Absatz 13-quater und 128-quinquies des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung,

Artikel 55 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung,

die Artikel 3-bis und 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung."

"Art. 18

Abrogazione di norme

1. Sono abrogati:

a) gli articoli 14, comma 2, 20, 25, comma 4, 27, comma 3, lettera a), 28-bis, 41-bis, commi 3 e 4, 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51, 51-ter, 55, 107 comma 13-quater e 128-quinquies della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche;

b) l'articolo 55 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche;

c) gli articoli 3-bis e 4 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Widmann: Im Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Nummer "51" gestrichen.

All'articolo 18, comma 1, lettera a) è stralciato il numero "51".

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Questo articolo ha un emendamento e un subemendamento piuttosto complicati, è uno dei classici articoli dove ci sono solo riferimenti ad altri articoli: "Sono abrogati: a) gli articoli 14, comma 2, 20, 25, comma 4"... ecc. Di solito qui qualcosa si nasconde o per lo meno è facile nascondere, perché è complesso ricostruire tutti i rimandi. Io ho trovato un punto che mi sembra piuttosto discutibile ed è l'abrogazione, che mi pare sia mantenuta sia nell'emendamento che nel subemendamento, del comma 4 dell'articolo 25, che riguarda la tutela degli insiemi. La Giunta provinciale propone di abrogare il comma 4 che prevede che la giunta comunale possa deliberare una tutela dell'insieme provvisoria per tutelare immediatamente un certo oggetto prima che sia presa una decisione definitiva. Nelle nostre città e nei nostri paesi sono successi parecchi casi dove si sa che le commissioni tecniche stanno individuando un certo oggetto per metterlo sotto tutela e il proprietario arriva prima demolendo o ricostruendo ecc. Il comma 4 dice: "In caso di particolare urgenza la giunta comunale può deliberare, su richiesta del comitato degli esperti o anche di propria iniziativa, la messa sotto tutela provvisoria fino all'avvio del procedimento di cui al comma 3 – cioè il procedimento di messa sotto tutela degli insiemi - . "In questo caso la salvaguardia di cui all'art. 74, comma 2, vige dalla data d'ado-

zione della deliberazione per un periodo non superiore ai due anni." Ricordo di averne parlato con una persona che ha dato un contributo molto importante a tutta la legislazione della tutela completa degli insiemi, l'assessore Bassetti del Comune di Bolzano, che teneva particolarmente a questo istituto della tutela provvisoria, perché aveva paura che ci fosse una specie di gioco alla rincorsa tra proprietari degli edifici da mettere sotto tutela e le commissioni tecniche che si riduceva al fatto che quando un proprietario che era preoccupato che la tutela dell'insieme ostacolasse certe operazioni urbanistiche e anche speculative che aveva in mente che sarebbero state frenate dalla messa sotto tutela dell'insieme, Bassetti diceva che bisognava provvedere ad una tutela provvisoria di questo insieme. Se mentre le commissioni discutono e il procedimento è in atto il proprietario di quell'oggetto ne cambia il volto, alla fine la messa sotto tutela viene vanificata, perché viene meno l'oggetto da mettere sotto tutela. Questa tutela provvisoria che è limitata nel tempo, due anni, di oggetti particolarmente interessanti è molto importante e le giunte comunali non agiscono con leggerezza ma solo nei casi in cui il valore dell'insieme architettonico è forte, imponendo una tutela provvisoria per garantire che quella procedura possa arrivare al termine senza che l'oggetto da mettere sotto tutela venga eliminato e così venga annullato il senso della procedura.

Chiedo che nel primo emendamento che voteremo, che sarà il subemendamento 1.1, le parole "25, comma 4, della lettera a" siano votate separatamente e sia eliminata la soppressione del comma 4 dell'art. 25 affinché venga mantenuto l'istituto della tutela provvisoria degli insiemi, che è uno strumento fondamentale affinché le amministrazioni comunali non vengano messe di fronte ai fatti compiuti che impediscono la messa a tutela dell'insieme che era stato individuato come pregevole e quindi oggetto della procedura di tutela.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich versuche es zu erklären. Es gibt in der Tat, Kollege Dello Sbarba, diese Bestimmung im Ensemble-schutz, die sogenannte "Salvanguardia-Maßnahme", das heißt, dass eine provisorische Unterschutzstellung erfolgt. Nachdem wir nun ein neues Prozedere eingeführt haben, werte Kolleginnen und Kollegen – ich versuche es leicht verständlich zu erklären – und dieses neue Prozedere besagt, dass eine Bauleitplanänderung vom Gemeindevorschuss in die Wege geleitet wird, steht in den Bestimmungen, die wir verabschiedet haben, dass in dem Augenblick, in dem der Gemeindevorschuss das Verfahren einleitet, die "Salvanguardia-Maßnahme" greift. Diese kommt nun aus dem Ensemble-schutz weg, weil es ein anderes Verfahren gibt. In diesem Verfahren ist vorgesehen, dass in dem Augenblick, in dem der Gemeindevorschuss das Verfahren der Bauleitplanänderung einleitet, die provisorische Unterschutzstellung automatisch in Kraft tritt. Deshalb braucht es diese Bestimmung nicht doppelt. Es ist eine rein technische Norm und nichts anderes.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1 ohne die Worte "25 Absatz 4,": mit 19 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1 nur die Worte "25 Absatz 4,": mit 19 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist hinfällig.

Der Änderungsantrag Nr. 1 von Landesrat Widmann ist zurückgezogen.

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Sull'ordine dei lavori. Chiedo un chiarimento. All'articolo 18 ho un emendamento n. 1 dell'assessore Widmann. È stato ritirato?

PRÄSIDENTIN: Der Artikel 18 ist durch den genehmigten Änderungsantrag vollständig ersetzt worden.

Art. 18-bis

Finanzbestimmung

1. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, erfolgt durch die Ausgabenbereitstellungen des Landeshaushaltes, welche schon zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 auf der Haushaltsgrundeinheit 15215 bestimmt wurden und für die Maßnahmen des durch Artikel 18 aufgehobenen Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikels 49, in geltender Fassung, autorisiert waren.

2. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

*Art. 18-bis**Disposizione finanziaria*

1. Alla copertura degli oneri derivanti dalla presente legge si provvede con gli stanziamenti di spesa già disposti in bilancio sull'unità previsionale di base 15215 a carico dell'esercizio 2013 e autorizzati per gli interventi di cui all'articolo 49 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, abrogato dall'articolo 18.
2. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con la legge finanziaria annuale.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Bizzo: Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, erfolgt durch die Ausgabenbereitstellungen des Landeshaushaltes, welche schon zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 auf den Haushaltsgrundeinheiten 15215 und 15225 bestimmt wurden und für die Maßnahmen der durch Artikel 24 aufgehobenen Artikel 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51 und 51-ter des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, autorisiert waren."

Il comma 1 è così sostituito: "1. Alla copertura degli oneri derivanti dalla presente legge si provvede con gli stanziamenti di spesa già disposti in bilancio sulle unità previsionali di base 15215 e 15225 a carico dell'esercizio 2013 e autorizzati per gli interventi di cui agli articoli 49, 49-bis, 49-ter, 50, 50-bis, 51 e 51-ter della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, abrogati dall'articolo 24."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 20 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 18-bis? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

*Art. 19**Inkrafttreten*

1. Dieses Gesetz tritt 60 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*Art. 19**Entrata in vigore*

1. La presente legge entra in vigore il 60° giorno successivo alla sua pubblicazione.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Baumgartner: Artikel 19 erhält folgende Fassung:

*"Art. 19**Inkrafttreten*

1. Artikel 13, 14, 15, 16, 16-bis, 16-ter, 16-quater, 16-quinquies, 16-sexies, 16-septies, 17 und 18-bis treten 15 Tage nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt der Region in Kraft.

2. Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 treten am 60. Tag nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt der Region in Kraft."

L'articolo 19 è così sostituito:

*"Art. 19**Entrata in vigore*

1. Gli articoli 13, 14, 15, 16, 16-bis, 16-ter, 16-quater, 16-quinquies, 16-sexies, 16-septies, 17 e 18-bis entrano in vigore il quindicesimo giorno successivo alla pubblicazione della presente legge nel Bollettino Ufficiale della Regione.

2. Gli articoli 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 e 18 entrano in vigore il sessantesimo giorno successivo alla pubblicazione della presente legge nel Bollettino Ufficiale della Regione."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Widmann: Der Änderungsantrag erhält folgende Fassung:

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

*"Art. 19**Inkrafttreten*

1. Der Artikel 4 Absätze 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8, der Artikel 5-bis, der Artikel 7, der Artikel 12 Absätze 2 und 3, die Artikel 13, 14, 15, 16, 16-bis, 16-ter, 16-quater 16-quinquies, 16-sexies, 16-septies, 17 Absätze 1, 2, 3 und 4,

sowie der Artikel 18-bis treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt der Region in Kraft.

2. Die Artikel 1, 2, 3, 4 Absätze 4-bis und 5, die Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 Absatz 1, der Artikel 17 Absätze 5, 6, 7, 8, 9 und 10 sowie der Artikel 18 treten 60 Tage nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt der Region in Kraft."

L'emendamento è così sostituito: L'articolo 19 è così sostituito:

"Art. 19

Entrata in vigore

1. L'articolo 4, commi 1, 2, 3, 4, 6, 7 e 8, l'articolo 5-bis, l'articolo 7, l'articolo 12, commi 2 e 3, gli articoli 13, 14, 15, 16, 16-bis, 16-ter, 16-quater 16-quinquies, 16-sexies, 16-septies, 17, commi 1, 2, 3 e 4, nonché l'articolo 18-bis entrano in vigore il giorno successivo alla pubblicazione della presente legge nel Bollettino Ufficiale della Regione.

2. Gli articoli 1, 2, 3, 4, commi 4-bis e 5, gli articoli 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, comma 1, l'articolo 17, commi 5, 6, 7, 8, 9 e 10, nonché l'articolo 18 entrano in vigore il sessantesimo giorno successivo alla pubblicazione della presente legge nel Bollettino Ufficiale della Regione."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Widmann: Im Artikel 19, wie vom Abänderungsantrag Nr. 1 ersetzt, werden folgende Änderungen eingebracht:

im Absatz 1) sind vor der Zahl "13" die Wörter "12, Absatz 2 und 3" bzw. nach der Zahl "17" die Wörter "1, 2, 3 und 4" eingefügt.

Im Absatz 2) sind nach der Zahl "12" die Wörter "Absatz 1, 17, Absätze 5, 6, 7, 8, 9 und 10" eingefügt.

All'articolo 19, come modificato dall'emendamento n. 1, sono apportate le seguenti modifiche:

Al comma 1) prima del n. "13" sono inserite le parole "12, comma 2 e 3" e dopo il numero "17" sono inserite le parole "1, 2, 3 e 4".

Al comma 2) dopo il numero "12" sono inserite le parole "comma 1, 17, commi 5, 6, 7, 8, 9 e 10".

Gibt es Wortmeldungen zu den Änderungsanträgen? Landesrat Widmann, bitte.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP):

Ich ziehe den Änderungsantrag Nr. 1.1 zurück.

PRÄSIDENTIN: Es gibt zwei Änderungsanträge mit der Nr. 1.1. Sie müssen mir sagen, welchen Sie zurückziehen. Beim Ersetzungsantrag müssen wir die Worte "Artikel 15" streichen, weil er nicht in Kraft treten kann, da wir ihn nicht genehmigt haben.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1 ohne den Buchstaben "15": mit 19 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 1.1 von Landesrat Widmann ist zurückgezogen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist hinfällig.

Der Artikel 19 ist durch den genehmigten Änderungsantrag vollständig ersetzt worden.

Bevor wir zu den Stimmabgabeerklärungen und zur Schlussabstimmung kommen, unterbreche ich die Sitzung für 15 Minuten für eine Besprechung der Fraktionsvorsitzenden, weil in diesem Gesetz noch eine Korrektur vorzunehmen ist.

ORE 17.03 UHR

ORE 17.30 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich möchte den Landtag darüber informieren, was im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden besprochen wurde. Im genehmigten Text im Artikel 6 gibt es einen Absatz 1-bis und einen Absatz 1-ter. Der Inhalt dieser beiden Absätze widerspricht sich, und zwar wurde in beiden Absätzen das gleiche Gesetz geändert, aber mit einem anderen Inhalt. Der Landtag hat die Aufgabe für Rechtssicherheit zu sorgen. Wir haben zwar keine ausdrückliche Bestimmung in unserer Geschäftsordnung, wie in so einem Fall zu verfahren ist, aber wenn man es von anderen Geschäftsordnungen abschaut bzw. die Prinzipien des parlamentarischen Rechts studiert, dann kommt man zur Auffassung, dass der Landtag in keinem Fall ein Gesetz verabschieden kann, das widersprechende Bestimmungen enthält. Deswegen schlägt das Präsidium vor, über den Artikel 6 Absatz 1-ter noch einmal abzustimmen und

die Diskussion zu dieser Angelegenheit so zu behandeln wie eine Diskussion zum Fortgang der Arbeiten. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Das Wort hat der Abgeordnete Egger.

EGGER (Wir Südtiroler): Sie haben gerade erläutert, worum es geht. Es ist natürlich offenkundig und evident, dass wir ein solches Gesetz nicht verabschieden können, weil es zweimal denselben Artikel mit unterschiedlichem Wortlaut behandelt. Das wird nicht gut gehen und ist auch nicht sinnvoll.

Zur Prozedur, wie man hier jetzt vorgeht. Ich habe im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden meine Bedenken geäußert. Ich hätte hier den normalen Weg vorgeschlagen, wie er sicherlich rechtlich völlig unbedenklich wäre, denn so sind wir doch irgendwo am Limit unserer Geschäftsordnung, wie Sie es selber auch wissen. Mein Vorschlag war jener, dass wir das Gesetz in seiner Gänze ablehnen bzw. nicht genehmigen, weil es so ist, wie es ist - es ist nicht unsere Schuld - und dass man es dann in einem Schnellverfahren wieder genehmigt. Frau Präsidentin, wenn ich das noch abschließend sagen darf: Ich respektiere Sie als Präsidentin des Landtages und füge mich sehr wohl Ihrem Vorschlag.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Credo che innanzitutto bisogna chiarire e mettere a verbale che cosa è successo. È successo un caos totale provocato tutto dalla maggioranza, perché l'emendamento che ha introdotto in commissione l'art. 1-ter che dice che la commissione edilizia non fornisce più il suo parere per ampliamenti inferiore al 20% è stato proposto dai colleghi Schuler e Noggler della maggioranza, e l'avete votato. Poi la maggioranza si è pentita e il collega Baumgartner ha introdotto un altro articolo, l'1-bis che introduce l'1-bis dell'articolo 70, come l'1-ter introduceva nello stesso punto un articolo 1-bis dell'articolo 70, e l'avete approvato. Poi dovevate eliminare questo altro 1-bis introdotto in commissione dai colleghi Schuler e Noggler e per far questo, purtroppo per voi, dovevate votare un emendamento soppressivo, uno era dei Freiheitlichen e uno era nostro che eliminava l'1-bis che toglieva potere alla commissione edilizia per ristrutturazioni sotto il 20% della cubatura, voleva dire il 90% della ristrutturazione. Che cosa avete fatto? Visto che c'è stata una riforma del regolamento interno che doveva tagliare drasticamente tutti i tempi, quindi non si leggono più articoli, né gli emendamenti, si fa una discussione compatta su tutto, non ci avete capito più nulla neanche voi e avete cominciato a votare semplicemente, e votando un emendamento dopo l'altro, decine di emendamenti, non avete più capito niente, vi siete orientati solo sulla base del nome del proponente, avete visto che il proponente era della minoranza e avete votato contro, non sapendo che in coda c'era anche il vostro che era identico e che quando viene respinto il primo emendamento che dice: "Il comma 1-ter" è soppresso, automaticamente tutti gli emendamenti uguali decadono, perché il Consiglio non può votare due volte sulla stessa materia, per il principio del "ne bis in idem". Questo è un caos tutto fatto in casa dentro la maggioranza che prima ha voluto una riforma del regolamento interno che ci costringe a lavorare in maniera compulsiva e nevrotica senza capirci qualcosa. Voi avete portato un disegno di legge che era un caos, io l'ho definita una "legge mostro", prima per il tipo di articoli che c'erano, poi per il tipo di emendamenti, 70 li avete portati in commissione e più di 80 li avete portati in aula. Poi non ci avete più capito niente neanche voi, il modo accelerato con cui procedono i lavori vi ha impedito di fare mente locale su quello che si doveva fare, e siamo arrivati a questo risultato, che la maggioranza di questo Consiglio ha votato due versioni del comma 1-bis dell'articolo 70 della legge urbanistica. Mancava solo questo alla legge urbanistica, di avere due commi uno che dice una cosa uno che ne dice un'altra, tutti e due targati 1-bis!

Io sono perché questa contraddizione prima sia chiarita e sia messa a verbale, perché sarà di lezione: chi di caos ferisce, di caos perisce! Chi di riforme e accelerazione dei lavori ferisce, alla fine perisce di questa malattia. Poi bisogna trovare il sistema giusto, perché il "ne bis in idem" vale anche adesso. Noi non possiamo votare due volte sul comma 1-ter, ma possiamo fare un'altra cosa, forse, per arrivare a qualcosa su cui tutti siamo d'accordo, cioè siamo d'accordo che sarebbe indecente che uscisse una legge con due norme una in contrasto con l'altra e siamo anche d'accordo sul fatto che la volontà del Consiglio era di eliminare questo 20%. La cosa giusta credo sia che la presidenza proponga all'aula di dare mandato alla presidenza, di eliminare, in fase di redazione definitiva della norma, la contraddizione che è emersa fra il comma 1-bis e il comma 1-ter, di tenere per buono il comma 1-bis che rappresenta la volontà del Consiglio ed eliminare il comma 1-ter. Questa sarebbe una sorta di approvazione di una proposta che fa la Presidenza. Credo che sia, sul filo del regolamento interno, la procedura migliore.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wenn dieser Weg, den hier Kollege Dello Sbarba aufgezeigt hat, gangbar ist, dann ist er sicher der richtige oder der einzig mögliche, denn wir werden nicht noch einmal darüber abstimmen

können. Der Landtag ist zwar immer souverän, und ich denke, dass auch in einem Landtag grundsätzlich ein Fehler passieren kann, aber in diesem Fall gebe ich Kollegen Dello Sbarba nicht recht. Es war nicht der Wille der Landesregierung, die 20 Prozent zu streichen, das habe ich nie gehört, denn es war das Gegenteil der Fall. Da muss man jetzt die Geschäftsordnung schon sehr strapazieren. Das ist ja der Grund. Man hätte nur unseren Änderungsantrag annehmen können und der Absatz wäre gestrichen gewesen. Das wollte man aber nicht.

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nein, das wollte man nicht! Das stelle ich ganz entschieden in Abrede, aber, wie gesagt, nachdem wir und auch andere – wir waren nicht die einzigen – inhaltlich dadurch Recht bekommen, müsste man von dem her einverstanden sein, aber darum geht es jetzt nicht mehr. Es geht jetzt darum, dass wir ein Gesetz verabschieden, wobei ich mich auch ein bisschen in Schadenfreude üben könnte, wie es zurecht auch geschehen ist, denn was die Mehrheit bei diesem Gesetz gemacht hat, passt sprichwörtlich nicht auf die Kuhhaut. Die ganzen Verzögerungen beispielsweise sind nicht durch uns zustande gekommen. Wer hat dauernd Unterbrechungen verlangt? Wer hat die ganzen Änderungsanträge in einer Form gebracht, mit der man dann schlechte Gesetze macht? Das kommt dann dabei heraus.

Noch einmal. Wenn es möglich ist, dass ohne eine weitere Abstimmung das Präsidium den Absatz 1-ter einfach weglassen kann, weil man den Willen des Landtages so interpretieren kann, dann bitte, aber das ist schon sehr auf dünnem Eis gebaut.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden ausführlich darüber gesprochen. Ich bin auch der Meinung, dass es nicht geht, wenn man Gesetze verabschiedet, die sich widersprechen, nur, meine lieben Kollegen, es ist irgendwo das Resultat der Geschäftsordnung, die hier eingeführt wurde, dass im Grunde genommen Änderungsanträge nur noch durchgepeitscht wurden. Ihr, meine lieben SVP-Kollegen, wisst in der Mehrzahl der Fälle nicht einmal mehr, worüber Ihr abstimmt, denn wenn der Streichungsantrag der Freiheitlichen angenommen worden wäre, dann hätten wir das Problem nicht. Das ist, ehrlich gesagt, die Schlamperei von Euch und nicht von uns. Ich will jetzt keine Schuldzuweisungen machen, denn solche Fehler können auch der Opposition passieren. Der Herr Landeshauptmann hat vorher schelmisch noch schnell "Guten Morgen" gesagt, also dieser "Gute Morgen" ist wohl eher an die eigenen Fraktionskollegen gerichtet. Eines sage ich auch. Unsere Geschäftsordnung ist eigentlich recht klar dahingehend, dass nicht zweimal über dieselben Dinge abgestimmt werden darf. Hier eine Interpretation vorzunehmen, weil es vielleicht in irgendwelchen anderen Parlamenten so geregelt wurde, ... Ich weiß schon, dass wir es in letzter Zeit mit der Geschäftsordnung nicht mehr so genau genommen haben, aber ich wäre doch dafür, dass wir eine Regelung treffen – ich habe keinen Namen gesagt -, die die Geschäftsordnung nicht übermäßig strapaziert. Wenn es eine Möglichkeit gibt, hier eine Beauftragung vorzunehmen, dass man einfach einen Passus streicht, dann wäre ich auch dafür, diesen Weg zu wählen anstatt noch einmal eine Abstimmung durchzuführen, denn ich bin vor allem dafür – das habe ich auch im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden gesagt und möchte es hier fürs Wortprotokoll noch einmal wiederholen –, dass festgelegt wird, dass es eine absolute Ausnahme bleiben muss, wenn diese Abstimmungen dazu führen, dass es zu einem Missverständnis im Gesetz kommt. Wenn wir einen Präzedenzfall zulassen dahingehend, dass wir bei missverständlichen Abstimmungen eine Abstimmung erneuern können, dann heißt es zukünftig wirklich, dass jedes Mal, wenn es eine Abstimmung gibt, die vielleicht bei der Mehrheit oder auch bei der Opposition intern nicht gerade so abgestimmt war, wie sie dann ausgefallen ist, wiederholt werden kann, weil es heißt, dass es eine irrtümliche Abstimmung gewesen ist, die nicht den effektiven Willen der Abgeordneten oder der Fraktion widerspiegelt. Deswegen wäre ich auch dafür, aber vielleicht kann uns Dr. Peintner die Frage beantworten, ob es die vom Kollegen Dello Sbarba vorgeschlagene Möglichkeit gibt, dass man einfach einen Absatz streicht, dann würde ich eher für diese Lösung tendieren als die Geschäftsordnung zu strapazieren und zweimal über die gleiche Sache abzustimmen.

BAUMGARTNER (SVP): Wenn es bei der Gesetzgebung einen technischen Fehler gibt, dann haben wir, glaube ich, als Verantwortliche auch die Verpflichtung, diesen zu korrigieren. Man kann jetzt nicht hergehen und sagen, dass man die Verantwortung habe und diesen und jenen Fehler gemacht hätte. Diesen haben wir im Prinzip alle gemacht, denn wir alle, ob Opposition oder Mehrheit, haben die Verantwortung für das, was hier passiert. Wir haben gesehen, dass es diesen Fehler gibt. Es wäre das Schlimmste, wenn wir mit diesem Fehler nach außen gehen und ihn nicht korrigieren würden. Deswegen ist dies, glaube ich, die beste Lösung, die wir gemeinsam ge-

funden haben. Ich hoffe, dass dies in Zukunft nicht öfters vorkommt. Dem Wunsch, dass dies nicht in die Geschäftsordnung kommt, kann man Rechnung tragen oder hat man schon Rechnung getragen, wenn dies so gewünscht ist, auch wenn es andere Geschäftsordnungen gibt, in denen solche Situationen über die Geschäftsordnung geregelt werden. Das müssen wir in Südtirol nicht machen, weil wir offensichtlich selten oder überhaupt nicht solche Fehler, mit Ausnahme von diesem Fehler, machen.

PRÄSIDENTIN: Ich nehme den Vorschlag des Abgeordneten Dello Sbarba auf, und zwar dahingehend, dass der Landtag das Präsidium beauftragen soll, den Widerspruch zu beseitigen und in der Endfassung Artikel 6 Absatz 1-ter des Gesetzentwurfes zu streichen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten Dello Sbarba: mit 27 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme genehmigt. Das Präsidium wird dafür sorgen, dass der Widerspruch beseitigt wird und dass in Artikel 6 der Absatz 1-ter gestrichen wird.

Gibt es Stimmabgabeerklärungen?

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Noi Verdi voteremo contro questo disegno di legge, nato male, cresciuto peggio e finito ancora peggio. Crediamo che nella prossima legislatura una delle priorità sia quella di mantenere l'impegno che c'era stato all'inizio di questa legislatura, cioè di fare una profonda riforma di tutta la legge urbanistica che semplifichi davvero la normativa per tutti, perché le semplificazioni che sono state approvate sono per i potenti, per i ricchi, non certo per il comune cittadino che sta di fronte sempre alle stesse difficoltà, che porti trasparenza e soprattutto una pari opportunità e che riporti il principio che la legge deve essere uguale per tutti. Questa legge è diventata una giungla piena di articoli e di commi ad personam. Quello più grave è la cosiddetta "lex Benko" che garantisce un trattamento preferenziale ad un solo progetto in una sola città portato avanti da una sola persona, ma ci sono moltissime altre norme ad personam che sono buone per chi ha i soldi per pagare dei buoni avvocati che possono continuare a speculare, mentre il comune cittadino invece si trova di fronte alle stesse difficoltà.

Votiamo contro questo disegno di legge perché studiandolo abbiamo immaginato cosa potrà essere il nostro territorio fra 10 anni. Avremo una moltiplicazione delle cubature nel verde con il sorgere di ville, avremo una duplicazione, anzi una triplicazione delle superfici dei centri commerciali nella nostra provincia con una forte crisi del commercio di vicinato, vedremo spuntare nuove aree produttive che si mangiano altro territorio mentre nelle vecchie zone produttive resteranno ancora desolatamente vuoti capannoni e aree non utilizzate. Tra 10 anni sarà continuato il consumo del territorio. Non credo che diminuirà il ritmo di 280 ettari l'anno calcolato dallo studio del Bauernbund, così la superficie costruita che nel 2007 era di 14.300 ettari continuerà ad allargarsi fino a sfiorare, nel 2023, circa i 20.000 ettari sui 49 mila ettari complessivamente disponibili, quindi avremo mangiato e consumato ancora più territorio, saremo arrivati quasi alla metà del territorio disponibile per gli usi umani. A questo non avranno potuto mettere freno né i tecnici né le commissioni competenti che sono state indebolite nella loro composizione, e tutto questo sarà sfuggito al controllo dei consigli comunali, gli organi democraticamente eletti, e alla capacità di entrare in un processo partecipativo da parte dei cittadini, perché questa legge dimezza il potere dei consigli comunali nella pianificazione e in tante sue parti esclude i cittadini dalla partecipazione democratica. In certi casi dà la parola solo a chi può, a chi porta soldi, a chi si impadronisce di pezzi di città come se la proprietà fosse anche il diritto di fare della città quello che si vuole.

Sono motivazioni per noi Verdi solide, soprattutto quella che questo disegno di legge incentiva il consumo di territorio, toglie la parola ai cittadini e toglie potere agli organi democraticamente eletti, cioè i consigli comunali. Quindi un convinto e forte no a questa "riformetta" urbanistica che crea più caos ancora nella legge più caotica che la Provincia di Bolzano si sia mai data.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Der Artikel 6 war ein Beispiel dafür, dass man mit dieser Schnell-schnell-Aktion nichts klarer gemacht hat, sondern vieles unklarer geworden ist. Sauber war die jetzige Prozedur nicht. Wir hatten auch zum Artikel 6 eine ganze Reihe von Änderungsanträgen eingebracht. Am Montagmorgen ist es viel zu schnell durchgepeitscht worden, wohl auch aus der Angst heraus, dass man es nicht mehr schaffen könnte. Vielleicht wäre es doch besser gewesen, dieses Gesetz nicht so zu verabschieden. Damit hätte man das Ganze in Ruhe zu Beginn der nächsten Legislatur, Herr Landesrat, gründlicher vorbereiten können. So wird das Chaos sicher nicht weniger.

Gerade in den Artikeln, in denen es um die Baukostenabgabe geht, gerade hinsichtlich der Änderungen des bestehenden Artikels 76 wurde darauf hingewiesen, dass es auch hier möglicherweise zu Fehlinterpretationen, zu großen Schwierigkeiten kommen kann mit Baukostenabgabe und im Zusammenhang mit den konventionierten Wohnungen. Was wir besonders beanstandet haben, waren der Artikel 1, die Zielsetzung, die vielleicht gut klingen mag, wo aber keine klare Grenze aufgezeigt wird - das Ganze ist, unseres Erachtens, viel zu kurzfristig – sowie der Artikel 3, der in einer Hauruck-Aktion durchgezogen worden ist, wo es sicherlich in Zukunft nicht mehr Klarheit gibt, strategischer übergemeindlicher Entwicklungsplan, auch die Daten, dann vor allen Dingen die Anrainer, die vielleicht auch zu wenig Zeit haben, um das Ganze einsehen zu können, und viele andere Dinge mehr.

Insgesamt schafft das nicht mehr Klarheit, sondern wird zu mehr Chaos führen. Ich wiederhole das, was in der Generaldebatte auch schon herausgekommen ist, dass man zwar wieder versucht hat, ein Landesraumordnungsgesetz zu machen, aber auch viel anderes hineingepackt hat. Wir hätten uns dies sicherlich ersparen können und es den zukünftigen Landtagsabgeordneten überlassen sollen. Herr Landeshauptmann Durnwalder, wir wissen, dass Sie nicht mehr da sein werden. Vielleicht haben Sie auch noch einiges unterbringen wollen, aber das ändert nichts an der Tatsache, dass vielleicht manchmal die Gründlichkeit besser ist als der Versuch, manches noch schnell unter Dach und Fach zu bringen. Deswegen denke ich, dass meine Stimme und jene von Sven Knoll, der in der Kommission war, eine Nein-Stimme sein wird.

PÖDER (BürgerUnion): Ich bin immer der Meinung, dass die Raumordnung dafür sorgen muss, dass mit unserem Grund und Boden sehr vorsichtig und sehr sparsam umgegangen wird, dass man nicht Gefälligkeitsgesetzgebung, nicht ad-hoc-Gesetzgebung machen kann. Auf 6 Prozent der Gesamtfläche Südtirols leben 85 Prozent der Bevölkerung und dort spielt sich fast das gesamte wirtschaftliche und öffentliche Leben ab.

Ich bin zum Beispiel immer noch über die Regelung hinsichtlich des Ausverkaufs der Heimat, also der Freizeitwohnsitze enttäuscht, weil ich glaube, dass diese Regelung noch lange nicht weit genug geht, sondern auch wiederum nur den Gemeinden irgendein Instrumentarium in die Hand gibt, wo sie sich schwertun werden, das anzuwenden. Wennschon hätten wir eine hundertprozentige Konventionierung einen bestimmten Prozentsatz, nämlich 6, 8 oder 10 Prozent, vorsehen müssen, ab 10 Prozent Freizeitwohnsitzen, 8 Prozent Freizeitwohnsitzen, 6 Prozent Freizeitwohnsitzen ... Wir sind in vielen Gemeinden schon weit darüber hinaus mit all den problematischen Folgen für die einheimischen Familien, die sich dort das Wohnen nicht mehr leisten können und in das nächste Dorf wegziehen müssen, vielleicht von Gröden nach Lajen, weil es in Gröden zu teuer ist, und in Lajen wird es wiederum teurer, sodass dann die Lajener Familien wegziehen. So kann man das in verschiedenen Gegenden Südtirols sehen.

Wir haben Wohnfläche im Ausmaß von 86 Fußballfeldern in der Hand von provinzfremden Eigentümern. Das ist die letzte Statistik, die aktuellste Statistik. In den letzten eineinhalb bis drei Jahren sind es 1.000 Freizeitwohnsitze mehr, die in der Hand von Provinzfremden sind, also irgendwo eine Spekulation ohne Ende. Es ist die Wohnfläche, die unseren Familien verloren geht, die natürlich auch dafür verantwortlich ist, dass der Grund und Boden und dann der bebaute Grund und Boden, das Wohnen insgesamt, teurer wird und kaum mehr erschwinglich ist oder gar nicht mehr erschwinglich ist, um es ganz offen und klar zu sagen. Man kann alle möglichen Formen der Wohnbauförderung vorsehen, aber letztlich unterm Strich ist das Wohnen zu teuer.

Deshalb bin ich der Meinung, dass mit diesem Raumordnungsgesetz manches falsch gemacht wurde, aber vor allem vieles versäumt wurde. Ich bin der Meinung, dass man es deshalb ablehnen sollte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich habe hier einen Einheitstext der Landesraumordnungsgesetze der autonomen Provinz Bozen aus dem Jahre 1993.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nachher gab es keinen mehr. Seit zwanzig Jahren ist dies der Einheitstext der Gesetze. Das hat mit dem heutigen Gesetz überhaupt nichts mehr zu tun. Wir haben 1997 die große Reform und seither viele, viele Änderungen gehabt. Das ist ein Raumordnungsgesetz, wie man es größer nicht haben könnte, und was man den Menschen zumutet, ist wirklich haarsträubend. Wer soll an diesem Gesetz noch irgendetwas verstehen, das aus Ausnahmen, aus dauernden Änderungen besteht? Wir haben hier in diesem Gesetzesentwurf wieder die gentechnisch veränderten Lebensmittel und andere Geschichten mit enthalten, die mit der Raumordnung nichts zu tun haben. Wenn man fünf Minuten vor zwölf, sprich kurz vor Wahlen, noch versucht, irgendwelche Kategorien usw. zu befriedigen, kann das keine gute Gesetzgebung abgeben, und das haben wir

jetzt gesehen. Wir stimmen mit Entschiedenheit gegen dieses Gesetz, auch wenn wir anerkennen, dass es in der Raumordnung Änderungen braucht. Das zu Anfang der Legislaturperiode groß angekündigte überarbeitete Reformgesetz ist nicht gekommen, weil uns der Landesrat abhanden gekommen ist. Es hat einen Auftrag an Berater gegeben, eine organische Überarbeitung vorzunehmen, alles nichts, und jetzt hat man fünf vor zwölf ein Flickwerk gebracht, wo – ich sage es noch einmal – die Landesregierung während der Arbeiten dauernd Änderungsanträge eingebracht hat, wo Kommissionen ausgeschaltet worden sind. Unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung hat man eine Enddemokratisierung durchgeführt, sprich den Gemeinderat so nebenbei einmal ganz kurz entmachtet, den Urlaub auf dem Bauernhof neu geregelt, wo man neue Ungerechtigkeiten schafft. Die Form, die man gewählt hat, die Ausweisung von Gewerbegründen, kommt zehn Jahre zu spät, wie Kollege Tinkhauser richtig gesagt hat. Jetzt ist kein Bedarf mehr da und man sollte danach trachten, wie man die bestehenden Gewerbegründe an den Mann oder an die Frau bringt. Geflogen ist aufgrund dieses "Missgeschickes" der Artikel, laut dem der Bürgermeister bis zu zwanzig Prozent ohne eine Genehmigung entscheiden kann. Das ist jetzt weg, weil man gepfuscht hat, sonst wäre es drinnen. Wir haben die Voraussetzungen geschaffen, dass ein Privater ein Kaufhaus bauen kann und man die Regeln biegen und beugen kann, wie es einem am besten vorkommt. Ich habe nichts gegen ein Kaufhaus, aber ich habe auf die Fragen, was ein Kaufhaus sei und wie viele wir mittlerweile hätten, keine Antwort bekommen. Diesbezüglich wird einfach drauflosgewurstelt. Wir werden mit der Diskussion, was die konventionierten Wohnungen anbelangt, sicherlich nicht ein Ende haben. Was die sogenannte ewige Bindung anbelangt, muss ich mich fragen, ob dies der Weisheit letzter Schluss ist, ich weiß es nicht. Wir haben hier Kommunismus pur, das muss ich auch sagen. Wir haben, was die konventionierten Wohnungen anbelangt, diese Agentur eingerichtet, die jetzt kontrollieren soll, weil es die Bürgermeister nicht tun wollen. Hier muss ich ein weiteres Mal den Präsidenten des Gemeindenverbandes hart in die Kritik nehmen. Das ist Feigheit, denn die Gemeinden, die immer von Gemeindeautonomie reden und dann die erste heiße Kartoffel aus der Hand geben dahingehend, dass man dies nicht mache, dass man sich zu schön sei, ... Und der soll morgen Landeshauptmann sein! Dann wird uns einiges erwarten. Auf Fragen gibt er keine Antworten, es genügt, wenn man ihn in jeder Zeitung dreimal abbildet. Für was er steht, weiß ich nicht. Wahrscheinlich kommt er sehr bald zum Liegen, das wird man sehen.

Bei der Bonifizierung genügen jetzt 70 Prozent, der Grundeigentümer oder die Mitglieder des Bonifizierungskonsortiums, ein undurchsichtiges Tochuwabochu. In den Ortschaften draußen werden Leute eingesetzt, nicht gewählt, die Gremien funktionieren nicht, Beispiel Hinterpasseier, wo sich der Obmann die Freiheit herausnimmt, selber ein Kraftwerk zu bauen, ohne den Mitgliedern etwas zu sagen. Den Gewinn hat er und die anderen schauen durch die Finger und die Landesregierung schaut zu, obwohl sie es weiß. Es gäbe noch viele Dinge zu sagen. Wie gesagt, es ist ein heillooses Durcheinander, dem man sicherlich nicht zustimmen kann.

EGGER (Wir Südtiroler): Ich werde mich bemühen, kurz zu sein. Dieses Lastminute-Gesetz vor den kommenden Landtagswahlen ist ein Problemgesetz geworden und hält nicht das, was uns Landesrat Pichler Rolle seit einigen Wochen und Monaten versprochen hat, nämlich eine kleine, kompakte, aber transparente Reform der Raumordnung. Was die Raumordnung anbelangt, ist es eine Abwertung der Gemeinden, vor allem des Gemeinderates, und das kritisiere ich massiv. Ich bin immer ein Verfechter der Zuständigkeiten der Gemeinden, aber auch der Gemeinderäte und nicht nur der Herren und Damen Bürgermeister sowie der Gemeindeausschüsse. Ich sehe, dass in Zukunft bei der Abänderung von Bauleitplänen der Gemeinderat erst ganz zum Schluss des ITERS gefragt wird und dass bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern bei Durchführungs- und Wiedergewinnungsplänen der Gemeinderat überhaupt nicht mehr gefragt wird. Dann werden wir uns irgendwann wundern, wenn sich kaum noch Personen für den Gemeinderat zur Verfügung stellen, aber bitte. Man spricht immer von Aufwertung der Gemeinderäte, aber in diesem Gesetz haben wir unter anderem den Gemeinderat hinsichtlich des Bauleitplanes, aber auch hinsichtlich von Durchführungs- und Wiedergewinnungsplänen abgewertet. Es gäbe hier noch einiges zu sagen.

Ein Schlusswort noch zum Prozedere, Frau Präsidentin, hinsichtlich dieses unglücklichen Doppeltextes. Ich habe Ihnen meinen Vorschlag, das Gesetz abzulehnen und dann im Schnelldurchgang noch einmal zu genehmigen, unterbreitet. Ich habe Ihnen auch zugesichert, Ihren Vorschlag aus Respekt Ihnen gegenüber Folge leisten zu wollen, also eine Abstimmung des Landtages, auch wenn wir uns am Rande der Geschäftsordnung bewegen, hätte ich akzeptiert, aber den Vorschlag des Kollegen Dello Sbarba – deswegen auch meine Gegenstimme, die ich auch begründen möchte und darf – akzeptiere ich nicht, denn dass der Landtag das Präsidium beauftragt, im Gesetzestext etwas wegzutun, geht mir zu weit. Das Präsidium hat rein institutionelle Aufgaben, und zwar die ordentliche Führung von uns allen, also des Südtiroler Landtages, aber es kann oder sollte, meiner Meinung nach,

nicht beauftragt werden, Gesetzestexte zu streichen. Da hätte ich es bevorzugt, am Rande der Geschäftsordnung – das weiß ich –, dass der Landtag selbst einen dieser Texte streicht. Ich hoffe, dass Sie meine Ausführungen verstanden haben. Ansonsten wäre ich Ihnen gerne gefolgt.

SEPPi (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Chiedo di poter intervenire nella seduta di domani.

PRÄSIDENTIN: Ich gebe dem Antrag statt.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke, die Sitzung ist geschlossen.

Ore 18.06 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

BAUMGARTNER (27, 58)

DELLO SBARBA (7, 12, 16, 22, 24, 25, 30, 36, 38, 39, 42, 45, 47, 51, 52, 53, 54, 57, 59)

DURNWALDER (35, 43, 45)

EGGER (17, 31, 48, 57, 61)

HEISS (9, 32)

KLOTZ (8, 15, 23, 25, 26, 30, 51, 59)

KNOLL (2, 16, 25, 43, 58)

LEITNER (8, 15, 22, 25, 27, 28, 29, 43, 57, 58, 60)

MUSSNER (38)

NOGGLER (17)

PICHLER ROLLE (11, 13, 18, 26, 33, 47, 48, 51, 54)

PÖDER (46, 60)

SCHULER (13)

SEPPI (38, 39, 62)

STOCKER S. (31)

TINKHAUSER (33)

WIDMANN (23, 24, 35, 46, 56)